



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1965

Montag, den 18. Oktober 1965

Nr. 42

Inhalt:	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	1205	
Verleihung des Grubenwehr-Ehrenzeichens	1206	
Ertelung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Generalkonsul der Republik Sudan, Herrn Sayed Baghir El Sayed Mohamed Baghir	1206	
Der Hessische Minister des Innern		
Sichtvermerkserleichterungen für Deutsche bei einem Transit-aufenthalt in Hongkong	1206	
Richtlinien für die Bezeichnung Deutschlands, der Demarkationslinien innerhalb Deutschlands und der Orte innerhalb Deutschlands	1206	
Verwaltungsgerichts-kostenordnung vom 7. 11. 1955; hier: Zweiter Ausführungserlaß	1207	
Verlust eines Polizei-Dienstausweises und Polizeiführerscheines	1207	
Durchführung des Bundesbaugesetzes; hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauplänen	1207	
Merkblatt für die Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in deren Nähe	1207	
Änderung der Rufnummer der Heimatauskunftstellen Eger und Baltikum sowie der Vororte beim Landesausgleichsamt in Wiesbaden	1207	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Mittelheim, Rheingaukreis	1207	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Dreizehnter Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 23. 6. 1965; hier: Anschlußtarifverträge	1207	
Vergütungstarifvertrag Nr. 4 zum BAT vom 24. 11. 1964 und Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte vom 24. 11. 1964; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Berufsverband katholischer Sozialarbeiter	1208	
Richtlinien für die Innenbeleuchtung mit künstlichem Licht in öffentlichen Gebäuden	1208	
Gewerbesteuer-ausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden; hier: Höchstbetrag des Gewerbesteuer-ausgleichsbetrages für das Ausgleichsjahr 1966.	1208	
Zwölfter und Dreizehnter Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 20. 7. 1964 bzw. 23. 6. 1965; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.	1209	
Änderung und Ergänzung der Anlage Ia zum BAT-Tarifvertrag vom 25. 3. 1965 über die Eingruppierung der Forst-auf-seher und Forst-warte; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft	1209	
Der Hessische Kultusminister		
Urkunde über das Ausscheiden der Kirchengemeinde und Pfarrvikarie St. Elisabeth in Lehnerz, Krs. Fulda, aus dem Gesamtverband der katholischen Pfarren in der Stadt Fulda	1209	
Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde und Pfarrkuratie St. Maria in Windecken, Krs. Hanau	1209	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		
Bau und Betrieb einer 20 kV-Hochspannungsleitung von Frohn-hofen nach Unter-Ostern, Landkreis Erbach	1210	
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		
Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten	1210	
Mindesteinkommen und Ehrung der Hebammen	1210	
Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über den Verkehr mit Feuerwerk und anderen pyrotechnischen Gegenständen	1212	
Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen	1212	
Personalnachrichten		
C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1218	
F. im Bereich des Hessischen Kultusministers	1219	
G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Ver-kehr	1220	
H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volks-wohlfahrt und Gesundheitswesen	1220	
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Zweckverband Gruppenwasserwerk Mücke; hier: Änderung der Verbandssatzung	1220	
Bildung des Zweckverbandes Wasserversorgung Stadt und Landkreis Offenbach	1221	
Schiedsordnung des „Zweckverbandes Wasserversorgung Stadt und Landkreis Offenbach“	1222	
KASSEL		
Erlöschen einer Bestellung als Schätzer und Sachverständiger	1223	
Ungültigkeitserklärung in Verlust geratener Dienstausweise für die forstlich ausgebildeten Bediensteten im Lande Hessen	1223	
WIESBADEN		
Satzung des Unterhaltungsverbandes „Obere Lahn“	1223	
Buchbesprechungen	1226	
Öffentlicher Anzeiger	1228	
Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Unter-maln	1235	
Auflösung des Wasserzweckverbandes Zimmersrode, Walters-brück, Bischhausen, Gilsa, Reptich, Dorheim	1236	

997

Der Hessische Ministerpräsident

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland an folgende besonders verdiente Frauen und Männer verliehen:

GROSSES VERDIENSTKREUZ MIT STERN UND SCHULTERBAND
 Hacker, Gustav, Staatsminister, Wiesbaden

GROSSES VERDIENSTKREUZ
 Thomale, Wolfgang, Präsident des Verbandes der Auto-mobilindustrie e. V., Generalleutnant a. D., Bad Homburg v. d. H.

VERDIENSTKREUZ I. KLASSE
 Bohrmann, Elly, Vizepräsidentin der Deutsch-Nieder-ländischen Handelskammer, Frankfurt am Main
 Dingeldey, Hans, Pfarrer i. R., Wiesbaden
 van Haag, Dr. Hans-Hermann, Arzt, Fulda
 Kaufmann, Prof. Dr. Friedrich, Chefarzt a. D., Wiesbaden
 Mandler, Adolf, Bürgermeister a. D., Krofdorf-Gleiberg
 Nürnberg, Dipl.-Ing. Kurt, Bezirksbranddirektor, Kassel
 Reuter, Dr. August, Fabrikant, Bad Homburg v. d. H.
 Stein, Wilhelm, Oberstudiendirektor a. D., Bad Nauheim
 Streit, Ludwig, Steuerbevollmächtigter, Kassel

VERDIENSTKREUZ AM BANDE
 Emmerich, Christoph, Fabrikant, Frankfurt am Main
 Fliegel, Peter Heinrich, Postinspektor a. D., Frankfurt am Main
 Götze, Rudolf, Diplomkaufmann, Frankfurt am Main
 Grölz, Franz, Rentner, Mammolshain/Ts.
 Kühn, Hans, Regierungsoberamtmann a. D., Cappel
 Malsch, Heinrich, Bürgermeister a. D., Lohfelden
 Peukert, Reinhard, Hauptlehrer a. D., Homburg 19
 Pleines, Elisabeth, Ordensschwester (Schwester Elvira), Hanau am Main
 Schlesinger, Friedrich, Posthalter a. D., Oberbiel
 Schmitt, Elisabeth, Lehrerin, Hochheim am Main
 Schrod, Jakob, Kreisamtmann, Marburg/Lahn
 Weisbecker, Heinrich, Druckereibesitzer, Frankfurt am Main
 Schweikardt, Margarete, Ordensschwester (Schwester Monegundis), Wiesbaden

VERDIENSTMEDAILLE
 Heil, Hermann Sebastian, Schreinermeister, Ober-Mörlen
 Schmidt, Ernst, Architekt, Gießen.
 Wiesbaden, 1. 10. 1965

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
 II/3 — 14 e 02/01
 St.Anz. 42/1965 S. 1205

998

Verleihung des Grubenwehr-Ehrenzeichens

Der Herr Bundespräsident hat auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten das Grubenwehr-Ehrenzeichen an folgende besonders verdiente Männer verliehen:

GRUBENWEHR-EHRENZEICHEN IN SILBER

Bube, August, Elektriker, Röhrigshof
 Hubenthal, Heinrich, Elektriker, Wölfershausen
 Jäger, Heinrich, Elektriker, Ramsbach
 Mohr, Ludwig, Fördermaschinist, Wölfershausen
 Möller, Peter, Elektriker, Gethsemane
 Riebold, Heinz, Reviersteiger, Schenklingfeld
 Schneider, Willi, Reviersteiger, Herfagrund
 Schöber, Anton, Hauer, Kirchhofen
 Schüssler, Heinz, Hauer, Kirchhofen.

Wiesbaden, 1. 10. 1965

Der Hessische Ministerpräsident
 Staatskanzlei
 II/3 — 14 e 04/01
 StAnz. 42/1965 S. 1206

999

Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Generalkonsul der Republik Sudan, Herrn Sayed Baghir El Sayed Mohamed Baghir

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Republik Sudan in Bonn ernannten Herrn Sayed Baghir El Sayed Mohamed Baghir am 22. September 1965 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Wiesbaden, 29. 9. 1965

Der Hessische Ministerpräsident
 Staatskanzlei
 II/3 — 2 e 10/03
 StAnz. 42/1965 S. 1206

1000

Der Hessische Minister des Innern**Sichtvermerkserleichterungen für Deutsche bei einem Transitaufenthalt in Hongkong**

Das Immigration Department von Hongkong hat bekanntgegeben, daß Deutsche bei einer Flugunterbrechung und bei einem Transitaufenthalt per Schiff in Hongkong keinen Sichtvermerk mehr benötigen, sofern der Transitaufenthalt 96 Stunden nicht übersteigt.

Wiesbaden, 4. 10. 1965

Der Hessische Minister des Innern
 III A 3 — 23 c 02
 StAnz. 42/1965 S. 1206

1001

Richtlinien für die Bezeichnung Deutschlands, der Demarkationslinien innerhalb Deutschlands und der Orte innerhalb Deutschlands

Nachstehend gebe ich die vom Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen erlassenen „Bezeichnungsrichtlinien“ Juli 1965 (veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt 1965, S. 227) bekannt. Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 6. 10. 1965

Der Hessische Minister des Innern
 I A 14 — 1 k
 StAnz. 42/1965 S. 1206

*

Richtlinien für die Bezeichnung**I. Deutschlands****II. der Demarkationslinien innerhalb Deutschlands****III. der Orte innerhalb Deutschlands**

(„Bezeichnungsrichtlinien“)

[Juli 1965]

I. Deutschland

- a) Die Bundesrepublik Deutschland setzt — unbeschadet der Tatsache, daß ihre Gebietshoheit gegenwärtig auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes beschränkt ist — das Deutsche Reich als Völkerrechtssubjekt unter Wahrung seiner rechtlichen Identität fort. Statt der ausdrücklichen Bezeichnung „Bundesrepublik Deutschland“, die das Grundgesetz festgelegt hat, sollte daher die Kurzform „Deutschland“ immer dann gebraucht werden, wenn die Führung des vollständigen Namens nicht erforderlich ist. Das gleiche gilt für den Gebrauch der Bezeichnung „Deutsche Regierung“ statt „Regierung der Bundesrepublik Deutschland“ oder „Bundesregierung“.
- Bis zu der einem Friedensvertrag vorbehaltenen endgültigen Regelung ist als deutsches Staatsgebiet das Gebiet des Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 zu bezeichnen. Die völkerrechtlich gültigen Grenzen sind die des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937. Die Abkürzung „BRD“ oder die Bezeichnung „Bundesrepublik“ ohne den Zusatz „Deutschland“ sollten nicht benutzt werden. Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland kann auch als „Bundesgebiet“ bezeichnet werden. Als adjektivische Form sollte nur die Bezeichnung „deutsch“ verwendet werden. In bestimmten Fällen kann es erforderlich sein, die Genitiv-Verbindung „der Bundesrepublik Deutschland“ zu verwenden. Adjektive wie „bundesdeutsch“, „bundesrepublikanisch“ sollten im Sprachgebrauch keinen Platz finden. Die Verwendung der Bezeichnung „Bundesrepublik Deutschland“ ist unerlässlich, wenn wegen der fortdauernden Teilung Deutsch-

lands die Kurzform „Deutschland“ oder „deutsch“ zu Mißverständnissen führen könnten. Deshalb ist insbesondere bei Gegenüberstellungen des freien Teiles Deutschlands mit den anderen Teilen Deutschlands die Verwendung der vollen Bezeichnung „Bundesrepublik Deutschland“ erforderlich.

- b) Die deutsche Hauptstadt ist im allgemeinen als „Land Berlin“ oder „Berlin“ zu bezeichnen. Soweit es erforderlich ist, eine Einschränkung auf die 12 westlichen Bezirke von Berlin vorzunehmen, kann die Bezeichnung „Berlin (West)“ verwendet werden. Da sich „Berlin (West)“ für den mündlichen Gebrauch kaum und für einen flüssigen schriftlichen Stil nicht besonders eignet, bestehen keine Bedenken, ggf. ausnahmsweise auch von „West-Berlin“ (Adjektiv „West-Berliner“) zu sprechen oder zu schreiben, wenn es um der Klarheit willen erforderlich ist; jedoch findet diese Formulierung in Rechts- und Verwaltungsvorschriften und in amtlichen Verlautbarungen keine Anwendung.

Normalerweise ist davon auszugehen, daß die Bezeichnung „Bundesrepublik Deutschland“ das Land Berlin einschließt. Der Zusatz „einschließlich des Landes Berlin“ sollte nur dort gebraucht werden, wo ein besonderes Bedürfnis nach Klarstellung der Zugehörigkeit Berlins zum Bundesgebiet besteht. Bei Gegenüberstellungen sollten Bezeichnungen wie „Bundesgebiet (ohne das Land Berlin)“, „Berlin und das übrige Bundesgebiet“ oder „das Land Berlin und die anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland“ verwendet werden.

Der sowjetisch besetzte Sektor von Berlin wird im politischen Sprachgebrauch als „Sowjetsektor von Berlin“, in Kurzform als „Sowjetsektor“ bezeichnet. Im allgemeinen Sprachgebrauch kann auch von „Ostberlin“ gesprochen werden.

- c) Das 1945 von der Sowjetunion besetzte Gebiet Deutschlands westlich der Oder-Neiße-Linie mit Ausnahme Berlins wird im politischen Sprachgebrauch als „Sowjetische Besatzungszone Deutschlands“, abgekürzt als „SBZ“, in Kurzform auch als „Sowjetzone“ bezeichnet. Es ist nichts dagegen einzuwenden, daß auch die Bezeichnung „Mitteldeutschland“ verwendet wird. Statt der adjektivischen Bezeichnung „sowjetzonal“ kann auch die Genitiv-Verbindung „der SBZ“ verwendet werden.

- d) Die ostwärts der Oder-Neiße-Linie liegenden Gebiete Deutschlands werden als „Deutsche Ostgebiete, zur Zeit unter fremde Verwaltung“, in Kurzform als „Deutsche Ostgebiete“ bezeichnet. Das nördliche Ostpreußen wird als „Deutsche Ostgebiete, zur Zeit unter sowjetischer Verwaltung“ oder auch als „Ostpreußen, zur Zeit unter sowjetischer Verwaltung“ bezeichnet.

Für das südliche Ostpreußen und die ostwärts der Oder-Neiße-Linie liegenden Teile von Pommern, Brandenburg, Schlesien und Sachsen gilt die Bezeichnung „Deutsche Ostgebiete, z. Z. unter polnischer Verwaltung“ oder die entsprechende Gebietsbezeichnung (z. B. „Pommern, z. Z. unter polnischer Verwaltung“).

II. Bezeichnung von Demarkationslinien innerhalb Deutschlands

- a) Die Demarkationslinie zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der sowjetischen Besatzungszone Deutschland ist als „Demarkationslinie zur sowjetischen Besatzungszone Deutschlands“, in Kurzform als „Demarkationslinie zur SBZ“ zu bezeichnen. Im mündlichen Sprachgebrauch und auf Warnschildern im Gelände an der Demarkationslinie ist gegen die Bezeichnung „Zonergrenze“ nichts einzuwenden.
- b) Die Demarkationslinie zwischen der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und den deutschen Ostgebieten heißt „Oder-Neiße-Linie“.
- c) Die Demarkationslinie zwischen den unter polnischer Verwaltung und den unter sowjetischer Verwaltung stehenden Teilen Ostpreußens wird als „Polnisch-Sowjetische Demarkationslinie in Ostpreußen“ bezeichnet.
- d) Die Demarkationslinie zwischen Berlin und der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands ist die „Demarkationslinie um Berlin“.
- e) Die Demarkationslinie zwischen dem Sowjetsektor von Berlin und Berlin (West) ist als „Sektorengrenze in Berlin“, Kurzform „Sektorengrenze“, zu bezeichnen.

III. Ortsbezeichnungen

Bei der Bezeichnung von Orten innerhalb des deutschen Staatsgebietes sind allein die hergebrachten deutschen Namensformen zu verwenden. Dabei gelten für innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelegene Orte ausschließlich das Amtliche Gemeindeverzeichnis für die Bundesrepublik Deutschland und die amtlichen Ortsnamenverzeichnisse der Länder.

Für die innerhalb der sowjetischen Besatzungszone bzw. im Sowjetsektor von Berlin gelegenen Orte oder Ortsteile sind die amtlich festgesetzten Ortsnamen zu verwenden, es sei denn, daß sie aus politischen Gründen nach dem 8. Mai 1945 umbenannt worden sind. In bestimmten Fällen kann es unumgänglich sein, auch bei Ortsnamen, die aus politischen Gründen umbenannt worden sind, die neue Bezeichnung zu verwenden.

Die amtlichen deutschen Ortsbezeichnungen, die in den z. Z. unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten gelten, sind im „Amtlichen Gemeinde- und Ortsnamenverzeichnis der deutschen Ostgebiete unter fremder Verwaltung“ wiedergegeben, das 1955 von der Bundesanstalt für Landeskunde herausgegeben wurde. In bestimmten Fällen kann es unumgänglich sein, den deutschen Ortsbezeichnungen auch die in den betreffenden Gebieten gegenwärtig gebrauchten fremdsprachigen Namensformen in Klammern beizufügen.

Diese vorliegende Fassung der Bezeichnungsrichtlinien ersetzt alle früheren Verlautbarungen zu den hier abschließend geregelten Fragen bzw. Bezeichnungen. Im übrigen gelten für die Schreibweise von Namen, die Bezeichnung von Gebieten und Grenzen und die Darstellung der deutschen Grenzen in Karten und Texten die „Kartenrichtlinien“ vom 1. 2. 1961 (GMBl. S. 123).

1002

An den
Herrn Präsidenten
des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs
35 Kassel

An die
Herren Präsidenten
der Verwaltungsgerichte
Darmstadt, Frankfurt, Kassel, Wiesbaden

Verwaltungsgerichtskostenordnung (VGKO) vom 7. November 1955 (GVBl. S. 57 = II 212 — 4);

hier: Zweiter Ausführungserlaß

Bis zur Klarstellung der Rechtslage durch die vorgesehene Ergänzung der Verwaltungsgerichtskostenordnung bestimme ich:

1. Der Urkundsbeamte des Gerichts des ersten Rechtszuges stellt die Kostenrechnung auf.

2. Die gegen den Kostenansatz zulässigen Rechtsbehelfe ergeben sich aus § 151 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Wiesbaden, 29. 9. 1965 **Der Hessische Minister des Innern**
II A 2 — 3 n 02 — 5 — 51 — 1/65 — 1
In Vertretung
gez. Dr. Schubert

StAnz. 42/1965 S. 1207

1003

Verlust eines Polizei-Dienstausweises und Polizeiführerscheines

Der von der Hessischen Bereitschaftspolizei — II. Abteilung — am 9. Februar 1965 ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 2060 des Polizeiwachmeisters Wolfgang BERGER und der für den Beamten von der Hessischen Polizeischule am 22. Dezember 1964 ausgestellte Polizei-Führerschein Nr. 5868 der Klasse I und III sind in Verlust geraten. Der Polizei-Dienstausweis und der Polizei-Führerschein werden hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 5. 10. 1965 **Der Hessische Minister des Innern**
III B 34 — 7 d 14

StAnz. 42/1965 S. 1207

1008**Der Hessische Minister der Finanzen**

Dreizehnter Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 23. Juni 1965;

hier: Anschlußtarifverträge

Bezug: Mein Erlaß vom 23. Juli 1965 — P 2100 A — 460 — I 4 — (StAnz. S. 917)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 14. September 1965 Anschlußtarifverträge zum Dreizehnten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 23. Juni 1965 abgeschlossen mit

1004

Durchführung des Bundesbaugesetzes;

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen

Es wird gelegentlich Klage darüber geführt, daß Anfragen von Gemeinden bei den Trägern öffentlicher Belange wegen Bekanntgabe etwaiger Beschränkungen bei der Erstellung von Bauleitplänen keine Planunterlagen beigefügt werden. Die an der Prüfung zu beteiligenden Dienststellen sind deshalb gezwungen, sich jeweils an Ort und Stelle von einem Beauftragten der Gemeinde die erforderlichen Auskünfte über die vorgesehenen Planungen einzuholen.

Um unnötige Dienstreisen zu vermeiden und eine schnelle Bearbeitung der Vorgänge zu gewährleisten, bitte ich darauf hinzuwirken, daß die Gemeinden in den Anfragen an Träger öffentlicher Belange die in Aussicht genommenen Baugebiete usw. möglichst genau bezeichnen und wenn möglich Karten, Pläne oder Planauszüge beifügen.

Wiesbaden, 24. 9. 1965

Der Hessische Minister des Innern
VII 8 1 — 61 a 02/07 — 342/65

StAnz. 42/1965 S. 1207

1005

Merkblatt für die Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in deren Nähe

Der Verband deutsche Elektrotechniker (VDE) e. V. hat ein neues „Merkblatt für die Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in deren Nähe, VDE 0132/5.65“ herausgegeben.

Es ist von den Feuerwehren in Hessen zu beachten.

Das Merkblatt ist nunmehr im Druck erschienen und vom VDE-Verlag GmbH, Berlin 12, Bismarckstr. 33, zu beziehen.

Wiesbaden, 30. 9. 1965

Der Hessische Minister des Innern
VIII 83 — 65 a/04—11

StAnz. 42/1965 S. 1207

1006

Änderung der Rufnummer der Heimatauskunftstellen Eger und Baltikum sowie der Vororte beim Landesausgleichsamt in Wiesbaden, Kochbrunnenplatz 3

Mit Wirkung vom 29. September 1965 ist an Stelle der bisherigen Rufnummer „Wiesbaden 5 98 51“ die neue Rufnummer Wiesbaden 3 98 51 getreten.

Wiesbaden, 6. 10. 1965

Der Hessische Minister des Innern
I A 14 — 68 0

StAnz. 42/1965 S. 1207

1007

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Mittelheim, Rheingaukreis, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Gemeinde Mittelheim im Rheingaukreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„In Rot ein verkehrtes silbernes Z, beiderseits von einem goldenen Stern begleitet.“

Wiesbaden, 27. 9. 1965

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 24/65

StAnz. 42/1965 S. 1207

- a) der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands,
- b) der Gewerkschaft der Polizei,
- c) dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Marburger Bund —.

Ich bitte um Kenntnissnahme.

Von einer Veröffentlichung der Anschlußtarifverträge und einer nochmaligen Bekanntgabe des Tarifvertrages vom 23. Juni 1965 sehe ich ab.

Wiesbaden, 30. 9. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 12 — I B 31

StAnz. 42/1965 S. 1207

1009

Vergütungstarifvertrag Nr. 4 zum BAT vom 24. November 1964 und Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte vom 24. November 1964;

hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Berufsverband katholischer Sozialarbeiter

Bezug: Meine Erlasse vom 14. Dezember 1964 — P 2101 A — 77 — I 4 — (StAnz. S. 1539) und vom 7. Dezember 1964 — P 2028 A — 34 — I 4 — (StAnz. S. 1485)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 10. September 1965 mit dem Berufsverband der katholischen Sozialarbeiter einen Anschlußtarifvertrag zum Vergütungstarifvertrag Nr. 4 zum BAT vom 24. November 1964 und zum Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte vom 24. November 1964 abgeschlossen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung des Anschlußtarifvertrages und einer nochmaligen Bekanntgabe der Tarifverträge vom 24. November 1964 sehe ich ab.

Wiesbaden, 1. 10. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 34 — I B 31

StAnz. 42/1965 S. 1208

1010

Richtlinien für die Innenbeleuchtung mit künstlichem Licht in öffentlichen Gebäuden

Bezug: Mein Erlaß vom 10. 12. 1958 — O 6023 — A 1 — V/5 (StAnz. 1959 S. 3)

Der Bundesschatzminister hat mit Erlaß vom 6. 8. 1965 — III A/6 — O 6023 — 51/65 — (MinBlFin S. 398) die vom Arbeitskreis Heizungs- und Maschinenwesen staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AHMV) ausgearbeiteten und vom Bund inzwischen herausgegebenen

Richtlinien für die Innenbeleuchtung mit künstlichem Licht in öffentlichen Gebäuden

für die Bundesbehörden eingeführt; sie ersetzen die im Jahre 1957 vom Bundesminister der Finanzen herausgegebenen und mit dem Bezugserlaß auch für die Landesbehörden in Kraft gesetzten „Vorläufigen Richtlinien für die Innenbeleuchtung in öffentlichen Gebäuden“, die neueren Erkenntnissen und den heutigen Anforderungen an die Beleuchtung nicht mehr entsprechen.

Die „Richtlinien für die Innenbeleuchtung mit künstlichem Licht in öffentlichen Gebäuden“ werden hiermit auch für die Landesbehörden eingeführt; den Bezugserlaß hebe ich auf.

Eine Anpassung bestehender Beleuchtungsanlagen an die Beleuchtungsstärkewerte der Richtlinien muß sich aus wirtschaftlichen Gründen über einen längeren Zeitraum erstrecken. Dabei sind jeweils nur diejenigen Beleuchtungsanlagen zu erfassen, bei denen im Rahmen der Bauunterhaltung ohnehin Erneuerungen oder Instandsetzungen notwendig wären sowie diejenigen, deren Beleuchtungsstärkewerte von den Richtlinien so sehr abweichen, daß eine baldige Anpassung unumgänglich ist.

Bei der Auswahl der kurzfristig zu ändernden Beleuchtungsanlagen ist ein strenger Maßstab anzulegen. Hierzu sind Fachkräfte mit ausreichenden Kenntnissen und Erfahrungen in der Beleuchtungstechnik heranzuziehen.

Die Richtlinien sind vom Verlag Rudolf Müller, Köln-Braunsfeld, Postfach 101, und Werner-Verlag GmbH., Düsseldorf, Berliner Allee 11a, zum Preise von 1,90 DM zu beziehen.

Wiesbaden, 23. 9. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen
O 6023 — A 1 — IV B 51

StAnz. 42/1965 S. 1208

1011

An

die Gemeindeaufsichtsbehörden,
die Gemeinden und die Gemeindeverbände

Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden;

hier: Höchstbetrag des Gewerbesteuerausgleichsbetrages für das Ausgleichsjahr 1966

Gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung vom 4. Januar 1965 (GVBl. I S. 5) gebe ich die Namen der Gemeinden bekannt, die nach den Maßzahlen für den Finanzausgleich 1965 gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 einen Höchstbetrag von 115 oder 130 DM zu zahlen haben, vorausgesetzt, daß dort das Gewerbesteueraufkommen je Arbeitnehmer mindestens den Betrag von 230 bzw. 250 DM erreicht:

I. Gemeinden, deren Steuerkraftmeßzahl zwischen 100 und 170 v. H. der Bedarfsmeßzahl liegt (Höchstbetrag gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der VO : 115 DM)

A. Regierungsbezirk Darmstadt	Kreis Melsungen
a) Kreisfreie Städte	Adelshausen
Stadt Offenbach	Felsberg
	Spangenberg
b) Kreisangehörige Gemeinden	Kreis Rotenburg
Kreis Alsfeld	Lindenu
Niederofleiden	Kreis Waldeck
Kreis Bergstraße	Aifoldern
Hirschhorn	Korbach
Hochstädten	Waldeck
Neckar-Steinach	Kreis Witzenhausen
Rosengarten	Berlepsch-Ellerode
Kreis Büdingen	Epterode
Lissberg	Rommerode
Nidda	Welden
Ober-Wildersheim	Wollstein
Ortenberg	Kreis Wolfhagen
Kreis Darmstadt	Hohenborn
Alsbach	Kreis Ziegenhain
Rohrbach	Frielendorf
Waschenbach	Neukirchen
Kreis Dieburg	Ransbach
Babenhausen	
Kreis Erbach	C. Regierungsbezirk Wiesbaden
Bad König	a) Kreisfreie Städte
Beerfelden	Stadt Frankfurt
Wallbach	Stadt Hanau
Zell	b) Kreisangehörige Gemeinden
Kreis Friedberg	Kreis Biedenkopf
Nieder-Rosbach	Biedenkopf
Kreis Giessen	Friedensdorf
Hungen	Gönnern
Ruffertsburg	Rachelshausen
Kreis Groß-Gerau	Steinberg
Gernsheim	Wallau
Kreis Lauterbach	Dillkreis
Grebshain	Bicken
Kreis Offenbach	Burg
Hausen	Dillenburg
Klein-Auheim	Merkenbach
Obertshausen	Niederschedl
	Sinn
B. Regierungsbezirk Kassel	Kreis Gelnhausen
a) Kreisfreie Städte	Breitenborn AW
Stadt Fulda	Kreis Limburg
b) Kreisangehörige Gemeinden	Dehrn
Kreis Frankenberg	Doindorf
Hatzfeld	Limburg
Thalitter	Kreis Main-Taunus
Viermünden	Bad Soden
Kreis Fritzlar-Homberg	Eppstein
Uttershausen	Kreis Oberlahn
Wabern	Steeden
Kreis Fulda	Kreis Obertaunus
Friesenhausen	Friedrichsdorf
Lütterz	Kalbach
Rupsroth	Kreis Rheingau
Sackenhof	Niederwalluf
Thaiden	Kreis Untertaunus
Kreis Hersfeld	Orlen
Bad Hersfeld	Schlangenbad
Kreis Hünfeld	Kreis Usingen
Burghaun	Altweilnau
Eiterfeld	Gemünden
Hünfeld	Grävenwiesbach
Nüst	Kreis Wetzlar
Kreis Marburg	Altenkirchen
Gisselberg	Dorlar
	Lützellinden
	Wetzlar

II. Gemeinden, deren Steuerkraftmeßzahl 170 v. H. der Bedarfsmeßzahl übersteigt (Höchstbetrag gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 der VO : 130 DM)

A. Regierbezirk Darmstadt

a) Kreisfreie Städte
keine

b) Kreisangehörige Gemeinden

Kreis Alsfeld
Oberoffleiden

Kreis Bergstraße
Erlenbach

Kreis Büdingen
Echzell

Kreis Gießen
Gettenau

Kreis Hersfeld
Harb

Kreis Kassel
Heuchelheim

Kreis Marburg
Ober-Schmitten

Kreis Rotenburg
Kreis Friedberg

Kreis Waldeck
Södel

Kreis Werra
Weckesheim

Kreis Ziegenhain
Wölfersheim

Kreis Ziegenhain
Wohnbach

Kreis Ziegenhain
Kreis Gießen

Kreis Ziegenhain
Heuchelheim

Kreis Ziegenhain
Inhelden

Kreis Ziegenhain
Reinhardshain

Kreis Ziegenhain
Kreis Groß-Gerau

Kreis Ziegenhain
Kelsterbach

Kreis Ziegenhain
Rüsselshelm

Kreis Ziegenhain
Stockstadt a. Rh.

Kreis Ziegenhain
Kreis Offenbach

Kreis Ziegenhain
Zeppelinheim

Kreis Ziegenhain
Kreis Kassel

Kreis Ziegenhain
Kreis Fulda

Kreis Ziegenhain
Kreis Fulda

Kreis Ziegenhain
Kreis Fulda

Kreis Ziegenhain
Kreis Fulda

Kreis Ziegenhain
Kreis Fulda

Kreis Ziegenhain
Kreis Fulda

Kreis Ziegenhain
Kreis Fulda

Kreis Ziegenhain
Kreis Fulda

Kreis Ziegenhain
Kreis Fulda

Kreis Ziegenhain
Kreis Fulda

Kreis Ziegenhain
Kreis Fulda

Kreis Ziegenhain
Kreis Fulda

Kreis Ziegenhain
Kreis Fulda

Kreis Ziegenhain
Kreis Fulda

Kreis Ziegenhain
Kreis Fulda

Kreis Ziegenhain
Kreis Fulda

Kreis Ziegenhain
Kreis Fulda

Kreis Ziegenhain
Kreis Fulda

Kreis Ziegenhain
Kreis Fulda

Kreis Ziegenhain
Kreis Fulda

Kreis Ziegenhain
Kreis Fulda

Kreis Ziegenhain
Kreis Fulda

Kreis Hersfeld

Heringen

Kemmerode

Philippsthal

Röhrigshof

Kreis Hünfeld

Leibolz

Kreis Kassel

Baunatal

Rengershausen

Kreis Marburg

Marbach

Kreis Rotenburg

Bauhaus

Kreis Waldeck

Edersee

Hemfurth

Wega

Kreis Witzenhausen

Weißebach

Kreis Wolfhagen

Escheberg

Kreis Ziegenhain

Großpropperhausen

Kreis Ziegenhain

Wiesbaden

Wiesbaden

Wiesbaden

Wiesbaden

Wiesbaden

Wiesbaden

Wiesbaden

Wiesbaden

Wiesbaden

Wiesbaden

Wiesbaden

Wiesbaden

Wiesbaden

Wiesbaden

Wiesbaden

Wiesbaden

Wiesbaden

Wiesbaden

Wiesbaden

Wiesbaden

Wiesbaden

Wiesbaden

Wiesbaden

1012

Zwölfter und Dreizehnter Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 20. Juli 1964 bzw. 23. Juni 1965;

hier: Anschließtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.

Bezug: Meine Erlasse vom 21. August 1964 — P 2100 A — 445 — I 41 — (StAnz. S. 1169) und vom 23. Juli 1965 — P 2100 A — 460 — I 4 — (StAnz. S. 917)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 14. September 1965 mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. einen Anschließtarifvertrag zum Zwölften und Dreizehnten Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 20. Juli 1964 bzw. 23. Juni 1965 abgeschlossen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung des Anschließtarifvertrages und einer nochmaligen Bekanntgabe der Tarifverträge vom 20. Juli 1964 und 23. Juni 1965 sehe ich ab.

Wiesbaden, 1. 10. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 4 — I B 31
StAnz. 42/1965 S. 1209

1013

Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT-Tarifvertrag vom 25. März 1965 über die Eingruppierung der Forstaufseher und Forstwarte;

hier: Anschließtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft

Bezug: Mein Erlaß vom 14. Juli 1965 — P 2102 A — 92 — I 41 — (StAnz. S. 884)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 14. September 1965 mit der Gewerkschaft Gartenbau-, Land- und Forstwirtschaft einen Anschließtarifvertrag zum Tarifvertrag vom 25. März 1965 über die Eingruppierung der Forstaufseher und Forstwarte abgeschlossen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung des Anschließtarifvertrages und einer nochmaligen Bekanntgabe des Tarifvertrages vom 25. März 1965 sehe ich ab.

Wiesbaden, 1. 10. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 20 — I B 31
StAnz. 42/1965 S. 1209

Der Hessische Kultusminister

1014

Urkunde über das Ausscheiden der Kirchengemeinde und Pfarrkuratie St. Elisabeth in Lehnerz, Kreis Fulda, aus dem Gesamtverband der katholischen Pfarreien in der Stadt Fulda

Der Bischof von Fulda hat nach Anhörung bzw. Zustimmung aller von Rechts wegen Beteiligten das Ausscheiden der Kirchengemeinde und Pfarrkuratie St. Elisabeth in Lehnerz, Kreis Fulda, aus dem Gesamtverband der katholischen Pfarreien in der Stadt Fulda verordnet.

Diese Urkunde tritt mit dem 1. Januar 1966 in Kraft.
Fulda, den 7. September 1965

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 29. 9. 1965

Der Hessische Kultusminister
Z II 2 — 883/11 — 84 —
StAnz. 42/1965 S. 1209

1015

Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde und Pfarrkuratie St. Maria in Windecken, Kreis Hanau

Der Bischof von Fulda hat nach Anhörung bzw. Zustimmung der Beteiligten verordnet:

1. In der Pfarrei Mariä Namen in Hanau wird durch Abtrennung von der Kirchengemeinde und Pfarrkuratie St.

Familia in Bruchköbel die selbständige Kirchengemeinde und Pfarrkuratie St. Maria in Windecken gebildet.

2. Sie besteht aus der Stadt Windecken und den Gemeinden Eichen, Erbstadt mit Schloß Naumburg, Ostheim und Roßdorf. Ihre Grenzen decken sich mit den Grenzen der genannten Gemeinden.

3. Das Kirchengrundstück in Windecken geht in das Eigentum der neuen Kirchengemeinde über. Im übrigen verzichten die Pfarrkirchengemeinde Mariä Namen in Hanau und die Pfarrkuratiekirchengemeinde St. Familia in Bruchköbel einerseits und die Pfarrkuratiekirchengemeinde St. Maria in Windecken andererseits wechselseitig auf alle vermögenswerten Ansprüche und Verpflichtungen.

4. Die neue Kirchengemeinde übernimmt alle üblichen Lasten und Pflichten einer Pfarrkuratiegemeinde.

5. Diese Urkunde tritt mit dem 1. Oktober 1965 in Kraft.
Fulda, den 20. September 1965

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 29. 9. 1965

Der Hessische Kultusminister
Z II 2 — 883/11 — 84 —
StAnz. 42/1965 S. 1209

1016

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Bau und Betrieb einer 20-kV-Hochspannungsleitung von Frohnhofen nach Unter-Ostern, Landkreis Erbach

Anordnung

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und die Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird zugunsten der Hessischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Darmstadt, die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum in der Gemeinde Frohnhofen, Landkreis Erbach, Regierungsbezirk Darmstadt, für den Bau und Betrieb einer 20-kV-Hochspannungsleitung von Frohnhofen nach Unter-Ostern, Landkreis Erbach, im Wege der Enteignung für zulässig erklärt.

Auf das Verfahren findet das hessische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Hess. Reg. Bl. S. 193) Anwendung.

Für die Enteignung von Grundeigentum des Staates und von Rechten des Staates an Grundeigentum bedarf es einer besonderen Anordnung.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens nicht bis zum 30. September 1966 gestellt worden ist.

Wiesbaden, 30. 9. 1965

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
— II c 1 — 215 E — 158 —
In Vertretung
gez. Stanke i. V.
StAnz. 42/1965 S. 1210

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

1017

Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen

Bevölkerungszahl: 5 113 676

Monat: August 1965
(1. 8. bis 28. 8. 1965)

(Monat setzt sich aus 4 Wochenberichten zusammen)

Reg.-Bezirk	E = Erkrankungsfall T = Todesfall	Enteritis infectiosa		Übertrag. Kinderlähmung		Ornithose		Ruhr			Brucellose			Übertr. Hirnhautentzündung			Leptospirose			Todesfall an																		
		Salmonellose	übrige Formen	übertragbare Gehirnentzündung insgesamt	davon paralytisch	Psittakose	übrige Formen	Paratyphus A und B	Bakterielle Ruhr	Amöbenruhr	Typhus abdominalis	Diphtherie	Scharlach	Bang'sche Krankheit	Malfieber	übrige Formen	Meningokokken-Meningitis	übrige Formen	Hepatitis infectiosa	Well'sche Krankheit	Feldfieber	Cantocalfieber	übrige Formen	Verletzung durch tollwutkranken oder -verdächtige Tiere*)	Toxoplasmose	Tularämie	Trachom	Grippe (Virusgrippe)	Keuchhusten	Masern								
Reg.-Bezirk DARMSTADT	E	2	—	1	3	3	—	4	10	—	3	—	41	—	—	—	3	7	61	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	T	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(111)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Reg.-Bezirk KASSEL	E	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	47	—	—	—	1	6	19	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	T	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	(3)	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reg.-Bezirk WIESBADEN	E	13	—	—	—	—	—	4	1	1	2	—	64	—	—	—	—	8	70	1	—	—	—	1	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	T	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(134)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Land HESSEN	E	15	—	1	3	3	—	9	12	1	5	1	152	—	—	—	4	21	150	1	—	—	—	12	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	T	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(248)	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

*) Zahlen in Klammern: Enge Kontakte (Berührungen) mit tollwutkranken bzw. -verdächtigen Tieren.

Wiesbaden, 27. 9. 1965

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
III A 5
StAnz. 42/1965 S. 1210

1018

Mindesteinkommen und Ehrung der Hebammen

Bezug: § 14 des Hebammengesetzes (HebGes.) vom 21. 12. 1938 (RGBl. I S. 1893), §§ 9—13 der 2. VO zur Durchführung des HebGes. (2. DVO z. HebGes.) vom 13. 9. 1939 (RDBl. I S/1764), VO über die Gewährleistung des Mindesteinkommens für Hebammen vom 20. 12. 1963 (GVBl. I 1964 S. 1) in der Fassung der VO vom 3. 8. 1965 (GVBl. I S. 164).

A. Mindesteinkommen

I. Antragstellung

1. Anträge auf Gewährung des Zuschusses gemäß § 3 HebMVO sind über die untere Verwaltungsbehörde an den Regierungspräsidenten zu richten. Sie sollen der unteren Verwaltungsbehörde bis zum 10. Januar eines jeden Jahres vorgelegt werden. Die Anträge sind in doppelter Ausfertigung nach dem in der Anlage beigefügten Muster zu stellen. Vordrucke sind bei der unteren Verwaltungsbehörde erhältlich. Anträgen, die auf Grund des § 2 Abs. 2 HebMVO gestellt werden, ist eine Begründung beizufügen.

2. Zum Nachweis des Einkommens der Hebamme (§ 2 HebMVO), des Berufseinkommens der Hebamme, des Einkommens der Kinder, des Kindergeldes (§ 3 Nr. 3 HebMVO) und der Beiträge (§ 3 Nr. 2 HebMVO) sind den Anträgen gemäß Nr. 1 d. Erl. zur Vorprüfung durch die untere Verwaltungsbehörde beizufügen:

- a) die Lohnsteuerkarte oder der Einkommensteuerbescheid der Hebamme; bei verschiedenen Hebammen Unterlagen über den etwa vom früheren Ehemann gezahlten Unterhaltsbeitrag (Überweisungsabschnitte, Urkunden über die Unterhaltsregelung).
- b) das Rechnungsbuch und das Hebammentagebuch,
- c) die Lohnsteuerkarten der Kinder; eine Verdienstbescheinigung, aus der die Höhe des Kindergeldes hervorgeht,
- d) Quittungen oder sonstige Unterlagen über die Beiträge zur Angestellten-, Kranken- und Unfallversicherung sowie zur Haftpflichtversicherung und zum Berufsverband (einschließlich Hebammen-Notgroschen. Dieser gilt als Teil des Beitrages zum Berufsverband).

Soweit ein Einkommensteuerbescheid zur Zeit der Antragstellung noch nicht vorliegt, ist er der unteren Verwaltungsbehörde unverzüglich nachzureichen. Als Einkommensteuerbescheid gilt ggf. eine Bescheinigung des zuständigen Finanz-

amtes, daß die Hebamme im jeweiligen Jahr nicht zur Einkommensteuer veranlagt war.

3. Anträge auf Vorschüsse gemäß § 12 der 2. DVO z. HebGes. dürfen einen Monat vor jedem Quartalsbeginn gestellt werden. Sie sind über die untere Verwaltungsbehörde an den Regierungspräsidenten zu richten. Eine besondere Form wird nicht vorgeschrieben, es ist den Anträgen aber eine Erläuterung der Bedürftigkeit beizufügen.

II. Vorprüfung durch die untere Verwaltungsbehörde

4. Untere Verwaltungsbehörde im Sinne d. Erl. ist der Magistrat der kreisfreien Stadt oder der Kreisausschuß des Landkreises, in dessen Gebiet die Niederlassungserlaubnis erteilt worden ist (§ 59 Abs. 3 Satz 1 HKO in Verbindung mit § 1 Nr. 16 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Verteilung der Aufgaben der Landesverwaltung auf der Kreisstufe vom 24. 3. 1953 — GVBl. S. 39 —).

5. Die untere Verwaltungsbehörde prüft die Übereinstimmung der Anträge mit den gemäß Nr. 2 d. Erl. vorgelegten Unterlagen, stellt die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Anträge fest und reicht die Vorprüfungsunterlagen der Hebamme zurück. Das Ergebnis der Vorprüfung auf Grund nachgereicher Einkommensteuerbescheide meldet sie dem Regierungspräsidenten nach.

Zur Begründung bei Anträgen auf Grund des § 2 Abs. 2 HebMVO und zur Erläuterung der Bedürftigkeit bei Anträgen auf Vorschüsse nimmt die untere Verwaltungsbehörde Stellung.

III. Berechnung und Zahlung der Zuschüsse gem. § 3 HebMVO und der Vorschüsse gemäß § 12 der 2. DVO z. HebGes.

6. Die Berechnung und Zahlung der Zuschüsse gemäß § 3 HebMVO obliegt dem Regierungspräsidenten.

7. Einkommen im Sinne des § 2 HebMVO ist das steuerpflichtige Einkommen (Bruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten, Sonderausgaben und sonstiger steuerfreier Beträge), bei geschiedenen Hebammen auch der vom früheren Ehemann gezahlte Unterhaltsbeitrag.

8. Zum Berufseinkommen gehören

- a) die Gebühreneinnahmen der Hebamme,
 - aa) die sie gemäß der Verordnung über die Gebühren für die Leistungen der Hebammen in der jeweils geltenden Fassung und
 - bb) gemäß der Verordnung über die von den Krankenkassen den Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren in der jeweils geltenden Fassung erzielt hat,

b) Einkünfte, die eine freiberuflich tätige Hebamme für Hebammenhilfe erzielt, wenn sie nicht auf Grund der Gebührenordnungen, sondern auf Grund eines Vertrages erzielt werden. § 4 HebMVO bleibt unberührt,

c) das im Falle der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit gezahlte Krankengeld (§ 13 Abs. 2 der 2. DVO z. HebGes.) sowie Renten wegen Berufsunfähigkeit.

9. Zum Berufseinkommen gehören nicht

- a) Wegegeder,
- b) Entschädigungen für die Mitwirkung in der öffentlichen Gesundheitsfürsorge (die Angabe des Betrages in der Anlage erfolgt zu statistischen Zwecken).

10. Das Mindesteinkommen (§ 1 HebMVO) vermindert sich um 1/12 für jeden vollen Monat, während dessen die Hebamme nicht im Besitz einer Niederlassungserlaubnis war.

b) Eine Kürzung des Zuschusses gemäß § 13 Abs. 1 der 2. DVO z. HebGes. ist in der Regel dann vorzunehmen, wenn die Hebamme im Kalenderjahr länger als 4 Wochen den Hebammenberuf aus Gründen, die sie zu vertreten hat, nicht ausgeübt hat. Die Kürzung soll 1/52 für jede die vier Wochen übersteigende angefangene Woche betragen.

11. Vorschüsse gemäß § 12 der 2. DVO z. HebGes. dürfen vierteljährlich jeweils zum Quartalsbeginn gezahlt werden. Sie sollen ein Viertel des für das vergangene Jahr gezahlten Zuschusses nicht überschreiten.

B. Ehrung der Hebammen

12. Den Hebammen wird anlässlich ihres 25jährigen, 40jährigen und 50jährigen Dienstjubiläums eine Ehrenurkunde überreicht. Die Urkunde für das 25jährige Dienstjubiläum wird durch den Regierungspräsidenten ausgestellt und ist von ihm persönlich zu unterschreiben. Die Urkunden für die übrigen Jubiläen werden von mir ausgestellt.

Die Dienstzeit rechnet vom Zeitpunkt der ersten Aufnahme der Berufstätigkeit als Hebamme (nicht Datum der Hebammenprüfung). Zeiten, in denen die Hebamme ihren Beruf nicht ausgeübt hat, werden nicht gerechnet, wenn die Unter-

brechung der Berufsausübung aus Gründen erfolgt, die die Hebamme zu vertreten hat.

Die Urkunden sollen in würdiger Form überreicht werden (etwa durch den zuständigen Amtsarzt im Gesundheitsamt).

Ehrenurkunden für das 25jährige Dienstjubiläum von Hebammen werden den Regierungspräsidenten von mir zur Verfügung gestellt.

13. Neben den Ehrenurkunden erhalten die Hebammen eine Ehrengabe. Sie beträgt

- für das 25jährige Jubiläum 100,— DM
- für das 40jährige Jubiläum 175,— DM
- für das 50jährige Jubiläum 200,— DM

Die dadurch entstehenden Kosten sind von den Regierungspräsidenten bei Kap. 08 30—318 zu buchen.

14. Die untere Verwaltungsbehörde meldet die zu ehrenden Hebammen spätestens 6 Wochen vor Vollendung der jeweiligen Dienstzeit dem Regierungspräsidenten; dieser leitet Meldungen über ein 40jähriges oder ein 50jähriges Jubiläum an mich weiter.

D. Schlußvorschriften

15. Vordrucke gemäß der Anlage sind über die Landesbeschaffungsstelle zu beziehen.

16. Der Erlaß des HMDI vom 27. 6. 1955 (StAnz. S. 716) in der Fassung des Erlasses des HMDI vom 23. 11. 1955 (StAnz. S. 1203) und meiner Erlasse vom 8. 2. 1961 (StAnz. S. 205) und vom 22. 1. 1962 (StAnz. S. 233) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 21. 9. 1965

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
III A 3 a — 18 b 14 — Tgb.Nr. 1456/65
StAnz. 42/1965 S. 1210

Antrag auf Zahlung eines Zuschusses gem. § 3 der VO über die Gewährleistung des Mindesteinkommens für Hebammen (HebMVO) für das Kalenderjahr

An über den Magistrat/Kreisaußschuß in
Ich, die Hebamme, geb. am

(Vor- und Zuname)

wohnhaft in
Konto Nr. bei
mit Niederlassungserlaubnis vom erteilt durch

(Bezeichnung und Sitz der Behörde)

beantrage hiermit die Gewährung eines Zuschusses gem. § 3 der VO über die Gewährleistung des Mindesteinkommens für Hebammen.

Ich bin ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden
Vor- und Zuname meines Ehemannes

geb. am Beruf

beschäftigt bei

Ich habe folgende unterhaltsberechtignte Kinder unter 18 Jahren:

Vor und Zuname	Geburtsdatum	Beruf	Einkommen des Kindes oder Kindergeld DM
1.
2.
3.

Zusammen

Ich habe folgende Beträge entrichtet:

Krankenversicherungsbeitrag	DM
Angestelltenversicherungsbeitrag	DM
Unfallversicherungsbeitrag	DM
Beitrag für Berufverb. u. Haftpflichtvers.	DM
Zusammen	DM

Ich habe in der Zeit von bis
aus folgenden Gründen den Hebammenberuf nicht ausgeübt:

I. Erklärung über das Einkommen gemäß § 2 der VO über die Gewährleistung des Mindesteinkommens für Hebammen

- 1. Steuerpflichtiges Einkommen der Hebamme (ohne Berufseinkommen) DM
 - 2. (bei geschiedenen Hebammen) Unterhaltszahlung durch den früheren Ehemann DM
- Zusammen DM**

II. Erklärung über das Berufseinkommen

- 1. Gebühren für Hebammenhilfe auf Grund der Gebührenordnung für die Leistungen der Hebammen in der jeweils geltenden Fassung DM
 - 2. Gebühren für Hebammenhilfe auf Grund der VO über die von den Krankenkassen den freiberuflich tätigen Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren in der jeweils geltenden Fassung DM
 - 3. (Entgelt für Mitwirkung in der öffentlichen Gesundheitsfürsorge DM)
 - 4. Krankengelder DM
- Zus. (ohne den Betrag von 3.) DM**

Ich versichere hiermit die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben über mein Einkommen unter Abschnitt I. Ich versichere weiter, daß ich außer den unter II angegebenen Beträgen kein weiteres Berufseinkommen erzielt habe.

..... den Unterschrift der Hebamme

III. Prüfung durch die untere Verwaltungsbehörde

Der Antrag — die Erklärung über das Einkommen gem. § 2 HebMVO — die Erklärung über das Berufseinkommen — sind geprüft und, soweit erforderlich, sachlich richtig und rechnerisch richtig gestellt worden.

Wegen noch nicht vorliegender Unterlagen wird das Ergebnis der Prüfung der Angaben über nachgemeldet.

..... den (Dienststempel u. Unterschrift)

Der Regierungspräsident 1.6-18b 14

Table with columns: Haushaltsstelle, Rj., Kapitel, Titel, Beleg Nr. Values: 196, 08-30, 318

IV. Auszahlungsanordnung mit Berechnung des gemäß § 3 HebMVO zu zahlenden Zuschusses

1 Zuständige Kasse 2 Empfänger, Zahlungsweg (siehe Antrag)

A) Das steuerpflichtige Einkommen der Hebamme ohne das Berufseinkommen überschreitet nicht den Betrag DM 5400,—.

Table with columns: DM, DM. Value: 3,600,—

B) Mindesteinkommen Berufseinkommen (Summe Abschn. II) davon ab 1) 25% des Berufseinkommens oder die besonders nachgewiesenen Werbungskosten 2) Beiträge bis zur Höhe von DM 900,— 3) je DM 300,— für Kinder .DM

3 abzüglich des Einkommens der Kinder bzw. des Kindergeldes DM Bleiben als zu berücksichtigendes Berufseinkommen (vom Mindestabkommen abzuziehen) Differenzbetrag gem. § 3 HebMVO Kürzung um wegen Bleibt als Zuschuß zu zahlen DM

1. B. DM

4 Vermerke (z. B. über Fälligkeit, Aufrechnung usw.)

HÜL. (§ 33 RWB) Nr. Sachlich richtig? — und — Festgestellt?

(Unterschrift, Amtsbezeichnung bzw. Verg.-Gruppe) (Unterschrift des Anordnungsbeauftragten)

Eingangsstempel der Kasse Nach § 76 Abs. 2 RKO geprüft Buchhalterei Reg. Nr. Auszahlung DM

Bar Unbar Verr. Summe

*) Nur auszufüllen, wenn nicht die nach §§ 6 u. 7 VKO zuständige Kasse angewiesen wird.

*) Im Bedarfsfalle zu ergänzen (§§ 87 u. 88 RRO) (Tag) (Buchhalter)

Zahlungsbeweis Gezahlt durch: Postsch. — Postüberw. — LZB — Spargiro — Verr. Heft-, Blatt-, Auftr.-Nr. DM Tag der Zahlung

(Unterschriften der Kassenbeamten nach § 44 RKO)

1019

Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über den Verkehr mit Feuerwerk und anderen pyrotechnischen Gegenständen

Die Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über den Verkehr mit Feuerwerk und anderen pyrotechnischen Gegenständen vom 25. März 1953 (StAnz. S.311) wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern wie folgt geändert:

Im Abschnitt A Nr. 8 werden nachfolgende Absätze angefügt:

„Bei der Beurteilung von Anträgen auf Zulassung größerer als der in § 5 Abs. 2 und 4 genannten Lagermengen kann bei Knallbonbons ungeachtet des in ihnen enthaltenen hochempfindlichen und brisanten Silber-Fulminat-Knallsatzes davon ausgegangen werden, daß wegen der geringen Menge und

der weiträumigen Verteilung des Knallsatzes in den Knallbonbons keine Explosionsgefahren von diesen pyrotechnischen Gegenständen zu erwarten sind. Eine Gefahr tritt erst in Brandfällen auf. Sie dürfte etwa vergleichbar sein mit der Gefahr, die auch von anderen Papierwaren mit großen Luftzwischenräumen ausgeht. Dieses entspricht der Auffassung der Bundesanstalt für Materialprüfung.

Es bestehen daher keine Bedenken, die Lagerung von Knallbonbons bis zu 500 kg Bruttogewicht in einem besonderen Raum (§ 5 Abs. 4) und bis zu 100 kg Bruttogewicht im Verkaufsraum sowie in einem Nebenraum (§ 5 Abs. 2) zuzulassen, sofern dieser Entscheidung nicht die besonderen örtlichen Verhältnisse des Einzelfalles entgegenstehen. Vor der Entscheidung über den Zulassungsantrag ist auch der zuständige Brandschutzbeauftragte zu hören.“

Wiesbaden, 1. 10. 1965

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen I C 2 — Az.: 53 c 10.07.1

StAnz. 42/1965 S. 1212

1020

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat September 1965 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen.

- 1. Nr. 101/147 — Tarifvertrag vom 25. 8. 1965 zur Änderung des Melker-Manteltarifvertrages vom 10. 10. 1962 (u. a. Urlaub).
2. Nr. 101/148 — Bewertungstabellen 1965 vom 25. 8. 1965 zum Melker-Manteltarifvertrag.
3. Nr. 101/149 — Lohnvertrag vom 25. 8. 1965 für die Melker und Lehrlinge (Löhne, Entgelte).
4. Nr. 101/150 — Lohnvertrag vom 10. 9. 1965 für die Weinbergsarbeiter und Lehrlinge (Entgelte) im Lande Hessen.
5. Nr. 403/71 — Tarifvertrag vom 6. 8. 1965 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 7. 1. 1965 (Lohngruppenkatalog).
6. Nr. 403/72 — Lohnvertrag vom 6. 8. 1965.
7. Nr. 406/21 — Tarifvertrag vom 1. 7. 1965 über die Gewährung eines zusätzl. Urlaubsgeldes an die gewerbl. Arbeitnehmer einschl. Lehrlinge der Kalksandsteinindustrie in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin.
8. Nr. 406/22 — Tarifvertrag vom 1. 9. 1964 über die Arbeitszeitregelung in der Ziegelindustrie im Lande Hessen.
9. Nr. 407/24 — Lohnvertrag vom 4. 2. 1964 für die gewerbl. Arbeitnehmer und Lehrlinge (Entgelte).
10. Nr. 407/25 — Gehaltstarifvertrag vom 4. 2. 1964 für alle Angestellten sowie Meister und Lehrlinge (Entgelte).
11. Nr. 809/60 — Rahmentarifvertrag vom 2. 6. 1965 für die Angestellten des Kraftfahrzeughandels und -handwerks in der Bundesrepublik nebst Protokollnotiz vom 22. 6. 1965, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

12. Nr. 809/61 — Tarifvertrag vom 23. 6. 1965 über den Beitritt zum vorschend genannten Rahmentarifvertrag, abgeschlossen mit dem DVH-Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand, Hamburg. Zu 11. und 12. Tarifvertragsparteien: Zentralverband des Kraftfahrzeughandels und -gewerbes e. V., Frankfurt/M., sowie Zentralverband des Kraftfahrzeughandwerks, Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
13. Nr. 409/162 — Firmentarifvertrag vom 2. 8. 1965 für die gewerbl. Arbeitnehmer und Lehrlinge der Firma I. M. Richter KG., Glasveredlungs- und Vertriebsgesellschaft, Großalmerode Bezirk Kassel (Löhne, Lehlr. Entgelte, Arbeitszeit, Urlaubsgeld). Tarifvertragsparteien: Firma I. M. Richter KG, Glasveredlungs- und Vertriebsgesellschaft, Großalmerode Bez. Kassel, und Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.
14. Nr. 1100/150 — Tarifvertrag vom 18. 8. 1965 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 14. 5. 1957 i. d. F. vom 14. 3. 1961 (u. a. Arbeitszeitkürzung, zusätzl. Urlaubsgeld).
15. Nr. 1100/152 — Tarifvertrag vom 18. 8. 1965 betr. Schlichtungs- und Schiedsverfahren. Zu 14. und 15. abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
16. Nr. 1100/151 — Tarifvertrag vom 18. 8. 1965 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 14. 5. 1957 i. d. F. vom 14. 3. 1961 (u. a. Arbeitszeitkürzung, zusätzl. Urlaubsgeld).
17. Nr. 1100/153 — Tarifvertrag vom 18. 8. 1965 betr. Schlichtungs- und Schiedsverfahren. Zu 16. und 17. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg. Zu 14. bis 17. betr. Angestellte der chemischen Industrie in Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und im Saarland.
18. Nr. 1100/154 — Tarifvertrag vom 10. 7. 1965 zur Wiedereinkraftsetzung des Manteltarifvertrages vom 2. 2. 1953 nach dem Stande vom 9. 1. 1962, des Tarifvertrages über die Arbeitszeit und Schichtarbeit vom 4. 4. 1960 i. d. F. vom 1. 3. 1961 und des Tarifvertrages vom 21. 4. 1961 für die gewerbl. Arbeitnehmer der chemischen Industrie in der Bundesrepublik sowie Änderung von Mantelbestimmungen (zusätzl. Urlaubsgeld, Arbeitszeit u. ä.), abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover. Zu 14. bis 18. Tarifvertragsparteien: Arbeitsring der Arbeitgeberverbände der Deutschen Chemischen Industrie e. V., Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
19. Nr. 1100/155 — Lohntarifvertrag vom 18. 8. 1965 für die gewerbl. Arbeitnehmer.
20. Nr. 1100/156 — Gehaltstarifvertrag vom 18. 8. 1965 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister.
21. Nr. 1100/157 — Tarifvertrag vom 18. 8. 1965 über Entgelte für alle Lehrlinge und Anlernlinge. Zu 19. bis 21. abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.
22. Nr. 1100/158 — Gehaltstarifvertrag vom 18. 8. 1965 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister.
23. Nr. 1100/159 — Tarifvertrag vom 18. 8. 1965 über Entgelte für die kaufm. und techn. Lehrlinge und Anlernlinge. Zu 22. und 23. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
24. Nr. 1100/160 — Gehaltstarifvertrag vom 18. 8. 1965 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister.
25. Nr. 1100/161 — Tarifvertrag vom 18. 8. 1965 über Entgelte für die kaufm. und techn. Lehrlinge und Anlernlinge. Zu 24. und 25. abgeschlossen mit dem DHV-Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Gau Rhein-Main, Frankfurt/M., sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Landesverband Hessen, Frankfurt/M. Zu 19. bis 25. betr. Arbeitnehmer der chemischen Industrie im Lande Hessen. Zu 19. bis 25. Tarifvertragsparteien: Tariftgemeinschaft von Arbeitgeberverbänden der Chemischen Industrie, Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
26. Nr. 1103c/27 — Lohntarifvertrag vom 1. 7. 1965 für die gewerbl. Arbeitnehmer.
27. Nr. 1103c/28 — Protokollnotiz vom 1. 7. 1965 über die Gewährung eines zusätzl. Urlaubsgeldes an alle Arbeitnehmer. Zu 26. und 27. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Shell Akt.-Ges. in der Bundesrepublik. Zu 26. und 27. Tarifvertragsparteien: Deutsche Shell Akt.-Ges., Hamburg, und Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
28. Nr. 1300/101 — Protokollnotiz vom 2. 8. 1965 zu Ziff. 4 des Tarifvertrages über ein zusätzl. Urlaubsgeld für die Angestellten, Meister und Lehrlinge in den Betrieben der Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstofferzeugung im Lande Hessen vom 5. 4. 1965.
29. Nr. 1300/102 — Protokollnotiz vom 2. 8. 1965 zu Ziff. 1 der Protokollnotiz zum vorstehend genannten Tarifvertrag vom 5. 4. 1965. Zu 28. und 29. Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband der Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoffindustrie für das Land Hessen e. V. und Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.
30. Nr. 1303/101 — Tarifvertrag vom 30. 7. 1965 über die Arbeitszeit der gewerbl. Arbeitnehmer der Lampenschirmindustrie in der Bundesrepublik. Tarifvertragsparteien: Fachverband Lampenschirm-Industrie e. V., Arnsberg, sowie Hauptverband der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie e. V. und Industriegewerkschaft Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart.
31. Nr. 1400/123 — Lohntarifvertrag vom 18. 8. 1965 für die gewerbl. Arbeitnehmer des Formstechereigewerbes in der Bundesrepublik. Tarifvertragsparteien: Bundes-Formstecher-Innung, Hildesheim, und Industriegewerkschaft Druck und Papier, Stuttgart.
32. Nr. 1400/124 — Lohntarifvertrag vom 15. 9. 1965 für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Lehrlinge (Entgelte) des graphischen Gewerbes in der Bundesrepublik. Tarifvertragsparteien: Bundesvereinigung der Deutschen Graphischen Verbände e. V. und Industriegewerkschaft Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart.
33. Nr. 1502/63 — Gehaltstarifvertrag vom 12. 7. 1965.
34. Nr. 1502/64 — Tarifvertrag vom 12. 7. 1965 über Entgelte für die kaufm. Lehrlinge. Zu 33. und 34. betr. Angestellte, Meister und Lehrlinge der Lederwaren- und Kofferindustrie im Lande Hessen. Zu 33. und 34. Tarifvertragsparteien: Vereinigung der Lederwarenhersteller Hessen e. V., Offenbach, Kaiserstr. 108, sowie Landesinnung der Feintäschner und Feinsattler für Hessen, Offenbach/M., Kaiserstr. 110, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart, Theodor-Heuss-Str. 2a, Gewerkschaft Leder, Bezirk Hessen, Frankfurt/M., Wilhelm-Leuschner-Str. 69/77, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M., Bockenheimer Landstr. 72.
35. Nr. 1700/149 — Rahmentarifvertrag vom 21. 7. 1965 für die gewerbl. Arbeitnehmer der Sägeindustrie und verwandten Betriebe im Lande Hessen. Tarifvertragsparteien: Wirtschaftsvereinigung Sägeindustrie Hessen e. V., Wiesbaden, Mainzer Str. 64, und Gewerkschaft Holz, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz, Frankfurt/M., Wilhelm-Leuschner-Str. 69/77.
36. Nr. 1700/150 — Lohntarifvertrag vom 3. 2. 1965 für die gewerbl. Arbeitnehmer und Lehrlinge (Entgelte) der Knopfindustrie in der Bundesrepublik. Tarifvertragsparteien: Arbeitsgemeinschaft Knopfindustrie, Köln, und Gewerkschaft Holz, Hauptvorstand, Düsseldorf.
37. Nr. 1902/39 — Manteltarifvertrag vom 10. 8. 1965 für alle Arbeitnehmer in den Brotfabriken im Lande Hessen.
38. Nr. 1902/40 — Tarifvertrag vom 10. 8. 1965 über ein zusätzl. Urlaubsgeld für alle Arbeitnehmer der Brot- und Backwarenindustrie im Lande Hessen. Zu 37. und 38. Tarifvertragsparteien: Verband der Brot- und Backwaren-Industrie Hessen e. V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.

39. Nr. 1905a/12 — Manteltarifvertrag vom 23. 6. 1965 für alle Arbeitnehmer im Fleischerhandwerk im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Fleischerverband, Landesinnungsverband Hessen, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen Rheinland-Pfalz Saar, Frankfurt/M.
40. Nr. 1909a/62 — Lohntarifvertrag vom 3. 8. 1965 für die gewerbl. Arbeitnehmer.
41. Nr. 1909a/63 — Gehaltstarifvertrag vom 3. 8. 1965 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister.
Zu 40. u. 41. betr. Arbeitnehmer der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie im Lande Hessen.
42. Nr. 1912/168 — Lohntarifvertrag vom 2. 9. 1965 für die gewerbl. Arbeitnehmer.
43. Nr. 1912/169 — Tarifvertrag vom 2. 9. 1965 über Entgelte für die gewerbl. Lehrlinge.
44. Nr. 1912/170 — Gehaltstarifvertrag vom 2. 9. 1965 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister.
45. Nr. 1912/171 — Tarifvertrag vom 2. 9. 1965 über Entgelte für die kaufm. und techn. Lehrlinge.
Zu 42. bis 45. betr. Arbeitnehmer der Brauereien, brauereieigenen Niederlagen und angegliederten Betriebe — das sind Mälzereien, Eisabteilungen, Spirituosenabteilungen und Abteilungen für alkoholfreie Getränke — im Lande Hessen.
Zu 40. bis 45. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt M., und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen Rheinland-Pfalz Saar, Frankfurt M.
46. Nr. 1912/172 — Lohntarifvertrag vom 13. 9. 1965 für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Lehrlinge (Arbeitszeitkürzung, Löhne, Entgelte).
47. Nr. 1912/173 — Gehaltstarifvertrag vom 13. 9. 1965 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister (Arbeitszeitkürzung, Gehälter).
Zu 46. und 47. betr. Arbeitnehmer der Kronenbrauerei Heinrich Haubach GmbH, Dillenburg, Herborner Bärenbräu Adolf Schramm KG., Herborn, Oranienbrauerei Aders KG., Dillenburg, und Brauerei L. Balbach KG, Biedenkopf.
Zu 46. und 47. Tarifvertragsparteien:
Siegener Brauereiverband e. V., Siegen, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen Rheinland-Pfalz Saar, Frankfurt M.
48. Nr. 2000/359 — Urlaubsabkommen vom 10. 6. 1965 für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Lehrlinge.
49. Nr. 2000/360 — Lohntarifvertrag vom 10. 6. 1965 für die gewerbl. Arbeitnehmer nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Zu 48. und 49. betr. gewerbl. Arbeitnehmer einschl. Lehrlinge der Stepp- und Daunendeckenindustrie in der Bundesrepublik.
Zu 48. und 49. Tarifvertragsparteien:
Fachverband der Steppdecken-Industrie e. V., Düsseldorf, Königsallee 68. und Gewerkschaft Textil — Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf, Florastr. 7.
50. Nr. 2002/45 — Manteltarifvertrag vom 8. 4. 1965 für die gewerbl. Arbeitnehmer einschl. Heimarbeiter des Kürschnerhandwerks in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Kürschnerhandwerks, Flensburg, Große Str. 49/51, sowie Frankfurt M., Börse, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf, Florastr. 7.
51. Nr. 2003/54 — Lohntarifvertrag vom 4. 6. 1965 für die gewerbl. Arbeitnehmer einschl. Heimarbeiter und Lehrlinge (Entgelte).
52. Nr. 2003/55 — Tarifvertrag vom 4. 6. 1965 betr. Urlaubsdauer und zusätzl. Urlaubsgeld für die gewerbl. Arbeitnehmer und Lehrlinge.
Zu 51. und 52. betr. gewerbl. Arbeitnehmer einschl. Heimarbeiter und Lehrlinge der Hutindustrie in Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen.
Zu 51. und 52. Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft der Hutindustrie und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
53. Nr. 2100/495 — Tarifvertrag vom 19. 8. 1965 für die auf allen Arbeitsstätten und Baustellen in der Bundesrepublik (mit Ausnahme von Bayern) der Firma Süddeutsche Ausbau-Betriebe Josef Hochholz, Sprendlingen, beschäftigten gewerbl. Arbeitnehmer (Anwendung des Akkord-
- tarifvertrages für das Estrichlegergewerbe im Lande Hessen vom 14. 11. 1963).
Tarifvertragsparteien:
Süddeutsche Ausbau-Betriebe Josef Hochholz, Sprendlingen, Robert-Bosch-Str. 28, und Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt M., Wilh.-Leuschner-Str. 69/77.
54. Nr. 2100/496 — Tarifvertrag vom 30. 6. 1965 für die Angestellten der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes, Wiesbaden (Mantelbestimmungen, Gehälter).
Tarifvertragsparteien:
Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG., Wiesbaden, und Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt M.
55. Nr. 2100/497 — Tarifvertrag vom 30. 6. 1965 für die Angestellten der Lohnausgleichskasse für die Bauwirtschaft, Wiesbaden (Mantelbestimmungen, Gehälter).
Tarifvertragsparteien:
Lohnausgleichskasse für die Bauwirtschaft, Wiesbaden, und Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt M.
56. Nr. 2100/498 — Tarifvertrag vom 30. 6. 1965 für die Angestellten der Gemeinnützigen Urlaubskasse für die Bauwirtschaft, Wiesbaden (Mantelbestimmungen, Gehälter).
Tarifvertragsparteien:
Gemeinnützige Urlaubskasse für die Bauwirtschaft, Wiesbaden, und Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt M.
57. Nr. 2100/499 — Tarifvertrag vom 31. 7. 1965 über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen zugunsten der gewerbl. Arbeitnehmer.
58. Nr. 2100/500 — Protokollnotiz vom 7. 9. 1965 zum Geltungsbereich des vorstehend genannten Tarifvertrages.
59. Nr. 2100/501 — Protokollnotiz vom 6. 9. 1965 zum Geltungsbereich des Bundesrahmentarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 31. 3. 1965 i. d. F. der Protokollnotiz vom 21. 7. 1965.
60. Nr. 2100/502 — Tarifvertrag vom 9. 9. 1965 zur Änderung des Tarifvertrages zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse während der Winterperiode (Lohnausgleich-Tarifvertrag) für gewerbl. Arbeitnehmer vom 10. 8. 1962 i. d. F. vom 15. 1. 1964 (Geltungsbereich).
61. Nr. 2100/503 — Protokollnotiz vom 9. 9. 1965 zum Geltungsbereich des Lohnausgleich-Tarifvertrages vom 10. 8. 1962 i. d. F. vom 15. 1. 1964 9. 9. 1965.
62. Nr. 2100/504 — Tarifvertrag vom 9. 9. 1965 über eine Lohnausgleich-Tabelle für die Winterperiode 1965/66 zum Lohnausgleich-Tarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 10. 8. 1962 i. d. F. vom 15. 1. 1964 9. 9. 1965.
63. Nr. 2100/505 — Tarifvertrag vom 9. 9. 1965 zur Änderung des Tarifvertrages über eine zusätzliche Alters- und Invalidenbeihilfe für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Poliere und Schachtmeister vom 12. 11. 1960 (Geltungsbereich).
64. Nr. 2100/506 — Protokollnotiz vom 9. 9. 1965 zum Geltungsbereich des vorstehend genannten Tarifvertrages vom 12. 11. 1960 i. d. F. vom 9. 9. 1965.
65. Nr. 2100/507 — Tarifvertrag vom 9. 9. 1965 zur Änderung des Tarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung (Verfahrenstarifvertrag) vom 12. 11. 1960 i. d. F. vom 10. 8. 1962/15. 1. 1964 (Geltungsbereich).
66. Nr. 2100/508 — Protokollnotiz vom 9. 9. 1965 zum Geltungsbereich des vorstehend genannten Tarifvertrages vom 12. 11. 1960 i. d. F. vom 10. 8. 1962/15. 1. 1964 9. 9. 1965.
67. Nr. 2100/509 — Tarifvertrag vom 9. 9. 1965 zur Änderung des Tarifvertrages über das Verfahren für eine zusätzliche Alters- und Invalidenbeihilfe für Poliere und Schachtmeister vom 12. 11. 1960 (Geltungsbereich).
68. Nr. 2100/510 — Protokollnotiz vom 9. 9. 1965 zum Geltungsbereich des vorstehend genannten Tarifvertrages vom 12. 11. 1960 i. d. F. vom 9. 9. 1965.
69. Nr. 2100/511 — Tarifvertrag vom 9. 9. 1965 für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Poliere und Schachtmeister zur Änderung des Tarifvertrages über das Verfahren für die Zusatzversorgung der Wehrpflichtigen vom 15. 12. 1964 (Geltungsbereich).
70. Nr. 2100/512 — Protokollnotiz vom 9. 9. 1965 zum Geltungsbereich des vorstehend genannten Tarifvertrages vom 15. 12. 1964 i. d. F. vom 9. 9. 1965.

71. Nr. 2100/513 — Tarifvertrag vom 9. 9. 1965 zur Änderung des Tarifvertrages über besondere Alters- und Invalidenbeihilfen für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Poliere und Schachtmeister vom 30. 10. 1964 (Geltungsbereich).
72. Nr. 2100/514 — Protokollnotiz vom 9. 9. 1965 zum Geltungsbereich des vorstehend genannten Tarifvertrages vom 30. 10. 1964 i. d. F. vom 9. 9. 1965.
73. Nr. 2100/515 — Tarifvertrag vom 9. 9. 1965 zur Änderung des Tarifvertrages über das Verfahren für die besonderen Alters- und Invalidenbeihilfen (Verfahren für Sonderbeihilfen) für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Poliere und Schachtmeister vom 30. 10. 1964 (Geltungsbereich).
74. Nr. 2100/516 — Protokollnotiz vom 9. 9. 1965 zum Geltungsbereich des vorstehend genannten Tarifvertrages vom 30. 10. 1964 i. d. F. vom 9. 9. 1965.
75. Nr. 2100/517 — Protokollnotiz vom 9. 9. 1965 zum Geltungsbereich des Rahmentarifvertrages für die Poliere und Schachtmeister vom 27. 1. 1964 i. d. F. vom 21. 4. 1965. Zu 57. bis 75. betr. Arbeitnehmer des Baugewerbes in der Bundesrepublik.
Zu 57. bis 75. Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V. Bonn, Koblenzer Straße 93, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie, Frankfurt/M., Friedrich-Ebert-Anlage 38, und Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt M., Bockenheimer Landstraße 73/77.
76. Nr. 2102n/19 — Gehaltstarifvertrag vom 24. 6. 1965 (Gehälter und Lehrlingsentgelte).
77. Nr. 2102n/20 — Tarifvertrag vom 24. 6. 1965 über die Auslösungssätze.
Zu 76. und 77. betr. techn. und kaufm. Angestellte und Lehrlinge des Abbruch- und Abwrackgewerbes in der Bundesrepublik und West-Berlin.
Zu 76. und 77. Tarifvertragsparteien:
Deutscher Abbruchverband e. V., Düsseldorf, Malkastenstraße 8, und Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt M., Bockenheimer Landstraße 73/77.
78. Nr. 2203/121 — Tarifvertrag vom 25. 5. 1965 über Gehälter und Lehrlingsentgelte.
79. Nr. 2203/122 — Tarifvertrag vom 25. 5. 1965 über Löhne und Lehrlingsentgelte.
Zu 78. und 79. betr. Arbeitnehmer der Kraftwerk Kassel GmbH, Kassel.
Zu 78. und 79. Tarifvertragsparteien:
Kraftwerk Kassel GmbH, Kassel, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.
80. Nr. 2203/123 — Tarifvertrag vom 25. 5. 1965 über Gehälter und Lehrlingsentgelte, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltungen Niedersachsen und Hessen, der Industriegewerkschaft Metall, Verwaltungsstelle Kassel, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Niedersachsen.
81. Nr. 2203/124 — Tarifvertrag vom 25. 5. 1965 über Löhne und Lehrlingsentgelte, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltungen Niedersachsen und Hessen, sowie der Industriegewerkschaft Metall, Verwaltungsstelle Kassel.
Zu 80. und 81. betr. Arbeitnehmer der Preussischen Elektrizitäts-Akt.-Ges. in den Ländern Hessen und Niedersachsen.
Zu 80. und 81. Tarifvertragsparteien:
Preussische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Hannover, sowie Arbeitgebervereinigung energiewirtschaftlicher Unternehmen e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
82. Nr. 2303b/21 — Tarifvertrag vom 25. 8. 1965 für alle Arbeitnehmer des Gebäudereinigerhandwerks im Lande Hessen (Löhne, Gehälter, Lehrlingsentgelte).
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Gebäudereinigerhandwerks Hessen, Frankfurt/M., und Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.
83. Nr. 2400/185 — Gehaltstarifvertrag vom 15. 6. 1965 für die kaufm. Angestellten im auswärtigen Kundendienst und in den Verkaufsleitungsbüros Cigaretten und Rauchtobak der Firma Martin Brinkmann AG in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Martin Brinkmann AG, Cigaretten- und Rauchtobakfabriken, Bremen, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, sowie Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
84. Nr. 2403/46 — Manteltarifvertrag vom 15. 7. 1965 für alle Arbeitnehmer des Brennstoffhandels im Lande Hessen (ohne Reg. Bez. Kassel).
85. Nr. 2403/47 — Protokollnotiz vom 15. 7. 1965.
Zu 84. und 85. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Hessischer Brennstoffhändler e. V., Frankfurt/M., Börse, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/M.
86. Nr. 2500/106 — Tarifvertrag vom 19. 7. 1965 betr. Mantelbestimmungen, Gehälter, Löhne und Lehrlingsentgelte.
87. Nr. 2500/107 — Tarifvertrag vom 19. 7. 1965 über die Berechnung des Urlaubsentgeltes.
Zu 86. und 87. betr. alle Arbeitnehmer in den Betrieben des Versandgeschäftes, der Verkaufsstellen sowie der Kaufhäuser der Firma Friedrich Schwab KG a.A. in der Bundesrepublik und West-Berlin.
Zu 86. und 87. Tarifvertragsparteien:
Firma Friedrich Schwab KG a.A. Überlandversand, Hanau (Main), Kinzigheimer Weg 6, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
88. Nr. 2501b/193 — Gehaltstarifvertrag vom 1. 7. 1965 für die kaufm. Angestellten und Lehrlinge (Entgelte) der Groß-einkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften mbH. und deren Tochtergesellschaften in der Bundesrepublik nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften mbH. (GEG), Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Industriegewerkschaft Druck und Papier, Hamburg, Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover, Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, sowie Gewerkschaft Textil — Bekleidung, Hamburg.
89. Nr. 2603b/68 — Tarifvertrag vom 28. 4. 1965 zur Ergänzung des Manteltarifvertrages vom 5. 5. 1953 bzw. 5. 3. 1963 (Gewährung eines Teiles eines 13. Monatsgehaltes) nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
90. Nr. 2603b/69 — Gehaltstarifvertrag vom 28. 4. 1965 (Gehälter und Lehrlingsentgelte).
Zu 89. und 90. abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M., der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg.
91. Nr. 2603b/70 — Tarifvertrag vom 28. 4. 1965 zur Ergänzung des Manteltarifvertrages vom 5. 5. 1953 bzw. 5. 3. 1963 nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage (Gewährung eines Teiles eines 13. Monatsgehaltes.)
92. Nr. 2603b/71 — Gehaltstarifvertrag vom 28. 4. 1965 (Gehälter und Lehrlingsentgelte).
Zu 91. und 92. abgeschlossen mit dem DHV-Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg, sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.
Zu 89. bis 92. betr. Angestellte und Lehrlinge der Wohnungswirtschaft in der Bundesrepublik und West-Berlin.
Zu 89. bis 92. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Wohnungswirtschaft e. V., Frankfurt/M., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
93. Nr. 2603g/41 — Gehaltstarifvertrag vom 7. 5. 1965 für die Angestellten der privaten Reisebürobetriebe in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Deutscher Reisebüro-Verband e. V., Frankfurt/M., Wöhlerstraße 3—5, und DHV-Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg 1, Ferdinandstr. 59, sowie Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover, Arnswaldtstraße 7.
94. Nr. 2606b/15 — Gehaltstarifvertrag vom 12. 7. 1965 für die kaufm. Angestellten der CO-OP-Spedition GmbH in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
CO-OP-Spedition GmbH, Hamburg, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.
95. Nr. 2701/208 — Tarifvertrag vom 30. 4. 1965 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 12. 1. 1962 i. d. F. vom

15. 10. 1964, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, sowie der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.
96. Nr. 2701/209 — Tarifvertrag vom 30. 4. 1965 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 12. 1. 1962 i. d. F. vom 15. 10. 1964, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover, dem Deutschen Bankbeamten-Verein e. V., Düsseldorf, sowie dem DHV-Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg.
Zu 95. und 96. betr. Arbeitnehmer der zentralen Geldinstitute und Kreditgenossenschaften mit mehr als 10 Arbeitnehmern im Deutschen Raiffeisenverband in der Bundesrepublik.
97. Nr. 2701/210 — Tarifvertrag vom 30. 4. 1965 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 23. 4. 1963 i. d. F. vom 15. 10. 1964, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 95.
98. Nr. 2701/211 — Tarifvertrag vom 30. 4. 1965 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 23. 4. 1963 i. d. F. vom 15. 10. 1964, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 96.
Zu 97. und 98. betr. Arbeitnehmer der Kreditgenossenschaften im Deutschen Raiffeisenverband in der Bundesrepublik.
Zu 95. bis 98. Tarifvertragsparteien: Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgebervereinigungen im ländlichen Genossenschaftswesen, Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
99. Nr. 2702c-1/238 — Tarifvertrag vom 13. 7. 1965 betr. Urlaubsangleichung der gewerbl. Arbeitnehmer bei den Ortskrankenkassen sowie beim Landesverband der Ortskrankenkassen im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien: Tarifgemeinschaft der Ortskrankenkassen beim Landesverband der Ortskrankenkassen in Hessen und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.
100. Nr. 2702c-6a/523 — Tarifvertrag Nr. 129 vom 3. 6. 1965, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
101. Nr. 2702c-6a/524 — Tarifvertrag Nr. 129 vom 3. 6. 1965, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und Angestellten, Bonn, Kaiserplatz 15.
102. Nr. 2702c-6a/525 — Tarifvertrag Nr. 129 vom 3. 6. 1965, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste im CGB.
Zu 100. bis 102. betr. Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter (MTArb.-BfA II) vom 4. 7. 1962 (Neufassung der Tätigkeitsmerkmale).
103. Nr. 2702c-6a/526 — Tarifvertrag Nr. 138 vom 1. 6. 1965, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
104. Nr. 2702c-6a/527 — Tarifvertrag Nr. 138 vom 1. 6. 1965, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 101.
105. Nr. 2702c-6a/528 — Tarifvertrag Nr. 138 vom 1. 6. 1965, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 102.
106. Nr. 2702c-6a/529 — Tarifvertrag Nr. 138 vom 1. 6. 1965, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover, Arnswaldstraße 7.
107. Nr. 2702c-6a/530 — Tarifvertrag Nr. 138 vom 1. 6. 1965, abgeschlossen mit dem DHV-Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand, Hamburg 1, Ferdinandstraße 59.
108. Nr. 2702c-6a/531 — Tarifvertrag Nr. 138 vom 1. 6. 1965, abgeschlossen mit dem Marburger Bund, Köln 1, Riehler Straße 6.
Zu 103. bis 108. betr. 1. Ergänzungstarifvertrag zum Tarifvertrag Nr. 99 über die anderweitige Regelung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeiter und Angestellten vom 15. 8. 1963.
109. Nr. 2702c-6a/532 — Tarifvertrag Nr. 140 vom 1. 6. 1965, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 100.
110. Nr. 2702c-6a/533 — Tarifvertrag Nr. 140 vom 1. 6. 1965, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 101.
111. Nr. 2702c-6a/534 — Tarifvertrag Nr. 140 vom 1. 6. 1965, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 102.
Zu 109. bis 111. betr. 2. Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag zum MTArb.-BfA II vom 20. 10. 1964 i. d. F. vom 18. 1. 1965.
Zu 100. bis 111. betr. Arbeitnehmer der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in der Bundesrepublik.
- Zu 100. bis 111. Tarifvertragsparteien: Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin-Wilmersdorf, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
112. Nr. 2702c-13/134 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 6a zum EKT vom 14. 1. 1965 für das Haus- und Küchenpersonal und die Raumpflegerinnen der Deutschen Angestellten-Krankenkasse in der Bundesrepublik (Grundvergütung, Familien- und Ortsklassenzuschläge, Urlaubsdauer).
Tarifvertragsparteien: Deutsche Angestellten-Krankenkasse, Hamburg 1, Stein-damm 100 bis 106, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg 36, Karl-Muck-Platz 1.
113. Nr. 2702c-19/11 — Tarifvertrag vom 31. 5. 1965 betr. zusätzl. Urlaubsgeld für alle Mitarbeiter der Krankenkasse „Eintracht“ in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien: Krankenkasse „Eintracht“, Heusenstamm, Kirchstraße 22, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand Düsseldorf, Tersteegenstraße 30.
114. Nr. 2804/312 — Tarifvertrag Nr. 216a vom 21. 7. 1965, abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft, Hauptvorstand, Frankfurt M.
115. Nr. 2804/313 — Tarifvertrag Nr. 216b vom 21. 7. 1965, abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband, Bonn, sowie der Christlichen Gewerkschaft des Post- und Fernmeldepersonals, Hauptvorstand, München.
Zu 114. und 115. betr. Änderung und Ergänzung des Angestellten-Manteltarifvertrages (TVAng) vom 21. 3. 1961 (Ortskassen, Jubiläumsszuwendung u. ä.).
116. Nr. 2804/314 — Tarifvertrag Nr. 217a vom 27. 7. 1965, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 114.
117. Nr. 2804/315 — Tarifvertrag Nr. 217b vom 27. 7. 1965, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 115.
Zu 116. und 117. betr. Änderung des TV Ang. vom 21. 3. 1961 (Manteländerung § 21 — Höhergruppierung — und Anlage 2 — Tätigkeitsmerkmale —).
118. Nr. 2804/316 — Tarifvertrag Nr. 218a vom 25. 8. 1965, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 114.
119. Nr. 2804/317 — Tarifvertrag Nr. 218b vom 25. 8. 1965, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 115.
Zu 118. und 119. betr. Änderung des Tarifvertrages für die Arbeiter (TV Arb.) vom 6. 1. 1955 (Manteländerungen u. a. Anlage 4 — Erschwerniszuschläge —).
120. Nr. 2804/318 — Tarifvertrag Nr. 219a vom 25. 8. 1965, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 114.
121. Nr. 2804/319 — Tarifvertrag Nr. 219b vom 25. 8. 1965, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 115.
Zu 120. und 121. betr. Änderung des Verzeichnisses der Lohngruppen (Anlage 2 zum TVArb.) i. d. F. vom 1. 7. 1963.
Zu 114. bis 121. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Bundespost.
Zu 114. bis 121. Tarifvertragsparteien: Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
122. Nr. 2805/296 — Tarifvertrag Nr. Ia/1965 vom 2. 8. 1965 abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand.
123. Nr. 2805/297 — Tarifvertrag Nr. Ib/1965 vom 2. 8. 1965, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft Gewerkschaft Deutscher Lokomotivbeamter und Anwärter/Christliche Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner/Gewerkschaft Deutscher Bundesbahnbeamter und Anwärter.
Zu 122. und 123. betr. Änderung und Ergänzung von Mantelbestimmungen und der Anlage 1 (Tätigkeitsmerkmale) des Tarifvertrages für die Angestellten der Deutschen Bundesbahn (AnTV) vom 6. 6. 1961 i. d. F. vom 30. 6. 1965.
Zu 122. und 123. Tarifvertragsparteien: Vorstand der Deutschen Bundesbahn und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
124. Nr. 2900/109 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 23. 7. 1965 nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
125. Nr. 2900/110 — Tarifvertrag vom 23. 7. 1965 über Lehrlingsentgelte.
Zu 124. und 125. betr. alle Arbeitnehmer (ausgenommen Musiker, Artisten und darstellende Kräfte) des Hotel- und Gaststättengewerbes im Lande Hessen.
Zu 124. und 125. Tarifvertragsparteien: Landesverband Hessen der Hotels, Gaststätten und verwandten Betriebe e. V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt M.

126. Nr. 3000A/212 — Änderungsvereinbarung Nr. 105 TV AL vom 5. 8. 1965 zum Tarifvertrag für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften vom 28. 1. 1955 (TV AL) betr. Neufassung der Sonderbestimmungen U für Arbeiter in der US Army Maintenance Plant Ober-Ramstadt — Anhang U TV AL — (Mantel- und Lohnbestimmungen).
Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Bundesminister der Finanzen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
127. Nr. 3001/1160 — Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 25. 6. 1965 zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für die Arbeiter (MTL II) vom 27. 2. 1964, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
128. Nr. 3001/1161 — Anschlußtarifvertrag vom 5. 7. 1965 zur Übernahme des Achten Tarifvertrages vom 13. 4. 1965 zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. 7. 1955/4. 2. 1957, abgeschlossen mit dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Marburger Bund —.
Zu 127. und 128. betr. Arbeitnehmer in den Verwaltungen und Betrieben der Länder in der Bundesrepublik.
Zu 127. u. 128. Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
129. Nr. 3001/1162 — Tarifvertrag Nr. 197 vom 10. 6. 1965 für die gewerbl. Arbeitnehmer betr. Zusatztarifvertrag Nr. II/5 zum BMT-G II (Umzugskostenvergütung und Trennungsschädigung).
130. Nr. 3001/1163 — Tarifvertrag Nr. 198 vom 1. 7. 1965 für die Angestellten über die Änderung des Zusatztarifvertrages Nr. 5 zum BAT vom 10. 10. 1961 (zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung).
131. Nr. 3001/1164 — Tarifvertrag Nr. 200 vom 15. 7. 1965 für die gewerbl. Arbeitnehmer betr. Zusatztarifvertrag Nr. III/1 zum BMT-G II (Urlaubsdauer).
Zu 129. bis 131. betr. Arbeitnehmer gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Lande Hessen.
Zu 129. bis 131. Tarifvertragsparteien:
Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.
132. Nr. 3001/1165 — Tarifvertrag vom 23. 3. 1965 zur Änderung 3001a/777 — Tarifvertrag der Anlage 1a zum BAT (Tätigkeitsmerkmale Forstaufseher und Forstwarte).
133. Nr. 3001/1166 — Dreizehnter Tarifvertrag vom 23. 6. 1965 3001a/778 — zur Wiederinkraftsetzung und Änderung und Ergänzung des BAT (u. a. Ortszuschlag, Jubiläumszuwendung, Urlaubsdauer) sowie zur Änderung des Vergütungstarifvertrages Nr. 4 vom 24. 11. 1964.
134. Nr. 3001/1167 — Tarifvertrag vom 15. 7. 1965 zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages zu § 71 BAT betr. Besitzstandswahrung vom 23. 2. 1961.
Zu 132. bis 134. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
135. Nr. 3001/1168 — Anschlußtarifvertrag vom 10. 9. 1965 zur 3001a/781 — Übernahme des Vergütungstarifvertrages Nr. 4 zum BAT und des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung, beide vom 24. 11. 1964, abgeschlossen mit dem Berufsverband kath. Fürsorgerinnen, Zentrale Essen.
136. Nr. 3001/1169 — Anschlußtarifvertrag vom 14. 9. 1965 zur 3001a/782 — Übernahme des Tarifvertrages zur Änderung der Anlage 1a zum BAT (Forstaufseher und Forstwarte) vom 23. 3. 1965, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Hauptvorstand.
137. Nr. 3001/1170 — Anschlußtarifvertrag vom 14. 9. 1965 zur 3001a/783 — Übernahme des zwölften Tarifvertrages zur Änderung des BAT vom 20. 7. 1964 und des Dreizehnten Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 23. 6. 1965, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung.
138. Nr. 3001/1171 — Anschlußtarifvertrag vom 14. 9. 1965 zur 3001a/784 — Übernahme des Dreizehnten Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 23. 6. 1965, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei.
139. Nr. 3001/1172 — Anschlußtarifvertrag vom 14. 9. 1965 zur 3001a/785 — Übernahme des Dreizehnten Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 23. 6. 1965, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands.
140. Nr. 3001/1137 — Anschlußtarifvertrag vom 14. 9. 1965 zur 3001a/786 — Übernahme des Dreizehnten Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 23. 6. 1965, abgeschlossen mit dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Marburger Bund —.
Zu 132. bis 140. betr. Angestellte des Bundes, der Länder und der Gemeinden in der Bundesrepublik.
Zu 132. — 140. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
141. Nr. 3001a/772 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 4 vom 28. 6. 1965 zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für die Arbeiter des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr in der Bundesrepublik — MTB vom 20. 3. 1964 —.
Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland sowie Bundesanstalt für den Güterfernverkehr — beide vertreten durch den Bundesminister des Innern — und Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands, Bundesvorstand.
142. Nr. 3001a/773 — Anschlußtarifvertrag vom 30. 7. 1965 zur Übernahme des Tarifvertrages für die Kraftfahrer des Bundes vom 5. 4. 1965, des Ergänzungstarifvertrages 3 zum MTB II vom 29. 4. 1965 und des Ergänzungstarifvertrages Nr. 4 zum MTB II vom 25. 6. 1965, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei.
143. Nr. 3001a/780 — Anschlußtarifvertrag vom 10. 9. 1965 zur Übernahme des Siebenten Tarifvertrages vom 13. 4. 1965 zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmer des Bundes vom 31. 7. 1955/4. 2. 1957, abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes.
Zu 142. und 143. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
144. Nr. 3001a/774 — Siebenter Tarifvertrag vom 13. 8. 1965 zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Angestellten-Manteltarifvertrages (BBkAT) vom 11. 7. 1961 (u. a. Ortszuschlag, Jubiläumszuwendung, Urlaubsdauer) und zur Änderung der Vergütungstarifvertrages Nr. 4 vom 2. 2. 1965.
145. Nr. 3001a/775 — Tarifvertrag für die Tarifangestellten vom 23. 8. 1965 zur Übernahme des Siebenten Tarifvertrages des Bundes vom 13. 4. 1965 zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. 7. 1955/4. 2. 1957.
Zu 144. und 145. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
146. Nr. 3001a/776 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 4 vom 15. 9. 1965 zur Änderung und Ergänzung des Arbeiter-Manteltarifvertrages (MTBBk II) vom 6. 7. 1964, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
Zu 144. bis 146. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Bundesbank in der Bundesrepublik.
Zu 144. bis 146. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Bundesbank — Direktorium — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
147. Nr. 3001a-1/153 — Tarifvertrag Nr. 5/65 vom 7. 7. 1965 zur Änderung des § 2 Abs. 3 des Tarifvertrages Nr. 2/65 für die Hausmeister vom 4. 3. 1965.
148. Nr. 3001a-1/154 — Zweiter Tarifvertrag vom 7. 7. 1965 zur Änderung und Ergänzung des Arbeiter-Manteltarifvertrages (MTArb. II) vom 15. 7. 1964.
149. Nr. 3001a-1/157 — Tarifvertrag Nr. 4/65 vom 7. 7. 1965 über die Neuregelung der Pauschallöhne für die Kraftfahrer. Zu 147. bis 149. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
150. Nr. 3001a-1/155 — Sechster Tarifvertrag vom 7. 7. 1965 zur Änderung des Angestellten-Manteltarifvertrages (MTA) vom 21. 4. 1961 (Änderung und Ergänzung der Anlage 1 — Tätigkeitsmerkmale —).
151. Nr. 3001a-1/156 — Siebenter Tarifvertrag vom 7. 7. 1965 zur Wiederinkraftsetzung und Änderung und Ergänzung des Angestellten-Manteltarifvertrages (MTA) vom 21. 4.

1961 (u. a. Ortszuschlag, Jubiläumszuwendung, Reisekostenvergütung, Urlaubsdauer) sowie zur Änderung des Vergütungstarifvertrages Nr. 4 vom 17. 12. 1964.

Zu 150. und 151. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.

Zu 147. bis 151. betr. Arbeitnehmer der BAVAV in der Bundesrepublik.

Zu 147. bis 151. Tarifvertragsparteien:

Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

152. Nr. 3004/225 — Tarifvertrag Nr. 199 vom 15. 7. 1965 über die Neuregelung des Zusatzurlaubs für die Arbeiter der Städtischen Bühnen in Frankfurt/M.

Tarifvertragsparteien:

Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.

153. Nr. 3004/226 — Rahmentarifvertrag vom 1. 8. 1965.

154. Nr. 3004/227 — Lohntarifvertrag vom 1. 8. 1965.

Zu 153. und 154. betr. gewerbl. Arbeitnehmer der Stadttheater Gießen GmbH.

Zu 153. und 154. Tarifvertragsparteien:

Stadttheater Gießen GmbH, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.

Bindende Festsetzung für die Heimarbeit

155. Nr. H-4091/71 — Bindende Festsetzung vom 14. 7. 1965 zur Änderung der bindenden Festsetzung der Entgelte für die mit Ketteln und Zusammenhängen von Lusterbehangteilen nach Gablonzer Art in Heimarbeit Beschäftigten vom 1. 3. 1962, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 144 vom 5. 8. 1965, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Glaskurz- und Kristallglaswaren nach Gablonzer Art.

156. Nr. H-700/376 — Bindende Festsetzung vom 1. 7. 1965 zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Heimarbeit Beschäftigten vom 15. 2. 1963 i. d. F. vom 7. 7. 1964 und 22. 10. 1964, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 137 vom 27. 7. 1965, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie.

157. Nr. H-1211/15 — Bindende Festsetzung von Entgelten und Arbeitszeiten für die Herstellung von Fahrradnetzen in Heimarbeit vom 25. 6. 1965, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 131 vom 17. 7. 1965, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Netzen aller Art.

158. Nr. H-1303/100 — Bindende Festsetzung vom 19. 7. 1965 zur Änderung einer bindenden Festsetzung von Entgelten

und sonstigen Vertragsbedingungen für die in der Herstellung von Lampenschirmen beschäftigten Heimarbeiter vom 24. 1. 1964 i. d. F. vom 16. 6. 1964 (Entgelte), veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 143 vom 4. 8. 1965, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Lampenschirmen.

159. Nr. H-1710/14 — Bindende Festsetzung vom 23. 7. 1965 zur Änderung der Entgelttabelle der bindenden Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die in der Herstellung von Bürsten beschäftigten Heimarbeiter vom 25. 4. 1960 i. d. F. vom 2. 3. 1962/7. 11. 1963/11. 2. 1964, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 155 vom 20. 8. 1965.

160. Nr. H-1710/15 — Bindende Festsetzung vom 29. 6. 1965 zur Änderung der Entgelttabelle der bindenden Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die in der Herstellung von Pinseln in Heimarbeit Beschäftigten vom 10. 6. 1958 i. d. F. vom 10. 6. 1963, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 138 vom 28. 7. 1965.

Zu 159. und 160. beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Bürsten-, Besen- und Pinselherstellung.

161. Nr. H-2000/356 — Bindende Festsetzung vom 23. 4. 1965 zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Damenoberbekleidung aus gewirkten und gestrickten Stoffen (Kleider, Blusen, Röcke) in Heimarbeit vom 17. 4. 1964 (Entgelte).

162. Nr. H-2000/357 — Bindende Festsetzung vom 23. 4. 1965 zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Oberbekleidung, Unterbekleidung und Sportkleidung aus gewirkten und gestrickten Stoffen vom 3. 4. 1962 i. d. F. vom 16. 12. 1963 (Entgelte).

163. Nr. H-2000/358 — Bindende Festsetzung vom 23. 4. 1965 zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Damenoberbekleidung aus gewirkten und gestrickten Stoffen (Damenhosen) in Heimarbeit vom 9. 6. 1964 (Entgelte).

Zu 161. bis 163. veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 139 vom 29. 7. 1965, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Oberbekleidung, Unterbekleidung und Sportkleidung aus gewirkten und gestrickten Stoffen.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 5. 10. 1965

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

I A 2 — 2607 —

StAnz. 42/1965 S. 1212

1021

Personalmeldungen

Es sind

C. Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

c. Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zu Leitenden Regierungsdirektoren die Regierungsdirektoren Werner Diederich, Wilhelm Sommer (15. 9. 65);

zu Regierungsdirektoren die Oberregierungsräte Albert König, Wolfgang Wagner (17. 9. 65);

zum Regierungsassessor (BaP) Assessor im allgemeinen Verwaltungsdienst Dr. Burghard Vilmar (9. 8. 65);

zu Regierungsoberamtmännern die Regierungsamtmänner Hermann Böhnert, Wolfgang Fritsch, Otto Gonnermann, Kurt Reuße (23. 8. 65);

zu Regierungsamtmännern die Regierungsoberinspektoren Günter Hofmeister (15. 9. 65), Gerhard Iiter (15. 9. 65), Gerhard Riekel (2. 9. 65);

zum Regierungsoberinspektor Regierungsinpektor Friedrich-Wilhelm Rohrig (7. 9. 65);

zum Regierungsinpektor Regierungsobersekretär Heinrich Blumenstein (19. 8. 65);

zum Regierungsinpektor z. A. (BaP) Hans-Wilhelm Weißhaar (nach Versetzung) (1. 6. 65);

zu Regierungshauptsekretären bzw. Regierungshauptsekretärinnen Regierungsobersekretärin Elisabeth Becker (17. 9.

65), Regierungsobersekretär Walter Borell (20. 8. 65), Regierungsobersekretärin Bertha Geier (23. 8. 65), die Regierungsobersekretäre August Seiler (20. 8. 65), Kurt Stämmeler (20. 8. 65);

zum Regierungsobersekretär Regierungsinpektor Hans Knöppel (20. 8. 65);

zum Regierungsoberamtmann Regierungsamtmann Willy Bachmann, LA Hofgeismar (20. 7. 65);

zum Regierungsoberinspektor Regierungsinpektor Günter Wesch, LA Eschwege (21. 7. 65);

zum Regierungsamtmann Regierungsoberinspektor Klaus Gerecht, LA Kassel (30. 7. 65);

zum Regierungshauptsekretär Regierungsobersekretär Johannes Ruch, LA Hünfeld (20. 7. 65);

zum Regierungsinpektor (BaL) Regierungsinpektor z. A. Helmut Seiferth, LA Bad Hersfeld (7. 9. 65);

zu Hauptamtsgehilfen die Oberamtsgehilfen Kaspar Henkel, LA Kassel (30. 7. 65), Konrad Quanz, LA Fritzlar (28. 7. 65);

zu Polizeiobermeistern die Polizeimeister Heinrich David (23. 9. 65), Ernst Bölzer (24. 8. 65) und Johannes Rininsland (23. 8. 65);

zum Polizeimeister Polizeihauptwachtmeister Fritz Rudolph (31. 8. 65);

zum Polizeihauptwachtmeister Polizeiwachtmeister Dieter Thielman (18. 8. 65);

entlassen auf eigenen Antrag

Polizeihauptwachmeister Gerhard Dehmel (30. 9. 65).
Kassel, 30. 9. 1965

Der Regierungspräsident

P/1 Az.: 7 o 16/03 B

StAnz. 42/1965 S. 1218

Berichtigung

Im StAnz. 1965 S. 1080 muß es richtig heißen
in den Ruhestand versetzt

Regierungsobersinspektor Heinrich Böllhoff (1. 7. 1965).

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

**Volks-, Real- und Sonderschuldienst des Reg.-Bezirks Kassel
ernannt**

zu Direktoren Lehrer (BaL) Heinrich Israel, Heiligenrode, Landkrs. Kassel (12. 8. 65), die Hauptlehrer (BaL) Helmut Kramer, Willingen, Landkrs. Waldeck (29. 7. 65), Wilhelm Bangert, Sachsenhausen, Landkrs. Waldeck (27. 7. 65), Friedhelm Berthold, Veckerhagen, Landkrs. Hofgeismar (6. 8. 65);
zum Volks- und Realschulrektor Realschullehrer (BaL) Johannes Damm, Borken, Landkrs. Fritzlar-Homberg (14. 7. 65);
zum Volks- und Realschulkonrektor Realschullehrer (BaL) Konrad Rockensüß, Arolsen, Landkrs. Waldeck (24. 8. 65);
zum Taubstummenoberlehrer Lehrer (BaL) Herbert Unruh, Homberg (17. 7. 65);
zum Hauptlehrer Lehrer (BaL) Hermann Schnell, Kleinsassen, Landkrs. Fulda (18. 8. 65);
zu Realschullehrern bzw. zur Realschullehrerin Fachschuloberlehrer (BaL) Heinz Sauerwein, Homberg (3. 7. 65), Lehrerin (BaL) Elisabeth Richter, Hünfeld (12. 8. 65), die Lehrer (BaL) Ulrich Güthler, Hünfeld (17. 8. 65), Artur Dunkel, Wetter, Landkrs. Marburg (12. 8. 65);
zur Realschullehrerin (BaP) Irmtraut Drescher, Melsungen (21. 4. 65);
zu Sonderschullehrerinnen die Lehrerinnen (BaL) Helga Moslé, Kassel (27. 8. 65), Ursula Köhler, Kassel (1. 9. 65), Ingeborg Schultheis, Marburg a.d.L. (30. 8. 65);
zu apl. Sonderschullehrerinnen die apl. Lehrerinnen (BaP) Margarete Podewies, Wehrshausen, Landkrs. Marburg (23. 7. 65), Hannelore Limberg, Kassel (1. 9. 65), apl. Lehrerin (BaW) Eleonore Meyer, Fulda (26. 8. 65);
zu apl. Sonderschullehrern die apl. Lehrer (BaW) Wolfgang Schmalfuß, Stadt Allendorf, Landkrs. Marburg (16. 8. 65), Gerhard Dengler, Treysa, Landkrs. Ziegenhain (21. 7. 65);
zur Lehrerin Konrektorin (BaL) Barbara Klier, Hünfeld (23. 8. 65);
zu apl. Realschullehrern die apl. Lehrer (BaP) Gerhard Barsch, Marburg a.d.L. (9. 8. 65), Bernhard Sydow, Ziegenhain (11. 8. 65);
zu apl. Lehrern bzw. zu apl. Lehrerinnen (BaW) Jutta Brandt, Grandenborn, Landkrs. Eschwege (26. 7. 65), Heide Kauke, Niederwalgern, Landkrs. Marburg (22. 7. 65), Heidrun Lorenz, Stadt Allendorf, Landkrs. Marburg (31. 5. 65), Barbara Lampe, Kassel (24. 5. 65), Anneliese Wolff, Ronshausen, Landkrs. Rotenburg (29. 7. 65), Gerhard Kraus, Obersuhl, Landkrs. Rotenburg (6. 7. 65), Horst Müller, Bebra, Landkrs. Rotenburg (23. 7. 65), Hans-Dieter Reinig, Freudenthal, Landkrs. Fritzlar-Homberg (8. 7. 65), Astrid Brachvogel, Blankenbach, Landkrs. Rotenburg (23. 7. 65), Gisela Feiertag, Waldkappel, Landkrs. Eschwege (4. 8. 65), Irene Wackerbarth, Kerstenhausen, Landkrs. Fritzlar-Homberg (3. 8. 65), Hans-Joachim Haß, Hümme, Landkrs. Hofgeismar (19. 5. 65), Winfried Decker, Fulda (27. 7. 65), Hermann Junker, Wernswig, Landkrs. Fritzlar-Homberg (6. 7. 65), Renate Dux, Sontra, Landkrs. Rotenburg (23. 7. 65), Ingrid Möller, Schenkklengsfeld, Landkrs. Hersfeld (29. 7. 65), Walburga Krieger, Singlis, Landkrs. Fritzlar-Homberg (7. 7. 65), Alfred Kremser, Rommerz, Landkrs. Fulda (25. 5. 65), Heinzpeter Emden-Weinert, Traisbach, Landkrs. Fulda (15. 7. 65), Johannes Worringer, Philippsthal, Landkreis Hersfeld (30. 7. 65), Jürgen Hiese, Abterode, Landkrs. Eschwege (15. 7. 65), Norbert Kosmalla, Steinbach, Landkrs. Hünfeld (24. 5. 65), Uta Spies, Verna, Landkrs. Fritzlar-Homberg (28. 7. 65), Herbert Antrecht, Homberg (19. 7. 65), Siegfried Kahn, Singlis, Landkrs. Fritzlar-Homberg (13. 7. 65), Lotte Burhenne, Hess. Lichtenau, Landkrs. Witzhausen (6. 7. 65), Wilfried Schmidt, Eschwege (17. 8. 65), Gerhard Steinbrecher, Sehlen, Landkrs. Frankenberg (20. 7. 65), Hiltrud Heinke, Gemünden/Wohra, Landkrs. Fran-

kenberg (26. 7. 65), Ewald Fischer, Westuffeln, Landkrs. Hofgeismar (24. 5. 65), Ruth Langefeld, Korbach, Landkrs. Waldeck (19. 7. 65), Erika Hoffmann, Arolsen, Landkrs. Waldeck (28. 7. 65), Karin Mittmann, Heimboldshausen, Landkrs. Hersfeld (30. 7. 65), Christiane Jungk, Philippssthal, Landkrs. Hersfeld (27. 7. 65), Magda Fesser, Steinwand, Landkrs. Fulda (26. 7. 65), Werner Prüller, Rödendau, Landkrs. Frankenberg (19. 5. 65), Winfried Ebert, Niederaula, Landkrs. Hersfeld (30. 7. 65), Erika Lindner, Mardorf, Landkrs. Marburg (5. 8. 65), Peter Stoldt, Eschwege (17. 8. 65), Elke Dietrichkeit, Korbach, Landkrs. Waldeck (17. 8. 65), Edeltraud Paule, Stadt Allendorf, Landkreis Marburg (5. 8. 65), Ingo Schaumburg, Fulda (2. 8. 65), Renate Wellstein, Seigertshausen, Landkrs. Ziegenhain, Brigitte Spohr, Korbach (9. 7. 65), Jürgen Schinkmann, Wrexen, Landkrs. Waldeck (18. 6. 65), Sigrid Pörschke, Hattendorf, Landkrs. Ziegenhain (2. 8. 65), Walther Kurz, Oberaula, Landkrs. Ziegenhain (1. 8. 65), Karl-Heinrich Imig, Sachsenhausen, Landkrs. Waldeck (2. 8. 65), Karl Burchart, Bad Wildungen, Landkrs. Waldeck (29. 7. 65), Erika Claus, Meimbressen, Landkrs. Hofgeismar (7. 7. 65), Ute Kniep, Hombressen, Landkrs. Hofgeismar (28. 7. 65), Birgit Toft, Arolsen, Landkrs. Waldeck (21. 7. 65), Wolfgang Weißenborn, Korbach, Landkrs. Waldeck (1. 6. 65), Sieglinde Dähler, Borken, Landkrs. Fritzlar-Homberg (17. 8. 65), Gerhard Weinreich, Adorf, Landkrs. Waldeck (10. 8. 65), Michael Kurp, Stadt Allendorf, Landkrs. Marburg (16. 8. 65), Hans-Wilhelm Amling, Kirchhain, Landkrs. Marburg (12. 5. 65), Gisela Buhl, Rückers, Landkrs. Fulda (29. 7. 65), Gerhard Jost, Hilders, Landkrs. Fulda (15. 5. 65), Hartmut Geist, Kirchhain, Landkrs. Marburg (28. 7. 65), Heinrich Greb, Stadt Allendorf, Landkrs. Marburg (28. 7. 6), Hannelore Volland, Borken, Landkrs. Fritzlar-Homberg (3. 8. 65);
zu Realschullehrern (BaL) die apl. Realschullehrer Gustav Wenk, Kassel (3. 8. 65), Wolfgang Vits, Kirchhain, Landkrs. Marburg (14. 7. 65), Hartmut Gründer, Kassel (19. 8. 65), Klaus Schmutzler, Bad Wildungen, Landkrs. Waldeck (1. 9. 65);
zu Lehrern bzw. zu Lehrerinnen (BaL) die apl. Lehrer(innen) Irmela Triebstein, Ermschwerd, Landkrs. Witzhausen (3. 8. 65), Gertraude Heinzl, Kassel (4. 8. 65), Gisela Weigelt, Fürstenhagen, Landkrs. Witzhausen (6. 8. 65), Kurt Eisenberg, Herlefeld, Landkrs. Melsungen (11. 8. 65), Karl-Dieter Winterfeld, Kassel (6. 8. 65), Paul Beinhauer, Malsfeld, Landkrs. Melsungen (12. 8. 65), Edeltraud Bürger, Hünfeld (12. 8. 65), Renate Beinhauer, Malsfeld, Landkreis Melsungen (16. 8. 65), Eduard Fischer, Wanfried, Landkrs. Eschwege (12. 8. 65), Ewald Dilling, Sebbeterode, Landkrs. Ziegenhain (28. 7. 65), Isolde Jähn, Kassel (18. 8. 65), Ursula Köhler, Kassel (1. 8. 65), Hildegard Hupfeld, Eschwege (23. 8. 65), Margot Groth, Kassel (27. 8. 65), Lieselotte Hanitsch, Kassel (27. 8. 65), Heinz Riedel, Eschwege (31. 8. 65), Wolfgang Seibert, Marburg a.d.L. (30. 8. 65);
zur apl. Lehrerin (BaP) die Lehrkraft im Angest.-Verh. Waltraud Damm, Kassel (1. 9. 65);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
die Lehrerinnen Christa Weinrich, Wanfried, Landkreis Eschwege (12. 7. 65), Lilli Mengel, Cölbe, Landkrs. Marburg (19. 8. 65), Ursula Mutters, Cyriaxweimar, Landkreis Marburg (24. 8. 65), Susanne Ravensburg, Bad Wildungen, Landkrs. Waldeck (1. 9. 65);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Probe
die apl. Lehrer(innen) Robert Gilg, Loshausen, Landkreis Ziegenhain (3. 8. 65), Sieglinde Melchin, Schrecksbach, Landkrs. Ziegenhain (28. 7. 65), Hildegund Langsdorff, Neustadt, Landkrs. Marburg (9. 8. 65), Marianne König, Hatfeld, Landkrs. Frankenberg (16. 6. 65), Edith Lang, Giesel, Landkrs. Fulda (12. 8. 65), Gerhard Raßner, Wabern, Landkrs. Fritzlar-Homberg (17. 8. 65), Günter Hartmann, Hatfeld, Landkrs. Frankenberg (17. 8. 65), Peter Brendel, Felsberg, Landkrs. Melsungen (17. 8. 65), Erika Kupsch, Hess. Lichtenau, Landkrs. Witzhausen (18. 8. 65), Ursula Stichling, Bebra, Landkrs. Rotenburg (7. 7. 65), Raimund Henkel, Flieden-Struth, Landkrs. Fulda (19. 8. 65), Elfriede Hahn, Herfa, Landkrs. Hersfeld (19. 8. 65), Beate Schutz, Eschwege (17. 8. 65), Gudrun Fath, Herleshausen, Landkrs. Eschwege (17. 8. 65), Heinrich Kaiser, Philippsthal, Landkrs. Hersfeld (19. 8. 65), Ellen-Barbara Nickel, Philippsthal, Landkrs. Hersfeld (19. 8. 65), Brigitte Becker, Nordeck-Winnen, Landkrs. Marburg (19. 8. 65), Henriette Daniel, Cappel, Landkrs. Marburg (19. 8. 65), Elke Hotzel, Dreihausen, Landkrs. Marburg (17. 8. 65), Horst Müller, Hertingshausen, Landkrs. Marburg (19. 8. 65), Alfred

Schneider, Amöneburg, Landkrs. Marburg (19. 8. 65), Benno Stawniak, Unterrospe, Landkrs. Marburg (19. 8. 65), Marianne Jung, Höf und Haid, Landkrs. Fulda (19. 8. 65), Siegfried Dunitza, Wabern, Landkrs. Fritzlar-Homburg (17. 8. 65), Lieselotte Bock, Stadt Allendorf, Landkrs. Marburg (23. 8. 65), Wolfgang Hehenkamp, Fritzlar (24. 8. 65), Hans-Uffe Boerma, Münchhausen, Landkrs. Marburg (23. 8. 65), Elfriede Schauß, Rauschenberg, Landkrs. Marburg (26. 8. 65), Hartmut Schrewe, Battenberg, Landkrs. Frankenberg (30. 8. 65), Marianne Dris, Kassel (30. 8. 65), Ellen Siebert, Weißenborn, Landkrs. Eschwege (27. 8. 65), Barbara Neufang, Neustadt, Landkrs. Marburg (30. 8. 65), Hanna Böttcher, Niederwalgern, Landkrs. Marburg (30. 8. 65), Elisabeth Zimmermann, Anzefahr, Landkrs. Marburg (23. 8. 65), Kurt Koch, Gemünden/Wohra, Landkrs. Frankenberg (25. 8. 65), Monika Michel, Hofgeismar (2. 9. 65), Franz Sandner, Kassel (27. 8. 65), Ilse Blank, Röhrda, Landkrs. Eschwege (18. 8. 65), Erika Friedrich, Ostheim, Landkrs. Hofgeismar (1. 9. 65), Maria Klering, Gemünden/Wohra, Landkrs. Frankenberg (26. 8. 65), apl. Realschullehrer Walter Knierim, Bad Hersfeld (19. 8. 65);

entlassen

die Lehrerinnen Gesche Boneß, Heckershausen, Landkreis Kassel (17. 8. 65), Petra Skriver, Kirchhain, Landkrs. Marburg (16. 8. 65), Elisabeth Koch, Kassel (1. 9. 65), die apl. Lehrerinnen Barbara Gruber, Hattendorf, Landkrs. Ziegenhain (1. 9. 65), Eva Büttner, Kassel (1. 9. 65).

Im höheren Schuldienst

ernannt

zu Studienräten bzw. Studienrätinnen (BaL) die Stud.-Ass. Dr. Ernst Reinhardt, Fulda (17. 8. 65), Renate Hein, Frankenberg/Eder (17. 8. 65), Johannes Wilhelms, Bieberstein (17. 8. 65), Uwe Sanden, Kirchhain (16. 8. 65), Friedemann Milz, Kirchhain (17. 8. 65), Kurt Friedrich, Bad Sooden-Allendorf (17. 8. 65);

zum Studienassessor bzw. zur Studienassessorin (BaP) der Assessor im Lehramt Ludwig Eichhöfer, Bad Wildungen (17. 8. 65), die Assessorin im Lehramt Christel Maaß, Kirchhain (17. 8. 65);

entlassen

die Stud.-Ass. Christina Nowak, Fulda (1. 9. 65).

Im Berufs-, Berufsfach- und Fachschuldienst

ernannt

zur Jugendleiterin als Lehrkraft an einer berufsbildenden Schule (BaL) die apl. Jugendleiterin Gisela Heimke, Fürstentagen (26. 8. 65);
zu Studienreferendaren bzw. Studienreferendarinnen (BaW) Wolfram Keßler, Bad Hersfeld (1. 9. 65), Heinrich Kirchhoff, Bebra (1. 9. 65), Wolfgang Schmidt, Eschwege (1. 9. 65), Gerhard Schaub, Witzenhausen (1. 9. 65), Helga Schön, Bebra (1. 9. 65), Hildegard Olbrich, Fritzlar (1.9.65), Heinz-Jürgen Strieker, Korbach (1. 9. 65), Friedrich Keim, Kassel (1. 9. 65), Eike Diehl, Fritzlar (1. 9. 65), die Dipl.-Handelslehrer Klaus Kilchenstein, Bad Hersfeld (1. 9. 65), Dietrich Nitschke, Hofgeismar (1. 9. 65);
zu Assessoren im Lehramt (BaW) die Dipl.-Handelslehrer Diethelm Heß, Kassel (30. 8. 65), Fritz Eifert, Kassel (31. 8. 65), Heinz Brockmann, Kassel (3. 9. 65);
zu Studienassessoren bzw. zu Studienassessorinnen (BaP) die Assessoren im Lehramt Dieter Lück, Kassel (17. 8. 65), Karl-Heinz Mütze, Fulda (17. 8. 65), Wolfgang Bücken, Kassel (19. 8. 65), Gerhard Blum, Fulda (21. 8. 65), Norbert Weber, Fulda (26. 8. 65), Dietrich Meyer, Frankenberg/Eder (25. 8. 65), Günter Griesel, Kassel (26. 8. 65), Wilhelm Gottschalt, Kassel (26. 8. 65), die Assessorin im Lehramt Ute Klapp, Kassel (3. 9. 65);
zu Studienräten bzw. zu Studienrätinnen (BaL) die Stud.-Ass. Ingeborg Grede, Fritzlar (19. 8. 65), Christiane Grede,

Kirchhain (17. 8. 65), Heinz Elbrecht, Kassel (13. 8. 65), Waltraut Czerwinski, Kirchhain (21. 8. 65);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Studienrat Kuno Karl Beck, Frankenberg/Eder (17. 8. 65), Fachlehrerin an einer berufsbildenden Schule Fredegunde Köhler, Kassel (16. 8. 65).

Kassel, 30. 9. 1965

Der Regierungspräsident

P/1 Az.: 7 o 16/03 B

StAnz. 42/1965 S. 1219

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr

a) Ministerium

ernannt

zum Ministerialrat Regierungsdirektor Dipl.-Ing. Heinz Wagner (9. 8. 65 — BaL);

zum Ministerialrat z. A. Dr. Alfred Härtl (15. 8. 65 — BaP);
zu Regierungsdirektoren die Oberregierungsräte Dipl.-Ing. Hans-Heinrich Exner (30. 8. 65 — BaL), Günter Gropp (9. 8. 65 — BaL);

zum Oberbergrat Erster Bergrat Dipl.-Ing. Kurt Beißner (10. 8. 65 — BaL);

zum Regierungsrat Regierungsrat z. A. Dipl.-Volkswirt Hans Oettinger (29. 9. 65 — BaL);

zum Amtsrat Regierungsamtmann Werner Heim (9. 8. 65 — BaL);

zum Regierungsbauamtmann Regierungsoberbauinspektor Günter Raubert (9. 8. 65 — BaL);

zu Regierungsamtmännern die Regierungsoberinspektoren Hans Höber (9. 8. 65 — BaL), Richard Woll (27. 8. 65 — BaL);

zum Regierungsoberinspektor Regierungsinspektor Karl Heinz Ohnhaus (24. 9. 65 — BaL);

in den Ruhestand versetzt

Regierungsoberinspektor Rudolf Böhm (auf seinen Antrag mit Ablauf des Monats August 1965).

b) Landesprüfstelle Hessen

ernannt

zum Oberregierungsrat Regierungsrat Heinrich Ditter (30. 6. 65 — BaL).

Wiesbaden, 30. 9. 1965

Der Hessische Minister

für Wirtschaft und Verkehr

I c 2 -- 7 o 16 — 09

StAnz. 42/1965 S. 1220

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

c. Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zum Gewerbeamtmann Gewerbeoberinspektor Hans-Günter Werner, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Kassel (1. 9. 65);
zu Gewerbeoberinspektorinnen die Gewerbeinspektorinnen Erika Pitz, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Kassel (3. 9. 65), Ingeborg Popenhäger, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Fulda (31. 8. 65);

zum Gewerbeoberinspektor Gewerbeinspektor Günter Schaub, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Fulda (2. 9. 65);

zur Gewerbehauptsekretärin Gewerbeobersekretärin Charlotte Briel, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Marburg/Lahn (1. 9. 65);

zum Gewerbeobersekretär Gewerbebesekretär Kurt Keil, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Marburg/Lahn (1. 9. 65);

zum Regierungsoberinspektor Regierungsinspektor Heinrich Braun, Techn. Überwachungsamt Kassel (2. 9. 65);

zum Gewerbebesekretär (BaL) Gewerbebesekretär z. A. Kurt Berger, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Marburg/L. (13. 9. 65).

Kassel, 30. 9. 1965

Der Regierungspräsident

P/1 Az.: 7 o 16/03 B

StAnz. 42/1965 S. 1220

1022 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Zweckverband Gruppenwasserwerk Mücke;

hier: Änderung der Verbandssatzung

Beschluß

Der Verbandsausschuß des Zweckverbandes „Gruppenwasserwerk Mücke“ als das nach § 6 Abs. II a der Verbandssatzung zuständige Beschlufsorgan hat am 20. 5. 1965 nachstehende Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Auf Grund des § 11 i. V. m. § 7 und § 21 des Zweckverbandsge-

setzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979) wird die Satzungsänderung wie folgt festgestellt:

§ 5 — Verbandsausschuß

(1) Der Verbandsausschuß setzt sich, vorbehaltlich des Absatzes 3, aus mindestens 30 Mitgliedern der Verbandsgemeinden zusammen.

(2) Die Zahl der auf die einzelnen Verbandsgemeinden entfallenden Ausschußmitglieder wird jeweils zu Beginn des

ersten Rechnungsjahres jeder Wahlperiode nach dem im vorausgegangenen Rechnungsjahr aus der gemeinschaftlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wasserverbrauch nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) festgestellt.

(3) Entfallen nach Absatz 2 auf eine Verbandsgemeinde weniger als zwei Ausschußmitglieder, so erhöht sich die Zahl auf „zwei“ und die Gesamtzahl nach Abs. 1 entsprechend.

(4) Vorsitzender des Verbandsausschusses ist der Verbandsvorsteher der nach § 8 Mitglied des Verbandsausschusses ist.

(5) Mitglieder des Verbandsausschusses können nur die Bürgermeister oder Beigeordneten oder die Gemeindevertreter der in dem Zweckverband zusammengeschlossenen Gemeinden sein.

(6) Die Wahlzeit des Verbandsausschusses richtet sich nach § 2 Abs. 1 des Hessischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom 25. 2. 1952 (GVBl. S. 48).

§ 7 — Beschlußfähigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der nach § 5 festgestellten Zahl der Ausschußmitglieder anwesend ist und die Ausschußmitglieder vorher schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung zur Sitzung einberufen worden sind. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 3 Tage liegen.

(5) Die Ausschlußbeschlüsse sind von einem durch den Ausschuß zu wählenden Schriftführer in ein Protokoll aufzunehmen, das nach Verlesung von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und drei weiteren Ausschußmitgliedern zu unterzeichnen ist, von denen jeder von einer anderen Gemeinde in den Verbandsausschuß entsandt sein muß.

Darmstadt, 30. 9. 1965

Der Regierungspräsident

I/2 a — 3 u 02/01 — 30

StAnz. 42/1965 S. 1220

1023

Bildung des Zweckverbandes Wasserversorgung Stadt und Landkreis Offenbach

Beschluß

Nachdem die Stadt Offenbach a. M. und der Landkreis Offenbach sich über die Verbandssatzung geeinigt und erklärt haben, daß sie auf dieser Grundlage dem Zweckverband beitreten, wird hiermit gemäß §§ 7, 11 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) die Bildung des „Zweckverbandes Wasserversorgung Stadt und Landkreis Offenbach“ beschlossen und die Verbandssatzung wie folgt festgestellt:

Satzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung Stadt und Landkreis Offenbach“

I. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Name

Auf Grund der §§ 1 Abs. und 7 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) wird unter dem Namen „Zweckverband Wasserversorgung Stadt und Landkreis Offenbach“ ein kommunaler Zweckverband errichtet.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Offenbach a. M. und der Landkreis Offenbach.

§ 3 Sitz

Der Sitz des Zweckverbandes ist Offenbach a. M. Die Verwaltung wird am Sitz des Zweckverbandes geführt.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 1 500 000,— DM.
Das Stammkapital wird von beiden Verbandsgliedern je zur Hälfte aufgebracht.

Soweit die Verbandsglieder Anlagen einbringen, die seit 1. Januar 1964 erstellt worden sind, werden die nachgewiesenen Herstellungskosten in voller Höhe auf ihre Stammeinlagen angerechnet.

Im übrigen leisten die Verbandsglieder ihre Stammeinlagen in bar, zu Terminen, die von der Verbandsversammlung festgesetzt werden.

§ 5 Nebenleistungen

- Die Stadt Offenbach übernimmt folgende Nebenleistungen:
 - Sie liefert dem Verband den zum Betrieb seiner Anlagen benötigten elektrischen Strom zu demselben Tarif, den die Stadtwerke Offenbach ihren Wasserwerken einräumen.
 - Sie übernimmt für den Verband die Fernbedienung der Verbandsanlagen von ihren Wasserwerken aus und stellt ihre freien Fernmeldekäntele kostenlos zur Verfügung. Die Wartung der Fernwirkanlagen übernimmt sie insoweit zu Selbstkosten.
- Der Landkreis Offenbach übernimmt folgende Nebenleistungen:

Er wird den Verband von öffentlichen Abgaben freistellen, soweit sie ihm selbst zufließen würden.
- Stadt und Landkreis Offenbach stellen dem Verband auf Wunsch der Verbandsversammlung ihr technisches und kaufmännisches Personal für die Betriebsführung und -unterhaltung gegen Erstattung der Selbstkosten zur Verfügung.

§ 6 Aufgabe

Aufgabe des Zweckverbandes ist die Errichtung und der Betrieb von Wassergewinnungs- und -fortleitungsanlagen, mit Ausnahme der örtlichen Verteilernetze, für die Versorgung der Stadt Offenbach a. M. und der Städte und Gemeinden des Landkreises Offenbach.

Die Verbandsglieder verpflichten sich, alle nach dem 1. Januar 1964 errichteten Anlagen dieser Art in den Zweckverband einzubringen.

Das von dem Zweckverband geförderte oder bezogene Wasser wird zu Selbstkosten an die Verbandsglieder beziehungsweise mit Zustimmung beider Verbandsglieder an Dritte abgegeben.

Der Verband hat eine Betriebssatzung zu erlassen. Er kann erforderlichenfalls auch Satzungen über die Benutzung der Anlagen und die Erhebung von Gebühren und Beiträgen erlassen.

§ 7 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:
die Verbandsversammlung und
der Verbandsvorstand.

§ 8 Betriebsleitung

Die Leitung des Betriebes wird in die Hände einer Betriebsleitung gelegt.

II. Abschnitt

Verbandsversammlung

§ 9 Zusammensetzung

Die Verbandsversammlung besteht aus 10 Vertretern der Verbandsglieder. Hiervon entsenden die Stadt und der Landkreis Offenbach je 5.

Die Wahlperiode der zu entsendenden Vertreter richtet sich nach der Wahlperiode der Vertretungskörperschaften der Verbandsglieder. Die Verbandsversammlung tritt spätestens binnen 3 Monaten nach der Wahl der Vertretungskörperschaften der Verbandsglieder, im übrigen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich.

§ 10 Aufgabenbereich

Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Zweckverbandes nach Maßgabe dieser Satzung.

Ihr obliegt insbesondere:

- die Wahl des Verbandsvorstandes,
- Erlaß und Änderung von Satzungen,
- wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Zweckverbandes und des von ihm ausgeübten Betriebes und Beschlußfassung über die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
- Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan und die Stellenübersicht,
- Feststellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes sowie Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinns oder die Deckung des Verlustes durch Festsetzung einer Umlage,
- Festsetzung der Liefer- und Leistungsbedingungen sowie der Entgelte,
- Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben im Sinne des § 16 Abs. IV und des § 17 Abs. V des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes vom 9. März 1957 (GVBl. S. 19),
- Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 2 v. H. des Stammkapitals übersteigt,
- Entscheidung über die Rückzahlung von Stammkapital,
- Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten,
- Genehmigung von Verträgen des Verbandes mit Verbandsgliedern und ihren Vertretern in der Verbandsversammlung sowie Mitgliedern des Verbandsvorstandes und der Betriebsleitung,
- Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß,
- Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluß von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben,
- Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung,
- Verzicht auf Forderungen und Stundung von Zahlungsverpflichtungen, soweit sie einen Betrag von 5000,— DM übersteigen.

§ 11 Einberufung, Tagesordnung

Die Verbandsversammlung wählt sich aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Im übrigen gelten die §§ 53, 56 Abs. I und II, 58—63 HGO in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. 1960 S. 103, 164).

§ 12 Stimmenmehrheit

Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter gefaßt.

Die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der satzungsmäßigen Stimmen ist erforderlich bei Änderung dieser Satzung und bei Beschlußfassung über die in § 10 Ziff. 3 der Satzung genannten Gegenstände unbeschadet der Bestimmungen des § 24.

III. Abschnitt

Verbandsvorstand

§ 13 Zusammensetzung

Der Verbandsvorstand besteht aus 4 Mitgliedern, von denen die Stadt Offenbach und der Landkreis Offenbach je 2 Vertreter vorschlagen.

Die Verbandsversammlung wählt den Vorstand für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaften.

Die Mitglieder des Verbandsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Verbandsvorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Zustimmung der Verbandsversammlung bedarf.

Der Verbandsvorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Verbandsvorstehers.

§ 14 Aufgaben

Der Vorstandsvorstand überwacht die Betriebsleitung. §§ 65—69 HGO in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. 1960 S. 103, 164) finden entsprechend Anwendung.

§ 15 Vorstandsvorsteher

Der Vorstandsvorstand wählt für die Dauer seiner Amtszeit mit einfacher Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl seiner Mitglieder aus seinen Reihen zwei Vorstandsvorsteher, die jährlich im Vorsitz wechseln.

Der den Vorsitz führende Vorstandsvorsteher beruft die Sitzung des Vorstandsvorstandes ein.

Der den Vorsitz führende Vorstandsvorsteher und im Verhinderungsfalle der weitere Vorstandsvorsteher vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

§§ 70—77 HGO in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. 1960 S. 103, 164) finden entsprechend Anwendung.

IV. Abschnitt**Betriebsleitung****§ 16 Zusammensetzung**

Die Betriebsleitung besteht aus zwei Betriebsleitern; sie werden von dem Vorstandsvorstand bestellt. Die Betriebsleiter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, soweit nicht die Verbandsversammlung ein anderes bestimmt.

Der Betriebsleitung gehören ein technisches und ein kaufmännisches Mitglied an.

Stadt und Landkreis Offenbach haben das Recht, dem Vorstandsvorstand je einen Betriebsleiter vorzuschlagen.

§ 17 Aufgaben

Soweit sich der Vorstandsvorstand bestimmte Geschäfte nicht selbst vorbehalten hat, führt die Betriebsleitung die laufenden Geschäfte des Verbandes unter der Aufsicht des Vorstandsvorstandes.

Beide Betriebsleiter sind gleichberechtigt. Innerhalb seines Aufgabengebietes arbeitet jeder Betriebsleiter selbständig nach den Richtlinien des Vorstandsvorstandes.

V. Abschnitt**Zusammenarbeit****§ 18 Anhörung und Berichterstattung**

Die Verbandsversammlung und der Vorstandsvorstand haben dem Magistrat der Stadt Offenbach a. M., dem Kreis Ausschuß des Landkreises Offenbach und den Gemeindevorständen von kreisangehörigen Gemeinden vor der Entscheidung Gelegenheit zu Äußerungen zu geben, wenn sie durch Maßnahmen des Verbandes besonders betroffen werden.

Der Vorstandsvorstand ist verpflichtet, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach a. M. und dem Kreistag des Landkreises Offenbach über Angelegenheiten des Verbandes zu berichten.

VI. Abschnitt**Wirtschaftsjahr, Rechnungslegung****§ 19 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Wirtschaftsjahr beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 20 Rechnungslegung

Die Betriebsleitung des Verbandes hat für das abgelaufene Wirtschaftsjahr eine nach kaufmännischen Grundsätzen gezogene Bilanz innerhalb der ersten 6 Monate des nachfolgenden Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den Vorstandsvorstand der Verbandsversammlung vorzulegen.

§ 21 Umlagen

Der Verband paßt kurzfristig den Selbstkostenpreis (§ 6 Abs. II der Satzung) den gegebenen Verhältnissen an.

Etwa notwendig werdende Betriebskostenzuschüsse werden im Verhältnis der Menge des an die Verbandsglieder gelieferten Wassers auf die Verbandsglieder umgelegt.

Die Festsetzung der etwa notwendigen Umlagen findet alljährlich statt.

§ 22 Gewinnverteilung

Etwa erzielter Reingewinn ist einer Rücklage zuzuführen. Die Rücklage dient zur Deckung eines sich etwa aus der Bilanz ergebenden Verlustes.

VII. Abschnitt**Auflösung des Verbandes und Austritt von Verbandsgliedern****§ 23 Auflösung des Verbandes**

Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das nach Tilgung und Sicherstellung der Schulden verbleibende Vermögen im Verhältnis der Stammanteile an die Verbandsglieder verteilt, jedoch mit folgender Maßgabe:

Das Anlagevermögen ist bei der Zuweisung an Verbandsglieder zum Sachzeitwert anzusetzen.

Die noch vorhandenen Sacheinlagen sind, falls die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt, denjenigen Verbandsgliedern, die sie eingebracht haben, zurückzugeben. Hinsichtlich der Zuweisung der durch den Verband geschaffenen Anlagen haben die Verbandsglieder eine Einigung anzustreben. Können sie sich nicht einigen, so hat jedes von ihnen das Recht, die für die Wasserwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde um eine gutachtliche Äußerung über die Zuweisung dieser Anlagen zu bitten. Diese Äußerung ist dann für beide Teile verbindlich.

Soweit diese Anlagen ganz oder überwiegend einem der Verbandsglieder zugewiesen werden, ist dieses verpflichtet, das andere Verbandsglied auf Verlangen für die Dauer von 5 Jahren nach den Grundsätzen des § 6 Abs. II dieser Satzung mit Wasser zu beliefern.

Eine Lieferpflicht entfällt, soweit der Unternehmer der Anlagen das geförderte Wasser zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben benötigt.

§ 24 Austritt

Der Austritt eines Verbandsgliedes ist erstmals nach 10jähriger Mitgliedschaft und stets nach Einhaltung einer 3jährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Durch den Austritt eines der beiden Verbandsglieder wird der Verband aufgelöst; § 23 findet entsprechend Anwendung.

§ 25 Hauptamtliche Bedienstete

Im Falle der Auflösung des Verbandes sind hauptamtliche Bedienstete von demjenigen der bisherigen Verbandsglieder zu übernehmen, welches die Anlagen des Verbandes weiterbetreibt. Ist mit einer Auflösung des Verbandes auch eine Vertilgung oder Stilllegung der Anlagen verbunden, so sind die hauptamtlichen Bediensteten je zur Hälfte von der Stadt und dem Landkreis Offenbach zu übernehmen; das gleiche gilt für die Versorgungsverhältnisse.

VIII. Abschnitt**Schlußvorschriften****§ 26 Regelung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Gliedern, zwischen den Verbandsgliedern untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, sowie bei Zweifelsfällen über die Auslegung dieser Satzung entscheidet ein Schiedsgericht gemäß der anliegenden Schiedsordnung, soweit diese Satzung nicht die Stellungnahme Dritter für den Streitfall für verbindlich erklärt.

§ 27 Bekanntmachung

Satzungen und sonstige Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit erforderlich, im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

§ 28 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 28. 9. 1965

Der Regierungspräsident
I/2a — 3 u 02/01 — 54
In Vertretung
gez. Dr. Bayer
StAnz. 42/1965 S. 1221

1024

Schiedsordnung
des „Zweckverbandes Wasserversorgung Stadt und
Landkreis Offenbach“

gemäß §§ 32, 33 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) in Verbindung mit § 26 der Verbandssatzung vom 28. September 1965.

§ 1

1. Über alle in § 26 der Verbandssatzung vom 28. September 1965 genannten Streitigkeiten entscheidet zunächst ein Schiedsgericht, soweit nicht das Zweckverbandsgesetz ein anderes Verfahren zwingend vorschreibt.

2. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen, nämlich aus zwei Schiedsrichtern und einem Obmann. Jede Partei benennt einen Schiedsrichter. Die Parteien haben sich auf einen gemeinsamen Obmann, der die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen soll, zu einigen. Wird eine Einigung über den Obmann nicht erzielt, so benennt ihn auf Antrag einer Partei der Regierungspräsident in Darmstadt.

§ 2

Die das Schiedsgericht anrufende Partei hat der Gegenpartei einen Schiedsrichter schriftlich mit einer Darlegung des Streitgegenstandes zu bezeichnen und sie aufzufordern, binnen einer zweiwöchigen Frist ihrerseits einen Schiedsrichter zu benennen. Wird innerhalb dieser Frist von der anderen Partei der Schiedsrichter nicht benannt, so ernannt auf Antrag der betreffenden Partei der Regierungspräsident in Darmstadt den zweiten Schiedsrichter.

§ 3

Als Obmann und Schiedsrichter darf nicht bestimmt werden, wer im Dienste einer Partei steht oder ein Interesse am Ausgang des Streites hat.

§ 4

1. Der Obmann führt die Geschäfte des Schiedsgerichts und den Vorsitz in der Verhandlung. Das Schiedsgericht kann einer von beiden Parteien die Zahlung eines angemessenen Vorschusses auferlegen. Es setzt die Kosten des Verfahrens nach eigenem Ermessen fest.

2. Jedes Mitglied des Schiedsgerichts erhält als Vergütung eine volle Gebühr im Sinne der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 907).

§ 5

1. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Obmann hat den von ihm zu unterzeichnenden Schiedsspruch beiden Parteien schriftlich gegen Empfangsbestätigung zuzustellen.

2. Der Schiedsspruch, der zu begründen ist, soll möglichst auf Grund mündlicher Verhandlung erlassen werden.

Doch kann das Schiedsgericht davon absehen, wenn es zu der Feststellung gelangt, daß die Parteien schriftsätzlich den Streitstoff erschöpfend dargelegt haben.

§ 6

Zuständiges Gericht nach § 1045 ZPO ist das Landgericht Darmstadt in zivilrechtlichen, das Verwaltungsgericht Darmstadt in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten.

§ 7

Diese Schiedsordnung tritt mit der Verbandssatzung vom 28. September 1965 in Kraft und verliert mit ihr ihre Gültigkeit.

Darmstadt, 28. 9. 1965

Der Regierungspräsident
I/2 a — 3 u 02/01 — 54
In Vertretung
gez. Dr. Bayer
StAnz. 42/1965 S. 1222

1025 KASSEL

Erlöschen einer Bestellung als Schätzer und Sachverständiger

Der Kaufmann C. F. Hörnicke, Kassel, Germaniastr. 10, ist am 15. 8. 1965 verstorben. Seine öffentliche Bestellung als Schätzer und Sachverständiger für Briefmarken und Briefmarkensammlungen vom 22. 7. 1952 (StAnz. S. 865) ist somit erloschen.

Kassel, 20. 8. 1965

Der Regierungspräsident
III/1 a Az.: 73 c 20 a
StAnz. 42/1965 S. 1223

1026

Ungültigkeitserklärung in Verlust geratener Dienstaussweise für die forstlich ausgebildeten Bediensteten im Lande Hessen

Folgender Dienstaussweis ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt:

Nr. des DA. 2454, Forstmeister Roland Heffter, Geburtsdatum 11. 7. 1900, Wohnort Neuhoef, Ausstellungsbehörde der Landforstmeister — Bezirksforstamt Kassel —.

Kassel, 28. 9. 1965

Der Regierungspräsident
IV/1 Az.: Pe II — 209.00
StAnz. 42/1965 S. 1223

1027 WIESBADEN

Satzung
des Unterhaltungsverbandes „Obere Lahn“

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verband führt den Namen Unterhaltungsverband „Obere Lahn“.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in (3563) Buchenau/Krs. Biedenkopf.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandverordnung) vom 3. September 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 933).

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Wasserverbandverordnung §§ 1, 5, 6).

I. Abschnitt: Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden

a) im Landkreise Marburg/Lahn: 1. Göttingen, 2. Sarnau, 3. Gießfelden, 4. Sterzhausen, 5. Michelbach, 6. Caldern, 7. Kernbach, 8. Brungershausen,

b) im Landkreise Biedenkopf: 9. Elmshausen, 10. Buchenau, 11. Friedensdorf, 12. Korbach, 13. Wolfgruben, 14. Eckelshausen, 15. Biedenkopf, 16. Wallau, 17. Breidenstein.

(2) Das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder sind auf Beschluß der Verbandsversammlung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

(3) Der Verbandsvorsteher führt das Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem laufenden.

(4) Die Aufsichtsbehörde und die Wasserwirtschaftsämter Dillenburg und Marburg erhalten je eine Abschrift des Mitgliederzeichnisses und seiner Änderungen (Wasserverbandverordnung §§ 3, 11, 13, 14).

§ 3 Aufgabe

- Der Verband hat zur Aufgabe,
1. die Lahn von der Landesgrenze bei Wallau, Kreis Biedenkopf, bis zur Grenze zwischen den Gemeinden Göttingen und Cölbe, Kreis Marburg, einschließlich ihrer Ufer, Dämme, Bauwerke und sonstigen Anlagen, soweit die Unterhaltungspflicht den Mitgliedsgemeinden obliegt, zu unterhalten und im Rahmen des § 62 des Hessischen Wassergesetzes auszubauen;
 2. zu allen Planungen und wasserrechtlichen Anträgen Stellung zu nehmen, die die Aufgaben des Verbandes betreffen.

§ 4 Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Unterhaltungs- und Ausbaurbeiten vorzunehmen.

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem vom Wasserwirtschaftsamt Dillenburg am 4. 1. 1965 aufgestellten und von dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden am 24. 9. 1965 genehmigten Plan.

(3) Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, einer Übersichtskarte, einem Uferlängenverzeichnis und einem Kostenvorschlag. Er wird von der Aufsichtsbehörde des Verbandes aufbewahrt; je eine Mehrfertigung der für das Wasserwirtschaftsamt und den Verbandsvorsteher nötigen Stücke werden von diesen aufbewahrt.

(4) Für Ausbaumaßnahmen sind jeweils besondere Einzelpläne aufzustellen (Wasserverbandverordnung § 17).

§ 5 Ausführung des Unternehmens

(1) Über die Ausführung des Planes und der Einzelpläne, ihre wesentlichen Änderungen und Ergänzungen beschließt die Verbandsversammlung, soweit die Unterhaltungsarbeiten nicht gemäß § 47 Abs. 2 und 3 des Hessischen Wassergesetzes vom Lande Hessen bestimmt werden.

(2) Der Verband darf Ausbaumaßnahmen nicht ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen.

(3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen ihre Beendigung an (Wasserverbandverordnung §§ 10, 20, 21).

§ 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den den Mitgliedsgemeinden gehörenden Grundstücken durchzuführen. Es darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- und forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen. Wenn diese nicht zustimmt, teilt der Verbandsvorsteher es der Aufsichtsbehörde mit. (Wasserverbandverordnung §§ 22 bis 40.)

II. Abschnitt: Verfassung

§ 7 Verbandsorgane

(1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

(2) Organe des Verbandes sind

a) die Verbandsversammlung,

b) der Vorstand.

(Wasserverbandverordnung §§ 4, 46, 62.)

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes.

(2) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines stimmberechtigten Mitgliedes der Versammlung angehören. (Wasserverbandverordnung § 62.)

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Mitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus.

(2) Die Verbandsversammlung hat die ihr nach der Wasserverbandverordnung und der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter,

2. die Wahl von Ausschüssen,

3. die Wahl der Schaubeauftragten,

4. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,

5. die Beschlußfassung über das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme von neuen Mitgliedern,

6. die Beschlußfassung über den Plan und die Ergänzung des Planes.

7. die Festsetzung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,

8. die Entlastung des Vorstandes,

9. die Festsetzung der Vergütung oder der Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes,

10. die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse, insbesondere des Stellenplans,

11. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband,

12. die Aufnahme von Darlehen,

13. die Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes. (Wasserverbandverordnung §§ 53, 62.)

§ 10 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlußfassung zu stellen.

(2) Die Verbandsversammlung soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden.

(3) Die Verbandsversammlung muß ohne Verzug einberufen werden, wenn Mitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

(4) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen.

(5) Die Einberufung der Verbandsversammlung muß mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(6) Über einen Gegenstand, der nicht in der Tagesordnung enthalten ist, können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn zwei Drittel der Stimmen vertreten sind und der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.

(7) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und die Wasserversammlungsämter ein. (Wasserverbandsverordnung §§ 59, 62, 120.)

§ 11 Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sie haben kein Stimmrecht.

(2) Zu Beginn der Sitzung ist das Stimmrecht der vertretenen Mitglieder festzustellen.

(3) Der Verbandsvorsteher hat die Mitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheit des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang steht.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes, die Aufsichtsbehörde und die Wasserversammlungsämter sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen, die Mitglieder des Vorstandes außerdem Anträge zu stellen. (Wasserverbandsverordnung §§ 60, 62, 63.)

§ 12 Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und mindestens einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied zu unterschreiben. Eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde einzureichen. (Wasserverbandsverordnung § 61.)

§ 13 Stimmrecht, Stimmverhältnis

(1) Die Mitgliedsgemeinden sind berechtigt, in der Verbandsversammlung durch bevollmächtigte Vertreter mitzustimmen.

(2) Keinem Mitglied stehen mehr als zwei Fünftel aller Stimmen zu.

(3) Ein Mitglied, das durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, kann weder für sich noch für einen anderen das Stimmrecht ausüben. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob der Vorstand gegen das Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

(4) Das in der Stimmliste ausgewiesene Stimmrecht der einzelnen Mitglieder ist bei Abstimmungen auch dann maßgebend, wenn das Mitglied die Stimmliste angefochten hat. Nach rechtskräftiger Entscheidung über den Einspruch wird die Stimmliste evtl. berichtigt.

(5) Das Stimmverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Auf je 1/100 der Jahresbeitragsumlage entfällt eine volle Stimme (Stimmeinheit). Jedes Mitglied hat mindestens eine volle Stimme. Bruchteile einer Stimmeinheit sind auf eine volle Stimmeinheit auf- bzw. abzurunden. Die gesamten 100 Stimmeinheiten sind entsprechend auszugleichen.

(6) Bis zur ersten Beitragsveranlagung gilt die für die Verbandsgründung von der Gründungsbehörde aufgestellte Stimmliste. (Wasserverbandsverordnung §§ 62, 61, 56.)

§ 14 Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben.

(2) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Sitzung vertretenen Stimmen bedürfen die Festsetzung des Haushaltsplanes und Beschlüsse gemäß § 27 Abs. 2.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen und die Anzahl der vertretenen Stimmen ist sie beschlußfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen bzw. Stimmen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlußfähig, wenn die Mitglieder mit zwei Dritteln aller Stimmen zustimmen. (Wasserverbandsverordnung §§ 61, 62.)

§ 15 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher und 4 Beisitzern. Ein Beisitzer wird zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers gewählt. Sie werden von der Verbandsversammlung gewählt. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein Stellvertreter gewählt. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter dürfen nicht demselben Landkreis angehören.

(2) Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Bestellung Beamte oder Angestellte eines Verbandsmitgliedes sind, scheiden mit Beendigung ihres Amtes oder ihrer Anstellung aus dem Vorstände aus.

(3) Die Aufsichtsbehörde oder ihr Beauftragter verpflichtet den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter durch Handschlag an Eides Statt auf eine treue und gewissenhafte Ausübung seines Amtes. Die anderen Vorstandsmitglieder werden vom Verbandsvorsteher verpflichtet. (Wasserverbandsverordnung §§ 48, 162.)

§ 16 Amtszeit, Entschädigung

(1) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über eine ihnen zu gewährende Entschädigung oder Vergütung beschließt die Verbandsversammlung. (Wasserverbandsverordnung §§ 48, 109.)

§ 17 Geschäfte des Vorstandes

(1) Der Vorstand berät über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten, die nicht nach § 9 der Verbandsversammlung vorbehalten sind. An deren Beschlüsse ist er gebunden. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge.
2. Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung.
3. Anträge zur Änderung des Mitgliederverzeichnisses.
4. Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien.
5. Veranlagung zu den Beiträgen.
6. Abschließen von Rechtsgeschäften, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von 5000,- DM oder mehr enthalten.
7. Einstellung und Entlassung (Kündigung) der Angestellten und Arbeiter des Verbandes, Erlaß einer Dienstordnung.
8. Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes.

(2) Der Vorstand kann für die Beratung der Verbandsaufgaben Ausschüsse einsetzen, denen auch Vertreter solcher Verbandsmitglieder, die im Vorstand keinen Sitz haben, angehören können. (Wasserverbandsverordnung §§ 49, 72.)

§ 18 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit.

Auf Verlangen von 2 Vorstandsmitgliedern muß der Verbandsvorsteher eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Vorstand zur Sitzung einberufen; sie kann in diesen Fällen für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.

(2) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde und den Wasserversammlungsämtern bekanntgegeben.

(3) Am Erscheinen verhinderte Vorstandsmitglieder teilen dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher und ihrem eigenen Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher lädt die Stellvertreter.

(4) Die stellvertretenden Beisitzer, die ebenfalls zu laden sind, können ohne Stimmrecht an allen Sitzungen teilnehmen. (Wasserverbandsverordnung §§ 51, 120.)

§ 19 Beschlußfassung im Vorstand

(1) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn bei der rechtzeitigen Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.

(5) Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben. (Wasserverbandsverordnung § 52.)

§ 20 Geschäfte des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, die nicht durch die Wasserverbandsverordnung oder Satzung der Verbandsversammlung oder dem Vorstand aufgetragen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat dazu. Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers:

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung des Abs. 2.
2. der Vorsitz im Vorstand und in der Sitzung der Verbandsversammlung.
3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes.
4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung von Verbandsanlagen.
5. die Ausschreibung und Einziehung der Verbandsbeiträge.
6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse.
7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder von einem dieser oder einem anderen Vorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. (Wasserverbandsverordnung §§ 47, 49, 50.)

III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge

§ 21 Haushaltsplan

(1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, daß die Verbandsversammlung spätestens bis zum Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Verbandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil.

(3) Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar. (Wasserverbandsverordnung §§ 62, 72, 73.)

§ 22 Zwangsanordnung der Aufsichtsbehörde

Wenn der Verband den Haushaltsplan oder ihm obliegende Ausgaben nicht rechtzeitig festgesetzt hat, kann dies die Aufsichtsbehörde in einem mit Gründen versehenen Bescheid tun. Sie kann die Beiträge der Mitglieder festsetzen und einziehen lassen. (Wasserverbandsverordnung § 125.)

§ 23 Aufnahme und Tilgung von Darlehen

(1) Der Verband ist berechtigt, einmalige außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beiträge in den ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Bei langfristigen Anleihen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen. (Wasserverbandsverordnung § 67.)

§ 24 Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgesetzten Haushaltsplan zu verwalten.

(2) Einnahmen aus Unternehmen, an denen nur ein Teil der Mitglieder Anteil hat, kommen diesen zugute, und zwar im Verhältnis ihrer Teilnahme an den Lasten.

(3) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben voll zu verwenden.

(4) Der Vorstand darf Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, nur leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub einen erheblichen Nachteil bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befaßt, so beruft der Vorstandsvorsteher sie zur Festsetzung eines Nachtrages zum Haushaltsplan unverzüglich ein. (Wasserverbandsverordnung §§ 70, 73, 74.)

§ 25 Prüfung des Haushalts, Entlastung

(1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Biedenkopf.

(2) Der Vorstandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag,

1. zu prüfen:

- a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
- b) ob die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenbeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
- c) ob diese Rechnungsbeträge mit der Wasserverbandsverordnung, der Satzung und den anderen Vorschriften in Einklang stehen;

2. das Ergebnis der Prüfung (Prüfbericht) an den Vorstandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.

(3) Der Vorstandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes. (Wasserverbandsverordnung §§ 76, 77.)

§ 26 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträgen). Sie sind öffentliche Lasten.

(3) Die Mitglieder dürfen für den gleichen Tatbestand nicht mehrfach zu Beiträgen oder Gebühren herangezogen werden.

(4) Ausscheidende Mitglieder haben im bisherigen Umfang ihre Beitragspflicht für die Baukosten für während ihrer Mitgliedszeit erstellte Verbandsanlagen bis zu deren vollständiger Abschreibung weiter zu erfüllen und haften ferner in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen. (Wasserverbandsverordnung §§ 78, 79, 80.)

§ 27 Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast (Jahresbeiträge) verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der auf das Gemeindegebiet entfallenden Uferlänge der Lahn.

(2) Bei der Festsetzung der Beiträge ist der — insbesondere infolge bereits durchgeführter Ausbauten — verschiedene Unterhaltungszustand der Lahn nach näherer Bestimmung der Verbandsversammlung angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Gemeinde Brungershausen, Kreis Marburg, die nicht Lahn-anlegerin ist, wird für die Deichunterhaltung zu einem Sonderbeitrag herangezogen. (Wasserverbandsverordnung §§ 81, 82, 86.)

§ 28 Veranlagungsverfahren

(1) Der Vorstand veranlagt die Mitglieder entsprechend den Bestimmungen des § 27 und den Beschlüssen der Verbandsversammlung zu den Beiträgen.

(2) Der Vorstandsvorsteher stellt den Mitgliedern die Veranlagungsbescheide mit Rechtsmittelbelehrung (§ 36) zu. (Wasserverbandsverordnung §§ 86, 88, 89.)

§ 29 Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 v. H. über den banküblichen Zinssatz für Kassenkredite zu zahlen. (Wasserverbandsverordnung §§ 92, 129.)

§ 30 Zwangsvollstreckung

Die auf der Wasserverbandsverordnung oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über Vollstreckung im Verwaltungszwangverfahren (Beitreibungsverfahren). Der Vorstandsvorsteher ist Vollstreckungsbehörde. (Wasserverbandsverordnung §§ 93, 101.)

IV. Abschnitt: Besondere Vorschriften zur Verwaltung

§ 31 Dienstkräfte

(1) Der Vorstand hat für die Kassenführung einen Kassenverwalter zu bestellen. Im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung kann er ferner für die Durchführung des Verbandsunternehmens einen Verbandsingenieur hinzuziehen. Vor der Einstellung des Verbandsingenieurs sind die Wasserwirtschaftsämter zu hören.

(2) Der Vorstand kann weitere Angestellte und Arbeiter auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Verbandsversammlung solche Stellen im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat.

(3) Auf das Verhältnis zwischen dem Kassenverwalter und den Vorstandsmitgliedern findet § 123 Abs. 3 HGO Anwendung. (Wasserverbandsverordnung §§ 107, 108, 109.)

§ 32 Bekanntmachung

(1) Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes einschließlich der Bekanntmachung der Satzung werden in den Verkündigungsblättern der Aufsichtsbehörde sowie ferner nach näherer Bestimmung durch die Verbandsversammlung in den Tageszeitungen und in ortsüblicher Weise in den Gemeinden veröffentlicht.

(2) Sonstige nur für die Mitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

(3) Für die Bekanntmachung umfangreicher Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem sie eingesehen werden können. (Wasserverbandsverordnung §§ 9, 10, 149, 169.)

§ 33 Verbandsschau

(1) Die Anlagen des Verbandes und die Lahn einschließlich der Ufer und Dämme innerhalb des Verbandsgebietes sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Die Verbandsversammlung wählt für eine Amtszeit von 5 Jahren den Schauführer und 3 Schaubeauftragte.

(2) Der Vorstandsvorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde und die Wasserwirtschaftsämter zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen. Die Schautermine sollen mit denjenigen der Wasserbehörde nach § 77 Hess. Wassergesetz zusammengelegt werden. (Wasserverbandsverordnung §§ 42, 43, 44.)

§ 34 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

(1) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung auf und gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung.

(2) Der Vorstandsvorsteher läßt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt. Sind die Beanstandungen nicht durch den Verband zu beheben, so gibt der Vorstandsvorsteher die Beseitigung der Mängel den dazu Verpflichteten unter Fristsetzung auf.

(3) Durch eine Nachschau ist zu überprüfen, ob die bei der Hauptschau beanstandeten Mängel beseitigt sind. Das Ergebnis ist der Aufsichtsbehörde und den Wasserwirtschaftsämtern mitzuteilen. (Wasserverbandsverordnung § 45.)

§ 35 Änderung der Satzung

(1) Durch Beschluß der Verbandsversammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Ergänzungen und Änderungen der Satzung macht die Aufsichtsbehörde auf Kosten des Verbandes bekannt. (Wasserverbandsverordnung § 10.)

§ 36 Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach §§ 69 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung und § 10 des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegeben

V. Abschnitt

§ 37 Staatliche Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Regierungspräsidenten in Wiesbaden.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, daß der Verband im Einklang mit dem Gesetz und der Satzung verwaltet wird. (Wasserverbandsverordnung §§ 111, 112, 121.)

§ 38 Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
3. zur Veräußerung und wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
4. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite),
5. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
6. zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes,
7. zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und des Verbandsausschusses und an Dienstkräfte des Verbandes,
8. zur Bestellung von Sicherheiten,
9. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

(2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angelegenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen. (Wasserverbandsverordnung § 122.)

Die Verbandsmitglieder haben vorstehender Satzung in der Gründungsverhandlung vom 3. 8. 1965 zugestimmt.

Sie wird hiermit auf Grund des § 169 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung) vom 3. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 933) erlassen.

Wiesbaden, 24. 9. 1965

Der Regierungspräsident
III 5 — 5120 — Obere Lahn —
gez. Wittrock

St.Anz. 42/1965 S. 1223

Buchbesprechungen

Wirtschaftsordnung und Rechtsordnung, Festschrift zum 70. Geburtstag von Franz Böhm am 16. Februar 1965, herausgegeben von Helmut Coing, Heinrich Cronstein, Ernst-Joachim Mestmäcker. 1965, XVI, 391 S., 1 Kunstdrucktafel, Leinen DM 38,—, Verlag C. F. Müller, Karlsruhe.

Mit der vorliegenden Festschrift wird ein Wissenschaftler und Politiker geehrt, dessen überragende Bedeutung für die rechtswissenschaftliche, wirtschaftswissenschaftliche und gesellschaftspolitische Auseinandersetzung mit den Ordnungsaufgaben einer freien Gesellschaft heute keiner besonderen Begründung mehr bedarf. Die Frage nach der notwendigen Beschaffenheit der „Ordnung einer freien Wirtschaft“ war für das Lebenswerk Franz Böhms schon frühzeitig ein zentrales Anliegen. Die gleiche Frage stand auch im Mittelpunkt der Forschungsgemeinschaft, die er gemeinsam mit Walter Eucken und Hans Großmann-Dörth gründete und der u. a. so bedeutende Nationalökonomien angehörten wie Adolf Lampe, Friedrich Lutz, Bernhard Pfister und Rudolf Johns. Diese Arbeitsgemeinschaft hat später als „Freiburger Schule“ für das wissenschaftliche und politische Geschehen in der Bundesrepublik eine erhebliche Bedeutung erlangt. Die Ehrung des Jubilars gilt aber gleichzeitig seinem intensiven politischen Engagement. Franz Böhm hat sich als Abgeordneter des Deutschen Bundestages, als Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesminister für Wirtschaft und in zahlreichen anderen einflussreichen Gremien an hervorragender Stelle immer wieder für die Verwirklichung dessen eingesetzt, was er theoretisch als richtig erkannt hatte.

Die Festschrift wird dem Rang und der Bedeutung des Jubilars durchaus gerecht. Ihre Reichhaltigkeit zeigt ein Blick auf Themen und Verfasser der einzelnen Abhandlungen. Soweit dabei einzelne Beiträge etwas näher beleuchtet werden als andere, bedeutet dies selbstverständlich keine Wertung.

Zum Verfassungsrecht enthält die Festschrift vier Beiträge. Konrad Duden untersucht in seiner Abhandlung „Entflechtung und Grundgesetz“ die Frage, welche rechtlichen Grenzen der Monopolgesetzgebung gesetzt sind. Der Beitrag Helmut Ridders ist dem Problem grundgesetzwidriger Wettbewerbsbeschränkungen im politischen Prozeß durch staatliche Direktfinanzierung der politischen Parteien gewidmet. Es folgen: „Die Position des Wirtschaftsrechts im sozialen Rechtsstaat“ von Rudolf Wiethölter und „Aufgaben einer Theorie der Wirtschaftsverfassung“ von Hans F. Zacher. Die Studie Zachers gibt einen hervorragenden Überblick über die Vielfalt und stetige Wandlung der Probleme, die mit den Begriffen „Wirtschaftsverfassung“ und „Wirtschaftsordnung“ verknüpft sind.

Der 2. Teil der Festschrift enthält drei Beiträge zum Bürgerlichen Recht. Heinrich Kronstein berichtet in einer eingehenden Untersuchung über das Verhältnis von Staat und privater Macht in der neueren amerikanischen Rechtsentwicklung. Ein Beitrag von Hans Carl Nipperday befaßt sich mit der in der Rechtsprechung äußerst kontroversen Frage, ob § 687 Abs. 2 BGB auf Eingriffe in nur schuldrechtlich festgelegte Interessensphären anwendbar ist und wie der Anwendungsbereich dieser Vorschrift bei Mißachtung vertraglicher Vorbehalte in einzelnen abzugrenzen ist. Besondere Beachtung verdient die Studie von Kurt H. Biedenkopf über das Verhältnis wirtschaftlicher Macht zum Privatrecht. Biedenkopf zeigt an zahlreichen Beispielen aus Rechtsprechung und Literatur, daß sich das privatrechtliche System der subjektiven Rechte als zu schwach erwiesen hat, um allein das Problem der wirtschaftlichen Macht zu bewältigen. Er geht zutreffend davon aus, daß das Privatrecht Hilfe nur erwarten könne von einer Besinnung auf die Funktion seiner objektivrechtlichen Institutionen. Biedenkopf verdient auch Zustimmung, wenn er abschließend feststellt: „Das subjektive Recht ist eines der rechtlichen Instrumente zur Verwirklichung einer herrschaftsfreien Ordnung unter gleichen Bürgern. Es ist nicht Selbstzweck, sondern funktionell auf diese Ordnung ausgerichtet. Wenn es die Erhaltung der Bürgerfreiheit und die Gleichheit ihrer Chancen verlangt, muß sein Zuweisungsgehalt vermindert werden können. Andernfalls relativieren wir Freiheit und Gleichheit des Bürgers zugunsten eines Systems scheinbar inhaltlich gleicher subjektiver Rechte, die mit dem Verlust dieser Freiheit selbst ihren Zweck verlieren.“

Die Beiträge des 3. Teils der Festschrift sind dem Wirtschaftsrecht gewidmet. Anknüpfend an die finale Handlungslehre Welzels untersucht Kurt Ballerstedt die Frage, ob die Unterscheidung zwischen Handlungswert und Erfolgswert für das Recht des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nutzbar gemacht werden. Es folgt die interessante Studie von Rudolf Lukes „Zum Verständnis des Wettbewerbs und des Marktes in der Denkkategorie des Rechts“. Das rechtliche Erfassen wirtschaftlicher Erscheinungen bzw. die Formulierung wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse und Begriffe in die Sprache des Rechts ist insbesondere im Recht der Wettbewerbsbeschränkungen als spezifisches Rechtsanwendungsproblem von großer Bedeutung. Lukes wendet sich mit Recht gegen die unmittelbare Verwendung der von der wirtschaftswissenschaftlichen Theorie hinsichtlich der wirtschaftlichen Phänomene erarbeiteten Begriffe im Tatbestand von Rechtsnormen. Ebenso wie soziologische Umschreibungen nur dem Verständnis der Zusammenhänge und nicht der unmittelbaren Rechtsanwendung dienen können, ist auch die Übersetzung der Erkenntnisse und Begriffe der wirtschaftswissenschaftlichen Theorie in die Denkkategorie des Rechts unumgänglich. Lukes verdient auch darin Zustimmung, daß als Ansatzpunkt für das rechtliche Verständnis des Wettbewerbs und des Marktes sowie der davon abgeleiteten Erscheinungen nur die Auffassung als Handlungsablauf in Betracht kommen kann. Der rechtliche Gehalt der einzelnen Faktoren des Handlungsablaufs ergibt sich aus der Funktion der einzelnen Rechtsnormen unter Ermittlung der Wertungen, die der Gesetzgeber mit der Normaufstellung und mit ihrer Einfügung im System vorgenommen hat.

Ein weiterer Beitrag zum Wirtschaftsrecht stammt von Hans Merz. Sein Thema: „Kartellrecht — Instrument der Wirtschaftspolitik oder Schutz der persönlichen Freiheit?“

Die restlichen Beiträge der Festschrift befassen sich mit Problemen aus dem Bereich der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Montanunion. Wolfgang Fikentscher behandelt unter der Überschrift „Systemfragen im europäischen Recht der Wettbewerbsbeschränkungen“ die gegenwärtig viel erörterte Frage des Verhältnisses von Art. 85 und Art. 86 des EWG-Vertrages. Es folgt Erberhard Günther mit einer Untersuchung über europäische und nationale Wettbewerbspolitik. Günther schildert in eindrucksvoller

Weise die vielfältigen und schwierigen Aufgaben, denen sich die europäische Wettbewerbspolitik gegenüberstellt und zeigt, welche Anforderungen an ihre erfolgreiche Bewältigung zu stellen sind. Heinrich Matthies berichtet über Gemeinschaftsunternehmen in der Montanunion. Er beschränkt sich dabei nicht ausschließlich auf Fragestellungen, zu denen die Normen des EGKS-Vertrages Anlaß geben, sondern stellt auch Überlegungen allgemeiner Natur an über die rechtliche Beurteilung von Gemeinschaftsunternehmen, die für das Recht der Wettbewerbsbeschränkungen von grundsätzlichem Interesse sind. Der abschließende Beitrag über „Offene Märkte im System unverfälschten Wettbewerbs in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ stammt aus der Feder von Ernst-Joachim Mestmäcker. Es werden folgende Problembereiche behandelt: Zollunion und offene Märkte, die Ergänzung der Zollunion durch das Diskriminierungsverbot im Bereiche der „Vier Freiheiten“, die staatlichen Handelsmonopole, Wettbewerbsregeln und offene Märkte, das Verhältnis von Art. 7 Abs. 1 des EWG-Vertrages zu den Wettbewerbsregeln, das Diskriminierungsverbot in den Wettbewerbsregeln, Staatsintervention und unternehmerisches Verhalten im EWG-Vertrag und Gemeinschaftsrecht und gemeinschaftliches Recht der Wettbewerbsbeschränkungen.

Die vorliegende Festschrift bietet, wie abschließend bemerkt sei, einen ausgezeichneten Überblick über die Kernprobleme unserer Rechts- und Wirtschaftsordnung und vermittelt eine Fülle von Anregungen und Belehrungen.

Oberregierungsrat Dr. Meyenschein - Juen

Lastenausgleich. Kommentar von Rudolf Harmening. 30. Lieferung. 650 S., DM 32,—, Verlag C. H. Beck, München-Berlin.

Während die 29. Lieferung sich weitgehend der Änderungen im Rahmen des Feststellungsgesetzes (FG) angenommen hatte, beschäftigt sich das vorliegende Werk vornehmlich mit dem Leistungsteil des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) und bringt ihn auf den Stand vom 1. März 1965. Damit sind vor allem auch die aus dem 17. und 18. Abs. 1 des LAG vom 4. August 1964 sich ergebenden Änderungen berücksichtigt. Sie betreffen besonders die Kriegsschadensrente (KSchr), u. a. die Stichtage, die Anhebung der Leistungssätze, Anrechnungsfragen und die Selbständigenschläge. Die restlichen Änderungen sind für die 31. Lieferung vorgesehen.

Inzwischen ist allerdings das 18. Abs. 1 des LAG vom 3. September 1965 ergangen, das weitere Verbesserungen für die Geschädigten enthält. Dadurch wird in Kürze eine nochmalige Überarbeitung des Kommentars notwendig sein.

Ministerialrat L o c h

Hessische Beihilfenverordnung. Kommentar von Ministerialrat a. D. Dr. Julius Crisolli und Amtsrat Heinrich Hußmann. 3. Auflage, 1965, Taschenformat, kartoniert, 244 S., 24,50 DM. Deutscher Gemeindeverlag, Wiesbaden.

Der Kommentar ist unter Berücksichtigung der Dritten Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung vom 14. Juli 1964 (GVBl. I S. 102) neu bearbeitet worden. Die Entwicklung des Beihilfenrechts in Hessen läßt sich zu jedem Paragraphen mit einem Blick erkennen, denn die Verfasser haben hinter jeder einzelnen Vorschrift abgedruckt, welche Änderungen durch die erste, zweite und dritte Änderungsverordnung aus den Jahren 1959, 1960 und 1961 eingetreten sind. Daran anschließend werden die Verwaltungsvorschriften wiedergegeben, und darauf folgen dann die Erläuterungen.

Außer dem Erläuterungsteil zur Beihilfenverordnung enthält das Werk das Heilbäderverzeichnis und die Muster der im Beihilfesen verwendeten Formulare. Im Anhang sind die Erste, Zweite und Dritte Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung im Wortlaut abgedruckt. Schließlich sind hier auch noch die in Hessen geltenden Bestimmungen über die Tuberkulosehilfe für Angehörige des öffentlichen Dienstes zu finden.

Dem Kommentar ist eine ausführliche Einleitung vorangestellt. Sie bietet eine gute Übersicht über die Entwicklung des Beihilfenrechts. Gleich zu Beginn der Einleitung ist von „Dienstverpflichteten“ und „Dienstberechtigten“ die Rede. Vielleicht wäre es besser gewesen, die im Beamtenrecht üblichen Bezeichnungen „Beamte“ oder „Bedienstete“ und „Dienstherr“ zu wählen.

Die Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften tragen den Bedürfnissen der Praxis Rechnung. Sie zeugen von jahrelanger Erfahrung der Verfasser und sind eine gute Hilfe bei der Klärung von Zweifelsfragen des Beihilfenrechts.

In einem Fall muß jedoch der von den Kommentatoren vertretenen Auffassung widersprochen werden. In der Erläuterung 4 zu § 13 HBeihVO wird ausgeführt, die Regelung, wonach Krankenkassenleistungen der Privatversicherten bei der Bemessung der Beihilfe außer Betracht bleiben, könne auf die Dauer nicht beibehalten werden. Das führe in einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen dazu, daß Beihilfe und Krankenkassenleistungen zusammen die beihilfefähigen Aufwendungen überstiegen. Den Anspruch auf die Leistungen aus der Krankenversicherung hat der Beamte auf Grund der Beitragszahlungen erworben, die er von seinem Gehalt freiwillig abgezweigt und der Krankenkasse zugeführt hat. Es geht aber nicht an, daß der Staat sich zurechnet, was der Beamte durch freiwilligen Verzicht auf Teile seines Einkommens erwirbt. Andernfalls wäre der Beamte ungerechtfertigt im Vorteil, der keinen Krankenversicherungsvertrag abschließt und das dafür benötigte Geld für andere Zwecke ausgibt.

Hingewiesen werden soll noch auf einige kleine Schönheitsfehler. In der Überschrift zur Beihilfenverordnung (Seite 1) ist deren Fundstelle mit „GVBl. S. 102“ zitiert. Da das Gesetz- und Verordnungsblatt in zwei Teile zerfällt, müßte es korrekt heißen „GVBl. I S. 102“. Das gleiche gilt für das Zitat im Anhang 3 (Seite 187).

Auf Seite 210 wird ausgeführt, daß der Erlaß des Finanzministers über die Tuberkulosehilfe vom 4. Mai 1960 (StAnz. S. 618) bis zum Erlaß der in § 93 Abs. 3 HBG vorgesehenen Rechtsverordnung fortgelte. Diese Verordnung ist am 18. Januar 1965 (GVBl. I S. 18) erlassen worden und auf der gleichen Seite 210 (!) des Kommentars abgedruckt. Auch hier fehlt übrigens bei der Angabe der Fundstelle der Hinweis auf Teil I des GVBl.

Von diesen Kleinigkeiten abgesehen, die den Gebrauchswert des Werkes nicht mindern, kann das Buch uneingeschränkt empfohlen werden.

Oberregierungsrat Brunner

Schieckel, Kindergeldgesetze — Gesetz über die Gewährung von Kindergeld und die Errichtung von Familienausgleichskassen, in der Fass. d. Änd.-Ges. v. 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1061), Kindergeldanpassungsgesetz, Kindergeldergänzungsgesetz, Kindergeldkassengesetz, Bundeskindergeldgesetz in der Fass. des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundeskindergeldgesetzes vom 5. 4. 1965, Loseblattausgabe, Kommentar; 21. Ergänzungslieferung, DM 21,80, Verlag R. S. Schulz, München 15.

Mit der 21. Ergänzungslieferung — der zweiten in diesem Jahr vgl. Besprechung im St.Anz. 1965 S. 288) — legt Schieckel wiederum Änderungen und Ergänzungen erheblichen Umfangs zu den einzelnen Teilen seines Loseblatt-Kommentars „Kindergeldgesetze“ vor.

Es wurde vor allem Teil II c „Bundeskindergeldgesetz“ mit den bisher noch fehlenden Erläuterungen zu den §§ 31 bis 47 versehen; außerdem erfolgte die Berücksichtigung des inzwischen ergangenen Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundeskindergeldgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 222 f). Dieses Gesetz brachte u. a. mit der beachtenswerten Bestimmung des § 14a die Ausbildungszulage, die die in der Bundesrepublik oder Westberlin wohnenden Personen für jedes ihrer Kinder im Alter zwischen 15 und 27 Jahren in Höhe von 40,— DM monatlich erhalten, sofern diese sich noch in einer Schul- oder Hochschulausbildung oder in einem Lehr- oder Anlernberuf befinden.

Weitere Ergänzungen erhielt der Teil III „Anhang“ und zwar in erster Linie die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes,

die durch die Änderungsgesetze vom 25. März 1965 (BGBl. I S. 147 ff) und vom 14. Mai 1965 (BGBl. I S. 377 ff) erforderlich wurden.

Mit der 21. Ergänzungslieferung wurde der Loseblatt-Kommentar auf den Stand vom 1. Mai 1965 gebracht.

Regierungsdirektor Stenzel

„Arbeitsplatz — Deutschland“, „Wie man ausländische Gastarbeiter verstehen lernt.“ Von Giacomo Maturi. 1964, 171 Seiten, DM 12,80 Kraußkopf-Verlag, Mainz.

Trotz eines Höchstmaßes an organisatorischer Betreuung sind in der Bundesrepublik nach Meinung des Verfassers die Friktionen, die sich aus der Ausländerbeschäftigung ergeben, größer als in anderen Ländern. Dies erklärt Maturi aus den grundsätzlichen psychischen Wesensunterschieden zwischen Südländern und Deutschen. Mit seiner Schrift hat er sich die Aufgabe gestellt, die unterschiedlichen psychologischen und soziologischen Faktoren klarzustellen und durch Gegenüberstellung typischer Verhaltensweisen und Wertschätzungen Verständnis für die südländische Mentalität zu wecken. Dies ist Maturi hervorragend gelungen. Durch seine mehrjährige Tätigkeit in der Ausländerbetreuung des Deutschen Caritas-Verbandes und als Referent für Ausländerfragen in einem großen deutschen Industriewerk konnte der Verfasser auch aus einem reichen Fundus reiche Erfahrung schöpfen. Als in der Bundesrepublik lebender Südländer ist er in besonderem Maße befähigt, eine Brücke zu schlagen zwischen seinen Landsleuten und dem Gastland. Sein Buch kann als Schlüssel zur Mentalität der südländischen Arbeitnehmer in der Bundesrepublik wärmstens empfohlen werden.

Oberregierungsrat Hoffmann

Die hier besprochenen Bücher können durch den Verlag Kultur und Wissen GmbH., Abt. Buchvertrieb, Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, zu Originalpreisen bezogen werden.

1965

Montag, den 18. Oktober 1965

Nr. 42

Veröffentlichungen

3090

Übertragung der Zuständigkeit für die Ausstellung von Bundespersonalausweisen

Den Bürgermeistern der Gemeinden Lehnerz, Mittelkalbach, Rommerz und Rückers im Landkreis Fulda wird die Zuständigkeit für die Ausstellung der Bundespersonalausweise nach dem Gesetz über Personalausweise vom 19. 12. 1950 (BGBl. I, S. 807) auf Grund § 3 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Personalausweise vom 17. 9. 1952 (GVBl. S. 147) zum 1. Januar 1966 übertragen.

64 Fulda, 31. 8. 1965

Der Landrat
des Kreises Fulda
Dr. Stieler

Gerichtsangelegenheiten

3091

Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten

371 Eb — 931: Herr Dr. rer. pol. Felix Seitz in Frankfurt (Main), Zeppelin-Allee 41, wird auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 für den Ort Wiesbaden die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten erteilt.

Die Erlaubnis wird sachlich jedoch auf die Bearbeitung und Abwicklung aller bei dem hiesigen Landgericht anhängigen bzw. anhängig gewordenen Entschädigungssachen beschränkt, die in der Praxis des am 4. 7. 1965 verstorbenen Rechtsbeistandes Joseph Christ, Frankfurt (Main), angefallen sind.

Insoweit wird Herrn Dr. Seitz auch das mündliche Verhandeln vor Gericht gestattet.

62 Wiesbaden, 4. 10. 1965

Der Landgerichtspräsident

3092

Aufgebote

F 16/65 — **Kraftloserklärung:** Der Brief über die im Grundbuch von Oberweissenborn, Band 1, Art. 13, in Abt. III, Nr. 6, 7, 12 und 13 für die Landeskreditkasse zu Kassel eingetragene Darlehensforderung von 1274,73 GM ist kraftlos (Urt. v. 20. 9. 1965).

6418 Hünfeld, 1. 10. 1965

Amtsgericht

3093 **Güterrechtsregister**

Neueintragung

GR 292: Heim, Heinrich, Bäckermeister, Ehefrau Irmgard Heim, geb. Hunstein, beide in Bad Hersfeld.

Durch Vertrag vom 25. Juni 1965 ist der Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbart worden.

643 Bad Hersfeld, 6. 10. 1965

Amtsgericht

3094

Neueintragung

GR 293: Weiser, Franz, Kaufm. Angest., und dessen Ehefrau Erika, geb. Schul in Schenkklengsfeld, Glückaufstraße 12.

Durch Vertrag vom 22. September 1965 ist der Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbart worden.

643 Bad Hersfeld, 6. 10. 1965

Amtsgericht

3095

Neueintragung

GR 838 — 28. 9. 1965: Bernhard Braun, Kaufmann, Dipl.-Ing., und Gudila-Sigrid, geb. Herrmann, Bad Nauheim.

Durch notariellen Vertrag vom 21. August 1965 ist ab dem Tage der Eheschließung (29. Mai 1965) Gütertrennung vereinbart.

635 Bad Nauheim, 28. 9. 1965

Amtsgericht

3096

GR 1122 — 13. September 1965: Die Eheleute Eckhard Kässner, Buchbinder, und Christiane, geb. Haack in Darmstadt haben durch Vertrag vom 18. Mai 1965 den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

GR 1123 — 13. September 1965: Die Eheleute Adolf Loeber, Landgerichtsrat, und Anna Katharina, geb. Widenmann, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 27. August 1965 Gütertrennung vereinbart.

GR 1124 — 14. September 1965: Die Eheleute Hubert Mainka, Kaufmann, und Gisela, geb. Ral., beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 4. August 1965 Gütertrennung vereinbart.

GR 1125 — 17. September 1965: Die Eheleute Wolfgang Walter, techn. Kaufmann, und Heidi, geb. Standop, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 24. August 1965 den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

GR 1126 — 23. September 1965: Die Eheleute Günther Jakob Heyer, Elektriker, und Antoinette Ursula, geb. Bühren, Friseurin, beide in Darmstadt-Eberstadt, haben durch Vertrag vom 30. August 1965 Gütergemeinschaft vereinbart.

61 Darmstadt, 30. 9. 1965

Amtsgericht

3097

Neueintragung

GR 256 — 5. Oktober 1965: Eheleute Student Siegfried Adolf Schlörb in Eltville und Heidrun Barbara, geb. Holland.

Durch Vertrag vom 2. August 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

6228 Eltville, 6. 10. 1965

Amtsgericht

3098

6 GR 493 — 1. 10. 1965: Schlosser Herbert Schwarz und Ehefrau Gisela, geb. Bremer, gesch. Leimroth, Eschwege, Stad 11.

Durch notariellen Ehevertrag vom 23. August 1965 ist Gütertrennung vereinbart.
344 Eschwege, 5. 10. 1965 **Amtsgericht**

3099

6 GR 494 — 7. 10. 1965: Filmmechaniker Hilmar Germerodt und Ehefrau Helga, geb. Harmuth, Wanfried, Marktstraße 4.

Durch notariellen Ehevertrag vom 28. Juli 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

344 Eschwege, 7. 10. 1965

Amtsgericht

3100

5 GR 1217 — 1. 10. 1965: Willi Wings, Kürschnermeister in Fulda, und Erika, geb. Müller.

Durch notariellen Vertrag vom 21. April 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1218 — 4. 10. 1965: Georg Merz, Maurer in Kleinlüder (Krs. Fulda), und Susanne, geb. Wahler.

Durch notariellen Vertrag vom 10. September 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

Das Gesamtgut verwaltet der Ehemann. Der Überlebende setzt die Gütergemeinschaft mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fort.

64 Fulda, 4. 10. 1965

Amtsgericht, Abt. 5

3101

5 GR 1219 — 4. 10. 1965: Leo Wienke, Kraftfahrer in Lehnerz (Krs. Fulda), und Rosa, geb. Faulstich.

Durch notariellen Vertrag vom 22. September 1964 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Der Überlebende setzt die Gütergemeinschaft mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fort.

64 Fulda, 4. 10. 1965

Amtsgericht, Abt. 5

3102

Neueintragung: I

4a GR 400 A — 30. September 1965: Kraftfahrer Heinrich Josef Johann Wollmann und Olga Sybilla Maria, geb. Lange, Walldorf, Kelsterbacher Straße 107.

Durch Ehevertrag vom 19. August 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

608 Groß-Gerau, 6. 10. 1965

Amtsgericht

3103

41 GR 993 — 1. 10. 1965: Fotolaborant Ullrich Dieter Grimsehl und Brigitte, geb. Höhne in Hanau haben durch Vertrag vom 10. 9. 1965 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau (Main), 4. 10. 1965

Amtsgericht, Abt. 41

3104

41 GR 992 — 1. 10. 1965: Physiker Dr. Rolfdieter Gerhardt und Elke, geb. Grotian-Steinweg in Hanau haben durch Vertrag vom 3. 9. 1965 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 5. 10. 1965

Amtsgericht, Abt. 41

3105

GR 441 — 28. 9. 1965: Hans Eidmann, Schuhmachermeister und Landwirt, und Ehefrau Lina, geb. Münch, Landenhausen (Krs. Lauterbach), Mittelstraße 18.

Durch Ehevertrag vom 14. August 1965 ist die Gütergemeinschaft aufgehoben und der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart worden.

642 Lauterbach, 28. 9. 1965 **Amtsgericht**

3106**Neueintragung**

GR 738 — 6. Oktober 1965: Ehegatten Obergeringenieur Walter Gottfried Müller und Ruth Hilde, geb. Koch, beide in Sicherheitshausen, Krs. Marburg.

Durch notariellen Vertrag vom 13. August 1965 ist Gütertrennung vereinbart worden.

355 Marburg (Lahn), 6. 10. 1965 **Amtsgericht**

3107**Neueintragung**

GR 90 — 10. 9. 1965: Wilhelm Henkel, Waldfacharbeiter, und Ottilia Theresia, geb. Brähler in Büchenberg/Krs. Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 31. Juli 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut verwaltet der Ehemann. Der Überlebende setzt die Gütergemeinschaft mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fort.

6407 Neuhof, 7. 10. 1965 **Amtsgericht Fulda
Zweigstelle Neuhof**

3108

GR 405 — 30. 9. 1965: Eheleute Karl Josef Winter, Kaufmann, und Helene Josefine, geb. Ott, Kauffrau, Weiskirchen, Hauptstraße 134-136.

Durch Erklärung vom 27. Juli 1965 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt (Hessen), 30. 9. 1965 **Amtsgericht**

Vereinsregister**3109 Neueintragung**

VR 95 — 1. 9. 1965: Männergesangverein CONCORDIA Wambach 1890, Wambach.

6208 Bad Schwalbach, 1. 9. 1965 **Amtsgericht**

3110

VR 820 — 28. September 1965: Deutsch-Französischer Schüleraustausch, e. V.; Sitz: Darmstadt.

61 Darmstadt, 30. 9. 1965 **Amtsgericht**

3111 Neueintragung

VR 41 — 9. 4. 1965: Verkehrsverein Spangenberg, e. V. in Spangenberg.

3509 Spangenberg, 29. 9. 1965 **Amtsgericht Melsungen
Zweigstelle Spangenberg**

3112 Vergleiche — Konkurse

81 N 338/65 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Herrn Siegfried Gellert, Frankfurt (Main) - Griesheim, Erzberger Straße 37, Inhaber einer Drogerie in Frankfurt (Main) - Griesheim, Alt-Griesheim 53, wird heute, am 4. Oktober 1965, um 9 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerberater O. W. Baller, Frankfurt (Main), Jahnstraße 21; Tel.: 55 22 09.

Konkursforderungen sind bis zum 16. 11. 1965 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 26. November 1965, um 9 Uhr; Prüfungstermin: 17. Dezember 1965, um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 16. November 1965 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 4. 10. 1965 **Amtsgericht, Abt. 81**

3113**Beschluß**

81 N 156/64: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 10. 2. 1964 verstorbenen und zuletzt in Frankfurt (Main) wohnhaft gewesenen Heinz Herbert Butzek wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 1. 10. 1965 **Amtsgericht, Abt. 81**

3114

81 N 308/65 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 23. 6. 1964 verstorbenen und zuletzt in Frankfurt (Main), Praunheimer Weg 113, wohnhaft gewesenen Filmkaufmanns Karl Gingold wird heute, am 5. Okt. 1965, um 10.15 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Rudolf Pallasky, Frankfurt (Main), Diesterwegplatz 50; Tel.: 6 34 01.

Konkursforderungen sind bis zum 10. 11. 1965 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 19. Nov. 1965, um 9 Uhr.

Prüfungstermin: 3. Dezember 1965, um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. November 1965 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 5. 10. 1965 **Amtsgericht, Abt. 81**

3115**Beschluß**

81 N 63/63: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hellmut Schlenzog, Frankfurt (Main), Stalburgstraße 7/III, alleiniger Inhaber der Firma Bruno Schlenzog, Frankfurt (Main), Nordendstraße 30, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Anhörung über die Vergütung des Gläubigerausschusses und zur Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners auf den 5. November 1965, um 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Der Zwangsvergleichsvorschlag und die Erklärungen des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle hier zur Einsicht für die Beteiligten niedergelegt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung 8600,— DM, Auslagen 375,20 DM.

6 Frankfurt (Main), 1. 10. 1965 **Amtsgericht, Abt. 81**

3116

81 N 343/65 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Horst Steinmetz, Bergen-Enkheim, Nordring 42, zuletzt alleiniger Inhaber der Firma Horst Steinmetz, Internationale Strickwarenmode, Offenbach (Main), Herrenstraße 61 B, wird heute, am 6. Oktober 1965, um 13.50 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Rudolf Pallasky, Frankfurt (Main), Diesterwegplatz 50; Tel.: 6 34 01.

Konkursforderungen sind bis zum 10. 11. 1965 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am: 19. Nov. 1965, um 9.30 Uhr.

Prüfungstermin: 3. Dez. 1965, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. November 1965 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 6. 10. 1965 **Amtsgericht, Abt. 81**

3117

81 N 299/65 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Herrn Wolfgang Reimsbach, Inhaber eines Friseurgeschäfts, Frankfurt (Main), Holbeinstraße 63, wird heute, am 6. Okt. 1965, um 13.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Frankfurt (Main), Leerbachstraße 107; Tel.: 59 87 77.

Konkursforderungen sind bis zum 18. 11. 1965 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am: 26. Nov. 1965, um 9.30 Uhr.

Prüfungstermin: 17. Dez. 1965, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 18. November 1965 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 6. 10. 1965 **Amtsgericht, Abt. 81**

3118

81 N 146/65: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Kaufmanns Johannes Kehm, Bergen-Enkheim, Triebstraße 61, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Es stehen DM 1006,19 zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Konkursverfahrens abgehen.

Zu berücksichtigen sind Vorrechtsforderungen I/II DM 189,50 nicht bevorrechtigte Forderungen DM 296,14.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main) offen.

6 Frankfurt (Main), 7. 10. 1965 **Der Konkursverwalter
Helmut Burghardt,
Rechtsbeistand**

3119

N 5/64 — **Konkursverfahren:** Das am 23. September 1964 über das Vermögen der Kauffrau Marie Jünger, geb. Henkel, 6311 Queckborn (Krs. Gießen), eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 300,— DM, seine Auslagen werden auf 48,85 DM festgesetzt.

631 Grünberg, 4. 10. 1965 **Amtsgericht**

3120**Beschluß**

40 N 13/65 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des Bauunternehmers Erich Symossek, Bauunternehmer in Hanau, Friedrichstraße 26, wird heute am 7. Oktober 1965, um 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Ihringer in Hanau, Sternstraße 11 (Telefon 2 33 32), wird zum Konkursverwalter ernannt.

Anmeldefrist bis 16. 11. 1965.

Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 29. November 1965, um 14 Uhr, vor dem Amtsgericht Hanau, Nußallee 17, Saal 13. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. 11. 1965.

645 Hanau, 7. 10. 1965

Amtsgericht, Abt. 40

3121

2 N 4/65: Das **Konkursverfahren** über den Nachlaß der am 22. 1. 1961 in Hofgeismar verstorbenen, zuletzt in Haueda (Krs. Hofgeismar) wohnhaft gewesenen Hausfrau Rosa Rennefeld, geb. Bachmann ist gemäß § 204 KO eingestellt.

352 Hofgeismar, 29. 9. 1965 **Amtsgericht**

3122**Beschluß**

2 N 2/63: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des Transportunternehmers Hermann Stahl, Niederhöchstädt (Taunus) (jetzt: Frankfurt (Main), Eschborner Landstraße 130), wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

624 Königstein (Taunus), 30. 8. 1965

Amtsgericht

3123**Beschluß**

6 N 11/13: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma Josef Rörig, Alleininhaber Kaufmann Josef Rörig in Lindenholzhausen wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses, Kaufmann Ketzler und Bürgermeister Brötz, wird auf je 100,— DM festgesetzt.

Die Auslagen des Kaufmanns Ketzler werden auf 170,— DM und die Auslagen des Bürgermeisters Brötz auf 30,— DM festgesetzt.

625 Limburg (Lahn), 30. 9. 1965

Amtsgericht

3124**Beschluß**

7 N 10/59: 1. In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich Göbeler, Möbel-Einzelhandel, Schönstadt (Krs. Marburg), wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt.

2. Der Schlußtermin wird auf Donnerstag, den 11. November 1965, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Universitätsstraße 48, Zimmer 154, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Gewährung einer Vergütung und die Erstattung der Auslagen an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

3. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1800,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 200,— DM festgesetzt.

335 Marburg (Lahn), 5. 10. 1965

Amtsgericht, Abt. 7

3125

7 N 4/65: Das **Konkursverfahren** über den Nachlaß des verstorbenen Gastwirts Georg Adolf Kloob, Marburg, wird gemäß § 204 KO eingestellt, da eine die Kosten deckende Konkursmasse nicht vorhanden ist.

Die Gebühren des Konkursverwalters werden auf 200,— DM, seine Auslagen auf 3,15 DM festgesetzt.

355 Marburg (Lahn), 4. 10. 1965

Amtsgericht, Abt. 7

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3126

4 K 19/65: Die im Grundbuch von Fehlheim, Band 9, Blatt 507, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Fehlheim, Flur 5, Flurstück 14, Ackerland, Am Kiesbuckel, Größe 54,68 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Fehlheim, Flur 2, Flurstück 52, Grünland, Auf dem Horst, Größe 57,05 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Fehlheim, Flur 2, Flurstück 143, Ackerland, Die Kappesgärten, Größe 38,19 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Fehlheim, Flur 4, Flurstück 9, Ackerland, Am Niederwald, Größe 76,91 Ar,

Nr. 5, Gemarkung Fehlheim, Flur 4,

Flurstück 68, Ackerland, Die Schönberger Weide, Größe 70,47 Ar,

Nr. 6, Gemarkung Fehlheim, Flur 1, Flurstück 326/1, Grünland, In den linken Gärten, Größe 33,05 Ar,

Nr. 7, Gemarkung Fehlheim, Flur 1, Flurstück 326/2, Grünland, daselbst, Größe 32,57 Ar,

Nr. 8, Gemarkung Fehlheim, Flur 1, Flurstück 327, Grünland, daselbst, Größe 46,14 Ar,

Nr. 9, Gemarkung Fehlheim, Flur 2, Flurstück 144, Ackerland, Die Kappesgärten, Größe 38,19 Ar,

Nr. 11, Gemarkung Fehlheim, Flur 3, Flurstück 24/1, Ackerland, Im alten Neurod, Größe 50,26 Ar,

Nr. 12, Gemarkung Fehlheim, Flur 3, Flurstück 24/2, Ackerland, daselbst, Größe 49,31 Ar,

Nr. 13, Gemarkung Fehlheim, Flur 3, Flurstück 28, Ackerland, Im jungen Neurod, Größe 198,42 Ar,

Nr. 14, Gemarkung Fehlheim, Flur 4, Flurstück 8, Ackerland, Am Niederwald, Größe 53,19 Ar,

Nr. 15, Gemarkung Fehlheim, Flur 4, Flurstück 22, Ackerland, daselbst, Größe 44,68 Ar,

Nr. 16, Gemarkung Fehlheim, Flur 4, Flurstück 23, Ackerland, daselbst, Größe 44,53 Ar,

Nr. 17, Gemarkung Fehlheim, Flur 5, Flurstück 13, Ackerland, Am Kiesbuckel, Größe 25,12 Ar,

Nr. 18, Gemarkung Fehlheim, Flur 5, Flurstück 97, Ackerland, In der Teilung, Größe 56,95 Ar,

Nr. 19, Gemarkung Fehlheim, Flur 5, Flurstück 84/1, Ackerland (Obstbaumstück), daselbst, Größe 43,79 Ar,

Nr. 20, Gemarkung Fehlheim, Flur 1, Flurstück 83, Hof- und Gebäudefläche, Bensheimer Str. 5, Größe 8,54 Ar,

Nr. 21, Gemarkung Fehlheim, Flur 2, Flurstück 145, Ackerland, Die Kappesgärten, Größe 27,46 Ar,

Nr. 22, Gemarkung Fehlheim, Flur 1, Flurstück 84/1, Gartenland und Ackerland (Obstbaumstück), Im Ort, Größe 20,39 Ar,

Nr. 23, Gemarkung Fehlheim, Flur 5, Flurstück 15, Ackerland, Am Kiesbuckel, Größe 50,00 Ar,

Nr. 24, Gemarkung Rodau, Flur 4, Flurstück 12/1, Grünland, in der Lochwiese, Größe 75,00 Ar,

Nr. 25, Gemarkung Fehlheim, Flur 3, Flurstück 23/3, Ackerland, Im alten Neurod, Größe 50,19 Ar,

sollen am 16. Dezember 1965, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. Juni 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Otto Franz Obitz, Fehlheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 7. 10. 1965

Amtsgericht

3127

K 27/64: Das im Grundbuch von Biedenkopf, Band 21, Blatt 821, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Biedenkopf, Flur 1, Flurstück 1660, Hof- und Gebäudefläche, Kottenbachstraße 12, Größe 1,23 Ar, zu 1/2 der Hortense Müller,

soll am Montag, den 29. November 1965, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 2. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hausgehilfin Hortense Müller in Biedenkopf, zur Hälfte.

Der Wert der Grundstückshälfte ist durch Beschluß vom 22. 2. 1965 auf 3050 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 27. 9. 1965 Amtsgericht

3128

K 16/65: Die im Grundbuch von Rinderbüngen, Band 25, Blatt 1174, eingetragenen und in der Gemarkung Rinderbüngen gelegenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Nr. 22, Grünland, die Bornwiesen, Größe 7,20 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Nr. 23, Grünland, daselbst, Größe 16,80 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Nr. 24, Grünland, daselbst, Größe 20,10 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 3, Nr. 125, Ackerland, An der Gründ, Größe 56,45 Ar,

sollen am 15. Dezember 1965, um 10 Uhr im Gerichtsgebäude Büdingen, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. Juni 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Erna Naumann, geb. Schmidt, Leisewald.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 16. 9. 1965 Amtsgericht

3129

K 8/64: Die im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 56, Blatt 2640, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 13, Flurstück 279/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Rollwald 55, Größe 60,60 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 13, Flurstück 279/2, Hofraum, daselbst, Größe 7,56 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 13, Flurstück 279/4, Hof- und Gebäudefläche, Am Rollwald 29, Größe 45,13 Ar, und das im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 62, Blatt 2817, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 13, Flurstück 279/5, Hof- und Gebäudefläche, Am Rollwald, Größe 12,76 Ar,

sollen am 10. Dez. 1965, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße 31, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. Juni 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kurt Pflaum KG., Auslieferungslager, Großhandel mit Möbeln und Vertretungen in Nieder-Roden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 8. 10. 1965 Amtsgericht

3130

Beschluß

8 K 44/64, 14, 19, 20/65: Die ideellen Hälften der im Grundbuch von Fellerdilln, Band 22, Blatt 788, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fellerdilln, Flur 11, Flurstück 124, Ackerland, ober dem Blumenstück, Größe 9,67 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Fellerdilln, Flur 11, Flurstück 125, desgl., daselbst, Größe 9,66 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Fellerdilln, Flur 4, Flurstück 88, desgl., auf dem Holzrain, Größe 12,58 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Fellerdilln, Flur 7, Flurstück 192, Grünland, unten in der Kinsbach, Größe 2,30 Ar, Wiese, daselbst, Größe 0,81 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Fellerdilln, Flur 7, Flurstück 193, Grünland, daselbst, Größe 3,59 Ar, Wiese, daselbst, Größe 2,00 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Fellerdilln, Flur 3, Flurstück 71, Ackerland, am Krenzel, Größe 2,70 Ar, Wald (Holzung), daselbst, Größe 6,86 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Fellerdilln, Flur 1, Flurstück 50, Wald (Holzung), in der Wahlbergsdell, Größe 18,44 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Fellerdilln, Flur 1, Flurstück 200/49, desgl. (Holzung), daselbst, Größe 9,49 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Fellerdilln, Flur 14, Flurstück 66, Ackerland, am hinteren Schiebel, Größe 13,87 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Fellerdilln, Flur 7, Flurstück 2, Grünland, in der Niederau, Größe 2,56, Wiese, daselbst, Größe 7,10 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Fellerdilln, Flur 13, Flurstück 35, Ackerland, hinter der obersten Gernsbach, Größe 5,92 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Fellerdilln, Flur 13, Flurstück 36, desgl., daselbst, Größe 12,03 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Fellerdilln, Flur 1, Flurstück 122, Wiese, in der Hermannswiese, Größe 7,94 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Fellerdilln, Flur 1, Flurstück 123, desgl., daselbst, Größe 4,57 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Fellerdilln, Flur 13, Flurstück 37, Ackerland, in der obersten Gernsbach, Größe 12,02 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Fellerdilln, Flur 3, Flurstück 194, Grünland, in der unteren Holzwiese, Größe 5,75 Ar, Wiese, daselbst, Größe 0,60 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Fellerdilln, Flur 3, Flurstück 193, Grünland, in der unteren Holzwiese, Größe 2,75 Ar, Wiese, daselbst, Größe 3,60 Ar,

sollen am 24. November 1965, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. Dezember 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): der zur Versteigerung stehenden ideellen Hälften der Grundstücke lfd. Nr. 1 bis 16: Kaufmann Raimund Brado in Betzdorf (Sieg) und am 18. Mai 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks) der zur Versteigerung stehenden ideellen Hälfte des Grundstücks, lfd. Nr. 17: Der Vorge-

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: Grundstück lfd. Nr. 1 = 600,— DM, davon $\frac{1}{2}$ = 300,— DM; Grundstück lfd. Nr. 2 = 600,— DM, davon $\frac{1}{2}$ = 300,— DM; Grundstück lfd. Nr. 3 = 750,— DM, davon $\frac{1}{2}$ = 375,— DM; Grundstück lfd. Nr. 4 = 200,— DM, davon $\frac{1}{2}$ = 100,— DM; Grundstück lfd. Nr. 5 = 330,— DM, davon $\frac{1}{2}$ = 165,— DM; Grundstück lfd. Nr. 6 = 600,— DM, davon $\frac{1}{2}$ = 300,— DM; Grundstück lfd. Nr. 7 = 740,— DM, davon $\frac{1}{2}$ = 370,— DM; Grundstück lfd. Nr. 8 = 400,— DM, davon $\frac{1}{2}$ = 200,— DM; Grundstück lfd. Nr. 9 = 660,— DM, davon $\frac{1}{2}$ = 330,— DM; Grundstück lfd. Nr. 10 = 680,— DM, davon $\frac{1}{2}$ = 340,— DM; Grundstück lfd. Nr. 11 = 280,— DM, davon $\frac{1}{2}$ = 140,— DM; Grundstück lfd. Nr. 12 = 580,— DM, davon $\frac{1}{2}$ = 290,— DM; Grundstück lfd. Nr. 13 = 160,— DM, davon $\frac{1}{2}$ = 80,— DM; Grundstück lfd. Nr. 14 = 90,— DM, davon $\frac{1}{2}$ = 45,— DM; Grundstück lfd. Nr. 15 = 580,— DM, davon $\frac{1}{2}$ = 290,— DM; Grundstück lfd. Nr. 16 = 1000,— DM, davon $\frac{1}{2}$ = 500,— DM; Grundstück lfd. Nr. 17 = 1000,— DM, davon $\frac{1}{2}$ = 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 27. 9. 1965 Amtsgericht

3131

2 K 48/64: Das im Erbbau-Grundbuch von Mörfelden, Band 88, Blatt 5256, eingetragene Erbbaurecht (Schätzwert: DM 60 000,—),

soll am 18. Januar 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude (Arbeitsamtsgebäude), Oppenheimer Straße 4, im Sitzungssaal durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. Januar 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Haushaltsschnelldienst GmbH., vertreten durch den Geschäftsführer Kurt Egner, Mörfelden, Langener Straße 94.

Steigliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 1. 10. 1965 Amtsgericht

3132

2 K 39/65: Das im Grundbuch von Groß-Gerau, Band III, Blatt 225, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Groß-Gerau, Flur I, Flurstück 764, Hof- und Gebäudefläche, Walter-Rathenau-Straße 29, Größe 6,19 Ar,

soll am 25. Januar 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude — Außenstelle — Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. Aug. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Jakob Engelleitner, Kaufmann in Groß-Gerau.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 6. 10. 1965 Amtsgericht

3133

40 K 25/64: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Großkrotzenburg, Band 66, Blatt 2796, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur Q, Flurstück 260/77, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmstr. 50, Größe 5,39 Ar,

am 6. 12. 1965, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 13, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. 8. 1964 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer sind Dreher Otto Händler und dessen Ehefrau Astrid, geb. Kaiser, beide in Großkrotzenburg, je zur Hälfte eingetragen.

Bieter haben auf Verlangen eines Beteiligten in Höhe von 10 % des Bargebotens Sicherheit zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau (Main), 8. 10. 1965

Amtsgericht, Abt. 40

3134**Beschluß**

2 K 4/64: Der im Grundbuch von Wicker, Band 8, Blatt 317, eingetragene $\frac{1}{4}$ -Anteil am Grundstück,

lfd. Nr. 43, Gemarkung Wicker, Flur 39, Flurstück 43/2, Lieg.-B. 418, Geb.-B. 60, Hof- und Gebäudefläche, Kleiner Winterberg 10, Größe 1,78 Ar,

soll am Freitag, dem 17. 12. 1965, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim (Main), Kirchstraße 21, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. August 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrer Philipp Mehler jun., Wicker.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim (Main), 29. 9. 1965

Amtsgericht

3135**Beschluß**

2 K 9/63: Die im Grundbuch von Delkenheim, Band 8, Blatt 383 A, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Delkenheim, Flur 48, Flurstück 27, Ackerland, An der Elisabethenstraße, Größe 73,86 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Delkenheim, Flur 48, Flurstück 26, desgl., daselbst, Größe 35,18 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Delkenheim, Flur 48, Flurstück 25, desgl., daselbst, Größe 45,76 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Delkenheim, Flur 48, Flurstück 23, desgl., daselbst, Größe 49,89 Ar,

sollen am 7. Dezember 1965, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim (Main), Kirchstraße 21, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. Februar 1964 (Tag des Versteigerungsver-

merks): Kiesunternehmer Ernst Feyerabendt in Heidelberg-Kirchheim.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt worden: Grundstück lfd. Nr. 1 auf 36 930,— DM; Grundstück lfd. Nr. 2 auf 17 590,— DM; Grundstück lfd. Nr. 3 auf 22 880,— DM; Grundstück lfd. Nr. 4 auf 24 945,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim (Main), 27. 9. 1965

Amtsgericht

3136

2 K 22/64: Das im Grundbuch von Falkenstein (Taunus), Band 9, Blatt 323, eingetragene Grundstück, Hof- und Gebäudefläche, Mühlweg 5,

Nr. 2, Gemarkung Falkenstein (Taunus), Flur 9, Flurstück 387/73, Lieg.-B. 51, Geb.-B. 223, Größe 3,56 Ar,

soll am 1. Dezember 1965, um 11 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 103, durch Zwangsvollstreckung — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 7. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Weißbinder Johann Pfaff, Falkenstein (Taunus); b) Frau Maria Barbara Kuchling, geb. Pfaff, Falkenstein (Taunus), zu a) und b) in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstückes wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 67 500,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

624 Königstein (Taunus), 14. 9. 1965

Amtsgericht

3137

K 2/65: Die im Grundbuch von Gonterskirchen, Band 21, Blatt 1038, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Gonterskirchen,

Nr. 2, Flur 2, Flurstück 18, Grünland, im alten Hof, Größe 24,32 Ar, Wert nach § 74a ZVG: 6566,40 DM;

Nr. 3, Flur 2, Flurstück 19, Grünland, im alten Hof, Größe 15,73 Ar, Wert nach § 74a ZVG: 4247,10 DM;

Nr. 4, Flur 2, Flurstück 21, Grünland, im alten Hof, Größe 39,56 Ar, Wert nach § 74a ZVG: 10 681,20 DM;

Nr. 12, Flur 2, Flurstück 12, Grünland, im alten Hof, Größe 14,52 Ar, Wert nach § 74a ZVG: 2904,— DM;

Nr. 16, Flur 2, Flurstück 1/2, Bauplatz, vor dem Stachenrod, Größe 23,07, Wert nach § 74a ZVG: 6921,— DM,

sollen am 1. Dezember 1965, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Laubach, Friedrichstraße 19, Zimmer 11 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 2. Juli 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): ist, u. z. durch Zuschlag, Firma Ruval SA, Büro Basel im Domizil und vertreten durch Frau Johanna Schaller, 4438 Langenbruck BL, Wiederversteigerung.

Im Grundbuch ist zur Zeit noch eingetragen: Hildegard Becker, geb. Schmidt, Hungen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6312 Laubach, 6. 10. 1965

Amtsgericht

3138

7 K 15/65: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dietzenbach, Band 33, Blatt 2158, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dietzenbach, Flur 18, Nr. 41, LB 1036, Hof- und Gebäudefläche, Spessartstraße 34, Größe 6,00 Ar,

am Mittwoch, dem 1. Dezember 1965, um 10.30 Uhr, durch das unterzeichnende Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (7. Mai 1965): a) Gartenarbeiter Franz Mayer, Dietzenbach, zu $\frac{1}{2}$; b) derselbe; c) Maurer Franz Haumer, daselbst; d) Feintäschner Ladislaus Haumer, daselbst; e) Josef Mayer, daselbst; f) Rudolf Mayer, daselbst, zu a) bis f) zum Gesamtgut der Erbengemeinschaft zu $\frac{1}{4}$.

Der Wert des Grundstückes wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 72 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 1. 10. 1965

Amtsgericht, Abt. 7

3139

K 7/65: Das im Grundbuch von Erbach (i. Odenwald), Band 27, Blatt 1296, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Erbach (i. Odenwald), Flur 1, Flurstück 197/4, Hof- und Gebäudefläche, Jahnstraße 12 und 14, Größe 8,86 Ar,

soll am Donnerstag, 9. Dezember 1965, um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Michelstadt durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. August 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Katharine Emilie Graßmann, geb. Grenz in Erbach (im Odenwald).

Der Wert des Grundstückes ist festgesetzt auf: 123 882,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

612 Michelstadt, 30. 9. 1965

Amtsgericht

3140

K 2/65: a) Das im Grundbuch von Ulfa, Band 18, Blatt 1082, eingetragene Grundstück:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Ulfa, Flur I, Flurstück 353/1, Hof- und Gebäudefläche Landwehrstraße 53 $\frac{1}{10}$, Größe 2,02 Ar,

b) das im Grundbuch von Ulfa, Band 19, Blatt 1093, eingetragene Grundstück:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ulfa, Flur II, Flurstück 16, Ackerland auf der Mühlwiese, Größe 14,56 Ar,

c) die im Grundbuch von Ulfa, Band 22, Blatt 1245 A, eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ulfa, Flur I, Flurstück 354, Grasgarten im Ort, Größe 4,40 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ulfa, Flur I, Flurstück 1179, Ackerland im Altenburgsfeld, Größe 10,25 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ulfa, Flur II, Flurstück 45, Grabgarten zu Bingshausen, Größe 7,62 Ar,

d) die im Grundbuch von Ulfa, Band 31, Blatt 1618 A, auf die Namen der Eheleute Heinrich Böcher III. und Emma geb. Hinkel eingetragenen ideellen je ein Viertel des Eigentums an dem Grundstück:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ulfa, Flur III, Flurstück 216, Ackerland am Laubacher Pfad, Größe 34,58 Ar,

sollen am 16. Dezember 1965 um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude in Schotten, Schloßgasse Nr. 6, Zimmer Nr. 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Februar 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu a) 1. Heinrich Ludwig Böcher in Ulfa, 2. Otto Karl Böcher in Ulfa, zu je $\frac{1}{2}$,

zu b) 1. Heinrich Ludwig Böcher in Ulfa, 2. Otto Karl Böcher in Ulfa, zu je $\frac{1}{2}$,

zu c) 1. Heinrich Böcher III. in Ulfa, 2. dessen Ehefrau Emma geb. Hinkel in Ulfa, zu je $\frac{1}{2}$,

zu d) 1b) Heinrich Böcher III. in Ulfa zu $\frac{1}{4}$, c) dessen Ehefrau Emma geb. Hinkel in Ulfa zu $\frac{1}{4}$, 2b) Postschaffner Otto Klös in Ulfa Ehefrau Marie geb. Böcher zu $\frac{1}{4}$, 3a) die zu 2b) Genannte, b) Roselinde Klös, geb. am 12. 5. 1947, c) Monika Klös, geb. am 13. 9. 1948, d) Erich Klös, geb. am 28. 2. 1950, e) Sonja Klös, geb. am 30. 4. 1958, sämtlich in Ulfa, zu 3a—e in Erbengemeinschaft zu $\frac{1}{4}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6479 Schotten, 5. 10. 1965 **Amtsgericht**

NACHTRÄGE

3141 Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 238 A: Julius Lepkowitz, Kaufmann und Gusti Lepkowitz, geb. Kreisberger, kaufmännische Angestellte, beide in Langen.

Durch Ehevertrag vom 16. Juli 1965 wurde Gütertrennung vereinbart.

607 Langen (Hessen), 28. 9. 1965 **Amtsgericht**

3142

Neueintragung

GR 239 A: Hans Günther Braunsch, Handelsvertreter und Elfriede Braunsch, geb. Sarembe, beide in Langen.

Durch Ehevertrag vom 5. August 1965 wurde Gütertrennung vereinbart.

607 Langen (Hessen), 28. 9. 1965 **Amtsgericht**

3143 Nachlaßsachen

Beschluß

51 VI 792/63: Über den Nachlaß der am 10. Mai 1963 in Frankfurt (Main), ihrem letzten Wohnsitz, verstorbenen Witwe Johanna Karoline Bunk geb. Becker wird die Nachlaßverwaltung angeordnet.

Zum Nachlaßverwalter wird der Rechtsanwalt und Notar Dr. Curt Holstein in Frankfurt (Main), Holzhausenstraße 58 I, bestellt.

6 Frankfurt (Main), 11. 10. 1965 **Amtsgericht, Abteilung 51**

3144 Vereinsregister

5 VR 290 — 6. 9. 1965: Verband der Polstermatten-Industrie e. V. in Fulda.

64 Fulda, 8. 10. 1965 **Amtsgericht, Abt. 5**

3145

VR 72 — Sportfischereiverein Haunetal Hünfeld. Sitz: Hünfeld.

6418 Hünfeld, 4. 10. 1965 **Amtsgericht**

3146 Neueintragung

VR 9 — 30. Sept. 1965: Tierschutzverein Laubach und Umgebung e. V. in Laubach.

Die Satzung wurde am 8. März 1965 errichtet.

Der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Verhinderungsfalle beider der Schriftführer.

6312 Laubach, 30. 9. 1965 **Amtsgericht**

3147 Neueintragung

VR 157: Roll- und Eissport-Club Langen eingetragener Verein, Sitz: Langen/Hessen.

607 Langen (Hessen), 9. 9. 1965 **Amtsgericht**

3148 Neueintragung

VR 114 — 5. 10. 1965: Verein der Hundefreunde e. V. Klein-Welzheim und Umgebung.

6453 Seligenstadt, 5. 10. 1965 **Amtsgericht**

3149 Neueintragung

VR 115 — 5. 10. 1965: Gesangverein Liederkranz 1891 Hergershausen.

6453 Seligenstadt, 5. 10. 1965 **Amtsgericht**

3150 Neueintragung

VR 116 — 5. 10. 1965: Verein der Hundefreunde Sitz: Klein-Krotzenburg (Main), Kreis Offenbach.

6453 Seligenstadt, 5. 10. 1965 **Amtsgericht**

3151 Vergleiche — Konkurse

Beschluß

81 N 28/64: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Gartenarchitekten Kurt Renz, alleinigen Inhabers der Firma Gartengestaltung, Erd- und Tiefbau Kurt Renz, Frankfurt (Main), Stresemannallee 11, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Für den Verwalter wird eine weitere Vergütung von DM 100,— festgesetzt.

6 Frankfurt (Main), 8. 10. 1965 **Amtsgericht, Abt. 81**

3152

43 N 3/62: Das Konkursverfahren über den Nachlaß a) des Kaufmanns Walter Albert Herzberg, Gießen, Neustadt 1, b) seiner Ehefrau Edith Marie Elisabeth Herzberg, geb. Werth, ebenda, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

63 Gießen, 29. 9. 1965 **Amtsgericht**

3153

N 5/58: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Witwe Adele gen. Heide Tappe geb. Pielsticker in Idstein wird nach abgehaltenem Schlußtermin aufgehoben.

6270 Idstein (Taunus), 7. 10. 1965 **Amtsgericht**

**Sonderdrucke
des Staats-Anzeiger**

sind gegen Einsendung des angegebenen Stückpreises und DM —,50 Verpackungs- und Versandkosten erhältlich:

„Hessen, ein klassisches
Genossenschaftsland“
Stückpreis DM 1,50

„Die Wasserwirtschaft
in Hessen 1964“
Stückpreis DM 2,50

„700 Jahre Hessen“
mit „Rückblick und Ausblick
1964/65“
Stückpreis DM 2,—

„Bauen und Wohnen
in Hessen“
Stückpreis DM 2,—

**Verlag Kultur und Wissen
GmbH**

62 Wiesbaden
Wilhelmstraße 42
Postscheckkonto
Ffm. Nr. 143 60

In Zuschriften
an den Staats-Anzeiger
bitte
Ihre Postleitzahl
nicht vergessen!

Neue Tel.-Nr.

Staats-Anzeiger für das Land Hessen
Verlag Kultur und Wissen GmbH
 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42 · Tel. Sa.-Nr.

3 96 71**3154**

5 VN 1/65 — **Vergleichsverfahren:** Über das Vermögen des Bauunternehmers Christian Bast in Stadt Allendorf wird heute, am 11. Oktober 1965, um 12.00 Uhr das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet.

Gleichzeitig ist an den Schuldner ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Oskar Tammenhain in Kirchhain.

Vergleichstermin am 11. 11. 1965 um 10.30 Uhr vor dem Amtsgericht Kirchhain, Niederrheinische Straße 32, Zimmer 20.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre

Forderungen alsbald (zweifach) anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 11. 10. 1965

Amtsgericht

3155

7 N 85/1959: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma J. Kisselbach, Inhaber Ernst Kisselbach, Offenbach (Main), sind die bevorrechtigten Gläubiger sämtlich befriedigt.

Die übrigen Gläubiger erhalten eine 5. Abschlagszahlung von 10%. Weitere Zahlungen erfolgen jeweils in gleicher Höhe ein Jahr später.

Freie Konkursmasse 9 000,— DM.

Forderung der Gläubiger 89 833,98 DM.

Abschlagsverteilung 10%: 8 983,41 DM.

Verzeichnis liegt beim hiesigen Amtsgericht.

605 Offenbach (Main), 11. 10. 1965

Amtsgericht

Der Konkursverwalter:
 Dr. Streb
 Rechtsanwalt und Notar

Zum Sammeln der in monatlichen Abständen erscheinenden Beilage des Staats-Anzeigers für das Land Hessen

Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte

können **Ringbuchmappen** (mit Rückenaufdruck) zur Aufnahme von zwei Jahrgängen dieser Beilage bezogen werden.

Am Schluß eines jeden Jahres erscheint ein Inhaltsverzeichnis, das die Benutzung der Rechtsprechungsbeilage durch eine Zusammenstellung aller veröffentlichten Entscheidungen, ein Stichwortverzeichnis und ein Gesetzesregister erleichtern wird.

Preis einer Ringbuchmappe DM 6,10

zuzügl. Verpackungs- und Versandkosten DM 1,50

Lieferung erfolgt im Monat November 1965.

VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH

62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Tel. Sa.-Nr. 3 96 71

3156

Andere Behörden und Körperschaften**Hauptsatzung****der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain**

Aufgrund des § 15 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain vom 21. 7. 1965 (StAnz. S. 910) in Verbindung mit § 6 der Hessischen Gemeindeordnung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) in der Fassung vom 6. 5. 1964 (GVBl. S. 61) hat die Verbandsversammlung am 14. 9. 1965 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Wahrzeichen**§ 1 (Siegel)**

Die Regionale Planungsgemeinschaft führt ein Siegel, das die Wappenfigur des Landes mit der Umschrift „Regionale Planungsgemeinschaft Untermain“ zeigt.

II. Verbandsversammlung**§ 2 (Präsidium)**

Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlzeit (§ 3 Abs. 4 der Verbandssatzung) einen Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Der Vorsitzende führt die Bezeichnung Präsident, seine Stellvertreter die Bezeichnung Vizepräsident.

§ 3 (Ausschüsse)

(1) Die Verbandsversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:

- einen Finanzausschuß
- einen Verfassungs- und Rechtsausschuß
- einen Wirtschaftsausschuß
- einen Verkehrsausschuß
- einen Kultur- und Schulausschuß
- einen Sozial- und Gesundheitsausschuß
- einen Ausschuß für Landwirtschaft und Forsten
- einen Strukturausschuß

(2) Die Besetzung der Ausschüsse bestimmt die Verbandsversammlung.

(3) Über die Bildung anderer Ausschüsse und über ihre Auflösung beschließt die Verbandsversammlung von Fall zu Fall.

III. Verbandsvorstand**§ 4 (Zahl der Beisitzer)**

In den Verbandsvorstand werden 9 Beisitzer gewählt.

§ 5 (Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder)

Der Vorsitzende (Verbandsvorsitzende), sein Stellvertreter und die Beisitzer sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 (Vergütung des Geschäftsführers)

Der Geschäftsführer wird nach Maßgabe des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. 10. 1953 (GVBl. S. 172) in der jeweils geltenden Fassung besoldet. Er erhält eine Vergütung in Höhe des Amtsgehaltes der Besoldungsgruppe W 12.

IV. Entschädigungen für Tätigkeiten für die Regionale Planungsgemeinschaft**§ 7 (Reisekostenvergütung und Sitzungsgelder)**

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die ehrenamtlichen Mitglieder des Verbandsvorstandes und andere, als Sachverständige oder Berater zugezogene, für die Regionale Planungsgemeinschaft ehrenamtlich tätige Bürger erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und sonstigen Dienstgeschäften der Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft, ihrer Ausschüsse und Fraktionen Tagegeld, Übernachtungsgeld, Fahrtkostenentschädigung und Erstattung notwendiger Nebenauslagen.

(2) Der Tagegeldsatz beträgt:
50,— DM für die Tage, an denen Dienstgeschäfte zu erledigen sind,
20,— DM für die Tage der An- und Abreise, falls die Reise nicht an einem Tage mit Dienstgeschäften zumutbar ist.

Die Tagegeldsätze werden ohne Rücksicht auf die Dauer des Dienstgeschäftes oder der Reise gewährt. Für einen Tag wird jeweils nur ein Tagegeld gewährt.

(3) Bei notwendiger Übernachtung wird ein Übernachtungsgeld von 25,— DM gewährt.

(4) Für Fahrten zwischen dem Wohnort oder einem anderen zeitweiligen Aufenthaltsort im Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft und dem Geschäftsort werden gewährt:

Bei Benutzung der Eisenbahn oder eines anderen öffentlichen Verkehrsmittels Erstattung der Auslagen bis zu den Sätzen und Zuschlägen für die I. Klasse, bei Benutzung eines eigenen oder eines gemieteten Kraftwagens bis zu 0,30 DM je Kilometer Fahrtleistung bei Benutzung eines Dienstkraftwagens Erstattung der Vergütung, die an die den Kraftwagen stellende Behörde zu zahlen ist, bis zu 0,30 DM je Kilometer Fahrtleistung.

(5) Müssen sich die in Absatz 1 genannten Personen aus besonderen Gründen eines Kraftfahrers bedienen und entstehen ihnen hierdurch Ausgaben, die nicht durch die Kraftwagenentschädigung gedeckt werden, kann auf Antrag für den Kraftfahrer Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe IV für Beamte gewährt werden. Über die Anträge entscheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung.

(6) Erstattet werden auch die notwendigen Nebenkosten für die Benutzung von Straßenbahn, Omnibus, Mietwagen, für Gepäckbeförderung usw.

(7) Bei Auslandsreisen werden Tagegeldsätze nach Reisekostenstufe I b für Beamte gewährt.

§ 8 (Auslagenentschädigung)

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die ehrenamtlichen Mitglieder des Verbandsvorstandes erhalten eine vierteljährlich im voraus zahlbare Auslagenentschädigung von monatlich 50,— DM für die Beschaffung von einschlägiger Literatur und zur Abgeltung von Aufwendung von Porto, Schreibmaterialien, Telefongebühren usw. Die Auslagenentschädigung erhöht sich für die Fraktionsvorsitzenden und Ausschußvorsitzenden der Verbandsversammlung auf monatlich 150,— DM.

(2) Beim Ausscheiden eines Vertreters findet eine Rückforderung von Teilbeträgen des laufenden Vierteljahres nicht statt. Die Fraktionen der Verbandsversammlung erhalten zur Abgeltung der durch ihre Geschäftsführung entstehenden Unkosten für jedes Fraktionsmitglied monatlich 50,— DM zu Händen ihres Fraktionsvorsitzenden. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden ihren Fraktionen zugerechnet.

§ 9 (Aufwandsentschädigung)

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine vierteljährlich im voraus zahlbare Aufwandsentschädigung von monatlich 300,— DM, jeder Stellvertreter eine solche von monatlich 100,— DM.

(2) Der Vorsitzende des Verbandsvorstandes (Verbandsvorsitzende) erhält eine vierteljährlich im voraus zahlbare Aufwandsentschädigung von monatlich 300,— DM, sein Stellvertreter eine solche von monatlich 200,— DM, jeder Beisitzer eine solche von monatlich 100,— DM.

(3) Bedienstete der Regionalen Planungsgemeinschaft, die auf dienstliche Anordnung an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse außerhalb der Dienstzeit teilnehmen, erhalten an Stelle einer Überstundenvergütung und Ersatz der sonstigen Auslagen eine Aufwandsentschädigung von 30,— DM pro Sitzung.

§ 10 (Übertragbarkeit von Entschädigungsansprüchen und Verzicht)

Die Ansprüche gemäß §§ 7 — 9 dieser Satzung sind nicht übertragbar. Auf sie kann nicht im voraus verzichtet werden.

V. Schlußbestimmung**§ 11 (Inkrafttreten)**

Diese Hauptsatzung tritt mit dem 10. 8. 1965 (Inkrafttreten der Verbandssatzung) in Kraft.

6 Frankfurt/Main, 5. 10. 1965

Der Verbandsvorsitzende

*

Genehmigung

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) in Verbindung mit § 6 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) und den §§ 14 und 15 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain vom 21. Juli 1965 (StAnz. S. 910) genehmige ich das rückwirkende Inkrafttreten der vorstehenden Hauptsatzung.

Wiesbaden, den 7. Oktober 1965

Der Hessische Minister des Innern
VII — 82 — 93 d 02 07



Günter Lorenz · Ingenieurbüro
Wasser · Abwasser · Müll · Straßen
6079 Spreßdingen (Hess.) · Sudetenring 41 · Tel. 66173

3157

Auflösung**des Wasserverbandes Zimmersrode, Waltersbrück,
Bischhausen, Gilsa, Reptich und Dorheim**

Nachdem nunmehr die Vorarbeiten für die Gründung des Wasserverbandes Zimmersrode und Umgebung nach dem Wasserverbandsrecht gegeben sind, hat der Ausschuss des vorgenannten Wasserverbandes in seiner Sitzung am 30. 9. 1965 in Zimmersrode, Gaststätte Schönweiß, einstimmig beschlossen, den Zweckverband aufzulösen. Gemäß § 5 Abs. 3 Ziff. 4 der Zweckverbandssatzung vom 1. 8. 1956 — StAnz. 1956 Seite 1175 — ist der Verbandsausschuß als Beschlußorgan für die Auflösung zuständig. Die Bestimmungen der Auflösung im § 16 der letztgenannten Satzung finden keine Anwendung — ein besonderer Abwicklungsplan ist nicht erforderlich —, weil das derzeitige Verbandsmögen und die vorhandenen Schulden von dem Wasserverband Zimmersrode und Umgebung als Rechtsnachfolger übernommen werden.

Gemäß § 16 der Zweckverbandssatzung in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 (2), 31, 21 und 11 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939, Seite 979, wird mit dem heutigen Tage festgestellt, daß der Zweckverband Zimmersrode, Waltersbrück, Bischhausen, Gilsa, Reptich und Dorheim als aufgelöst gilt. Die neue Satzung des Wasserverbandes Zimmersrode und Umgebung wurde am selben Tage erlassen.

Ein Rechtsmittel im Sinne des § 16 (4) der Zweckverbandssatzung ist nicht erforderlich, da dem Antrag des Zweckverbandes vollauf gesprochen wurde.

358 Fritzlar, 7. 10. 1965

Der Landrat
des Kreises Fritzlar-Homburg
gez.: Franke,

3158

Aufforderung: Die Nachstehenden haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt: 1.) Georg Breuler, Darmstadt, Nr. 109 116; 2.) Ludwig Metzger, Darmstadt, Nr. 115 554, 3.) Francisco Aparicio, Griesheim, Nr. 145 213; 4.) Anna Heudorf geb. Bourbon, Darmstadt, Nr. 500 346; 5.) Lia Pfeffer, Darmstadt, Nr. 2 801 147.

Ferner haben folgende Personen die Kraftloserklärung der nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher beantragt: 1.) Käthe Scherf geb. Leichtlein, Darmstadt, Nr. 109 102, Otto Scherf, Darmstadt; 2.) Ilse Hartmann, Darmstadt Nr. 133 720; Emilie Gerbig.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

61 Darmstadt, 5. 10. 1965

Stadt- u. Kreis-Sparkasse Darmstadt
Der Vorstand

3159

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 30. September 1965 sind die Sparkassenbücher Nr. 20—5, lautend auf Hans Gärtner, Ffm.-Preungesheim, Weinstraße 37 und Nr. 27-1893, lautend auf Amar Caoch, Ffm., Schützenstr. 10, für kraftlos erklärt worden.

6 Frankfurt (Main), 30. 9. 1965

Stadtsparkasse Frankfurt (Main)
Der Vorstand

3160

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 30. September 1965 sind folgende Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden:

Nr. 01-68134 Doris Fleischhauer, Nr. 01-68632 Kunigunde Fleischhauer; Nr. 01-69605 Ernst August Fleischhauer; Nr. 01-75980 Thomas Fleischhauer; Nr. 01-79223 Eva Kornelia Fleischhauer; Nr. 01-79630 Hans Dressler KG.; Nr. 01-79631 August Fleischhauer KG.; Nr. 01-594732 Ernst August Fleischhauer; Nr. 32-1 Doris Fleischhauer; Nr. 04-30577 Ernst August Fleischhauer.

6 Frankfurt (Main), 30. 9. 1965

Stadtsparkasse Frankfurt (Main)
Der Vorstand

3161

Kraftloserklärung: Durch Beschluß des Vorstandes sind folgende Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden: Sparkassenbuch Nr. 11460 Mathilde Herrmann geb. Drisch, Bad Orb, Sauerbornstraße, Sparkassenbuch Nr. 10276 Heinrich Fass, Gelnhausen, Röthergasse 16.

646 Gelnhausen, 5. 10. 1965

Kreissparkasse Gelnhausen
Der Vorstand

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staats-Anzeigers sofort an die Postanstalt richten, von der die Zustellung erfolgt.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Vordrucke

zur

Gewerbeanmeldung A
Gewerbeummeldung B
Gewerbeabmeldung C

Die vorgeschriebenen Vordrucke A, B und C gemäß Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 19. Dezember 1961 R 3—4 B 25—1601/61 StAnz. 5/1962 S 122 halten wir vorrätig und liefern auf schriftliche Bestellung:

(1 Vordrucksatz A od. B od. C umfaßt 2 Blatt Normalpapier und 7 Blatt Dünndruckpapier)

Mindestabnahme:

5 Sätze = DM 7,50

10 Sätze = DM 13,50

25 Sätze = DM 29,50

50 Sätze = DM 48,—

100 Sätze = DM 80,—

250 Sätze = DM 180,—

zuzüglich Versandkosten.

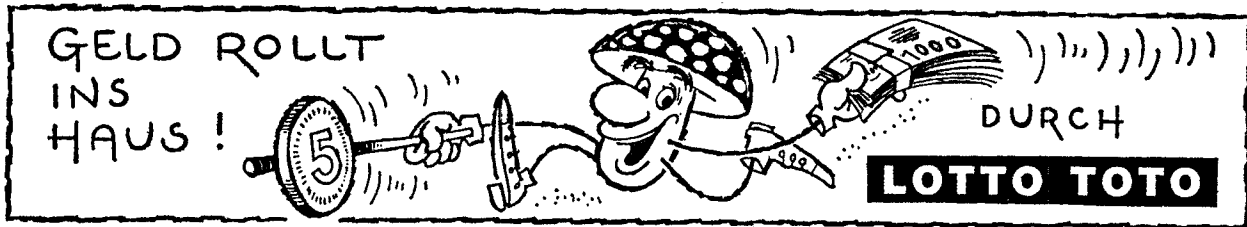
Bei Bestellung bitten wir um genaue Angabe, wieviel Sätze vom Vordruck A, vom Vordruck B und vom Vordruck C gewünscht werden.

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Formularabteilung

Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon 3 96 71

Postscheckkonto: Frankfurt (M.) 1173 37



Berater und Lieferer für Staats- und Kommunalbauten



Dipl.-Ing. HEINZ A. SCHRÖDER
BERATENDE INGENIEURE

Mit 200 qualifizierten Mitarbeitern machen wir für Sie

**Entwurf · Planung · Konstruktion für
Hochbau · Tiefbau · Fachtechnik**

ZENTRALE: 61 DARMSTADT · RHEINSTRASSE 22

Telefon 2 62 43 - 5 FS 04 - 189428

Beratung · Planung · Bauleitung

Ing. Büro Otto Neumann

Wiesbaden

Roonstraße 21 · Telefon 4 03 78

Wasser und Abwasser

spez. Reinigung von

Industrieabwässern

Gründungen · Statik

Stahlbeton

Fritz Russ Rheinstraße 36 Faulbrunnenstraße 12

Berat. Ing. DAI

Wiesbaden

Ruf: 37 20 44

Bauingenieurbüro

Baukonstruktionen

Statik

Straßen-,

Brückenplanung



TANKSCHUTZ

Leckanzeige- u. Sicherungsgeräte

Prüfzeichen PA VI 225

BERATUNG - VERKAUF - MONTAGE

durch

Ing. Stetefeld KG Abteilung Tankschutz

Frankfurt/M. - Zobelstr. 9, Ruf 4391 53, Telex: 04-13436

Dipl.-Ing. F. Springer

Ingenieurbüro für Bauwesen

WIESBADEN · Brunnenstraße 31 · Telefon 7 46 03

Klaus Wilhelmi

Obering. VDI

Mainz

Hindenburgstraße 45, Tel. 32481

Ingenieurbüro

für Heizung, Lüftung,

Klima, Sanitär,

Rohrleitungsbau



WILHELM FIESELER

OHG

WIESBADEN

Adelheidstr. 21 · Tel.-Sa.-Nr. 3 94 11

Elektrotechnische Großhandlung seit 1914

WILLI HESS

Maler-, Weißbinder- und Tapezierer-Geschäft

6 Frankfurt am Main

Melsunger Straße 1 · Telefon 45 26 92 - 45 16 64

Deutsche *Wamon* Wärmetechnik GmbH

HEIZUNG - LÜFTUNG - TROCKNUNG

Wiesbaden - Mainzer Straße 110 - Telefon 74441

SANITHERM
GMBH

Heizung
und Lüftung

Ölfeuerungsanlagen
und Rohrleitungsbau

62 WIESBADEN · BLÜCHERSTR. 20 · TELEFON 4 75 01

Stoff-Handtuchautomaten

SERVOMAT

Frankfurt am Main
Bockenheimer Landstraße 11
Ruf 72 87 85

Öffentliche Ausschreibungen

3162

BAD HERSFELD: Die Arbeiten für den Neubau der Landesstraße Nr. 3294 zwischen Ibra und Hausen, Kreis Ziegenhain, km 8,140 — 10,923, sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind:

- ca. 80 000 cbm Erdarbeiten
- ca. 13 000 t Frostschutzmaterial
- ca. 11 000 qm bituminöser Unterbau (240 kg/qm)
- ca. 11 000 qm Asphaltbinder (84 kg/qm)
- ca. 11 000 qm Asphaltbeton (60 kg/qm)
- sowie sonstige Nebenarbeiten.

Ausführungsfrist: 140 Arbeitstage

Die Bieter müssen nachweisbar für Baulistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über geeignete Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 20. 10. 1965 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen mit der Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für den Neubau der L 3294 zwischen Ibra und Hausen, Kreis Ziegenhain“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Unterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 21. 10. 1965 in der Zeit von 11 bis 12 Uhr beim Registrator (Zimmer Nr. 15).

Eröffnungstermin: 2 11. 1965, um 11 Uhr.

643 Bad Hersfeld, 6. 10. 1965

Hessisches Straßenbauamt

3163

Die Stadt Oberursel (Taunus), rd. 25 000 Einwohner, Ortskl. S, sucht einen

Hochbauingenieur (HTL)

Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen Anstellung als

Stadtoberbauinspektor

(Besoldungsgruppe A 10 mit Technikerzulage)

Aufgabengebiet: Allgemeine Hochbauangelegenheiten, Straßeninstandhaltung, Fuhrpark, Freizeiteinrichtungen.

Charakteristik der Stadt Oberursel (Taunus): Hervorragende landschaftliche Lage, günstige Verkehrsverbindungen nach allen Richtungen, Main-Metropole Frankfurt nur 15 km entfernt, Realschule, Gymnasium, Berufsschule, Haushaltungsschule, kaufmännische und gewerbliche Berufsfachschule am Ort.

Wohnungsbeschaffung möglich.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften werden bis spätestens 1. 11. 1965 erbeten an den Magistrat der Stadt 6370 Oberursel (Taunus).

6370 Oberursel (Taunus), 6. 10. 1965

Der Magistrat

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

DRUCK- UND VERLAGSHAUS

PHIL. L. FINK KG

GROSS-GERAU · TELEFON-Sa.-Nr. 811

Drucksachen für Behörden und Industrie in Buch- und Offsetdruck

Spezialität: Broschüren Massendrucksadion

W. Schleenbecker

Verbandstoffe · Verbandkästen
alles für die erste Hilfe

Frankfurt/M., Robert-Mayer-Str. 57 · Ruf 77 38 63

Geb Brüder Sorg

Holzbauwerke

Baracken-, Hallen- und Fertighausbau

6391 Gemünden/Taunus

Kreis Usingen

tel. Rod a. d. Weil 06083-341 oder 289

639 USINGEN/Ts. Tel. 06081-681

6292 WEILMUNSTER/Ts. Tel. 06472-247

ROTE WARNFLAGGEN
für überstehende Ladungen

neutral oder mit Firmenaufdruck



ELASTIC GmbH

6 Frankfurt am Main
Mainzer Landstraße 315-321
Tel. Sa.-Nr. (0611) 33 76 41

Hand- und Motorrasenmäher

Schleif- und Reparaturwerk Großflächenmäher
Vertragswerk Ersatzteile Verkauf Groß- und Einzelhandel

Abner Brill Wolf Iaro Jakobsen Locke Blasator Sabo Gutbrod

HARTMANN, NEU-ISENBURG

Telefon 0 61 02 — 84 54

Spessartstraße 11

Postfach 362



Dieses Zeichen ist Sinnbild für Qualität und Leistung eines führenden Spezialunternehmens der Farmaldehydtechnik

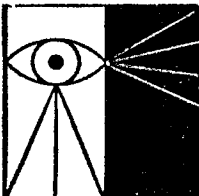


FOTO KINO BRANDT

Spezialfachhandlung für Industrie und Behörden,
Schul- und Röntgenbedarf!

Planung, Einrichtung, Betreuung von Fotolabors, Ateliers
und Kinoräumen Lieferant aller Fabrikate

FRANKFURT/MAIN Holzhausenstraße 16 · Telefon: Sammel-Ruf 551086

Bitte Angebot einholen!

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6,60. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ltd. Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, 62 Wiesbaden. Postscheckkonto 6 Frankfurt/Main Nr. 143 60, Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz, Nr. 78 326, Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden, Nr. 69 655. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33.

Anzeigerannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Ruf: Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber: 04-186 648. **Preis von Einzelstücken:** bis 32 Seiten Umfang DM 1,30 und DM —,25 Versandkosten bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,30, bis 48 Seiten DM 2,30 und DM —,40, über 48 Seiten DM 2,50 und DM —,40. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages.

Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreisliste lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962. Umfang dieser Ausgabe 36 Seiten.

3164

Infolge Übertritts des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand ist

die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters

der Kreisstadt Frankenberg an der Eder zum 1. Oktober 1966 neu zu besetzen.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre. Die Besoldung richtet sich nach der Gruppe W 6 des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. Oktober 1953 (GVBl. für das Land Hessen, S. 172) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Die Stadt Frankenberg hat 9 200 Einwohner. Sie ist eine landschaftlich schön gelegene, aufstrebende Industrie- und Garnisonstadt mit reger Bautätigkeit. Weiterbildende Schulen befinden sich in der Stadt.

Die Bewerber sollen nicht über 45 Jahre alt sein und müssen über umfassende Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf allen Gebieten der Kommunalverwaltung verfügen.

Schriftliche Bewerbungen mit Lichtbild, handgeschriebenem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und Nachweis der bisherigen Tätigkeiten erbitten wir bis zum 1. Januar 1966 an den Vorsitzenden des Ausschusses für die Vorbereitung der Bürgermeisterwahl, 3558 Frankenberg-Eder, Rathaus, unter dem Kennwort: „Bewerbung Bürgermeister.“

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

3558 Frankenberg (Eder), 8. 10. 1965

Der Magistrat
der Kreisstadt Frankenberg



Bei der Stadt Rüsselsheim (über 50 000 Einwohner, Ortsklasse S) ist

die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters

zu besetzen.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach W II der Bezüge der Wahlbeamten in Hessen. Dienstwohnung wird gestellt.

Die Stadt Rüsselsheim hat, in der Mitte des Rhein-Main-Gebietes gelegen, eine besondere wirtschaftliche Bedeutung und stellt an den Bewerber hohe Anforderungen.

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften, Referenzen sind bis zum 15. Dezember 1965 an den Magistrat der Stadt Rüsselsheim zu richten.

609 Rüsselsheim, 7. 10. 1965

Der Magistrat

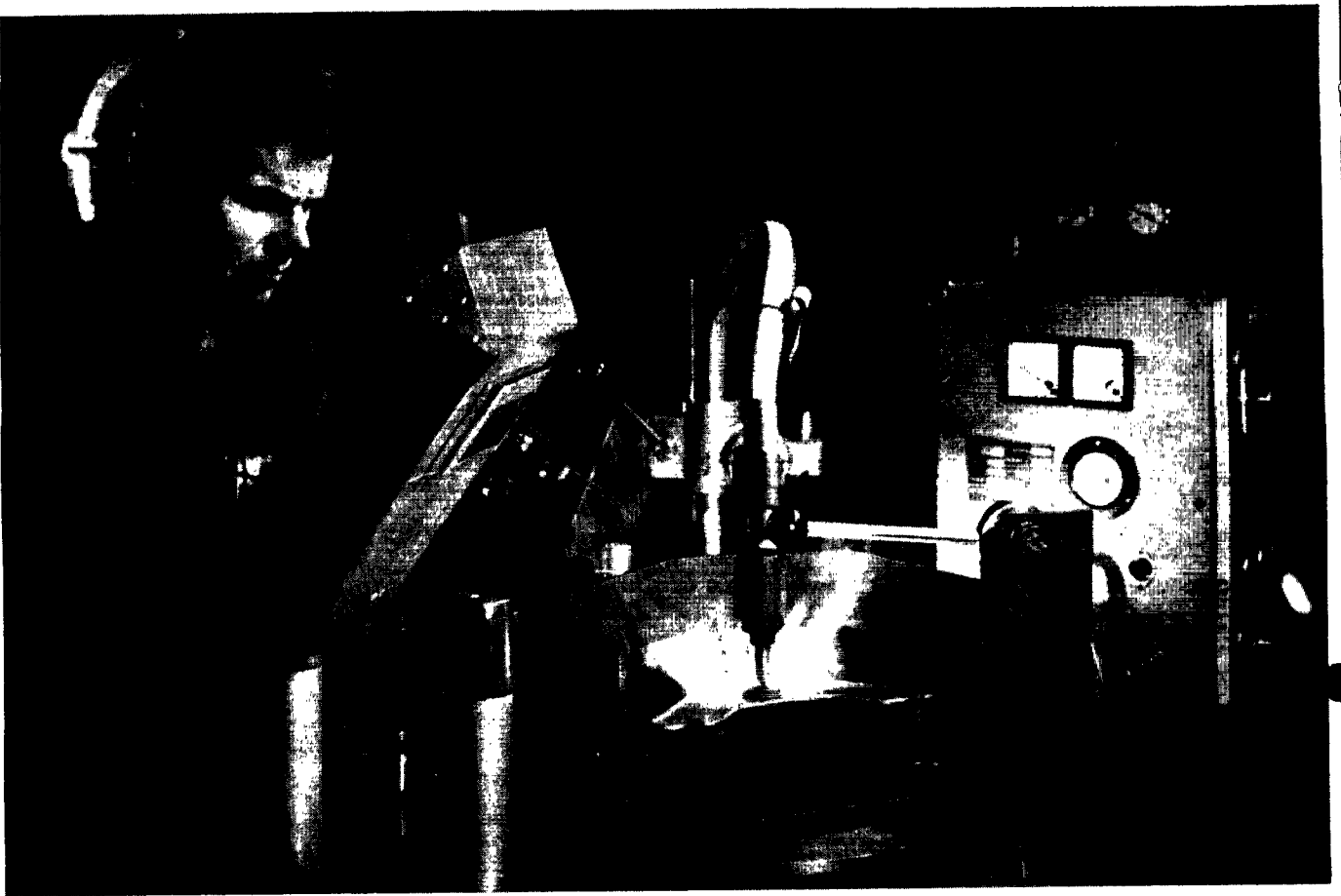


**Vermögen
fängt
mit Sparen an**

**Weltspartag
29. Oktober 1965**

Es freuen sich auf Ihren Besuch

DIE ÖFFENTLICHEN SPARKASSEN IN HESSEN



Schutzgas-Schweißautomat für Serienteile

MESSER GRIESHEIM - größter Aussteller auf der 6. Fachmesse „Schweißen und Schneiden“ in Essen

Mit 2300 qm Ausstellungsfläche in den Hallen 7 und 8 und auf dem Freigelände beweist die MESSER GRIESHEIM GMBH ihre dominierende Stellung auf den Arbeitsgebieten Schweiß- und Schneidetechnik, Industriegase und Tieftemperaturtechnik.

Der Besucher wird interessante Neuentwicklungen kennenlernen. Auch der Fachwelt bereits bekannte und längst

bewährte Konstruktionen werden gezeigt.

MESSER GRIESHEIM ist ein gemeinsames Unternehmen der Farbwerke Hoechst AG. und der Messer Industrie GmbH. Auf der Ausstellung zeigen sich sehr eindrucksvolle Ergebnisse gemeinsamer Entwicklungsarbeit – insbesondere für die Rationalisierung und Automatisierung.

Neuer TREVIRA-Erfolg: Ein gummfreundlicher Fasertyp!

Bei der Herstellung von gummierten Kunstfasergeweben ist die feste Bindung zwischen Faser und Gummi von entscheidender Bedeutung; denn sie muß stärkster Beanspruchung standhalten. Bisher war es notwendig, spezielle Haftvermittler zu verwenden, was eine Änderung des gewohnten Verfahrens erforderte.

Der neuentwickelte Fasertyp [®]TREVIRA GPA – ein Material aus hochfesten Polyesterfäden – läßt sich genau so

gummfreundlich ausrüsten wie beispielsweise Reyon und Nylon. Damit hat sich die Herstellung gummierter Trevira-Textilgewebe wesentlich vereinfacht und verbilligt.

[®]TREVIRA GPA hat die gleichen günstigen technologischen Eigenschaften wie der bisher bekannte Typ TREVIRA A: Hohe Festigkeit, Dehnungsarmut, absolute Verrottungsbeständigkeit und Dimensionsstabilität. Dieser Fasertyp bewährt sich bestens als Verstärkungselement bei Keilriemen, Förderbändern, Planenstoffen, Feuerlösch- und Pipeline-Schläuchen sowie für Boote und flexible Behälter.

Miele prüfte und entschied: [®]HOSTAFORM C

Miele prüfte vieles, um das Beste zu finden – das beste Material für ein Pumpengehäuse. Miele entschied: [®]HOSTAFORM C.

Dipl.-Ing. Hüttemann, Leiter der Entwicklungsabteilung der Firma Miele, Bielefeld sagt dazu:

„Die Umwälzpumpe ist das Herz des Geschirrspülautomaten. An das Grundmaterial für das Pumpengehäuse werden hohe Anforderungen gestellt: Es muß beständig sein gegen die verschiedenen Spülmittel, die beim Geschirrspülen verwendet werden. Es darf sich auch bei höheren Temperaturen nicht verformen und muß dem Wasserdruck standhalten können. Das Pumpengehäuse muß außerdem leicht herstellbar sein.“

Während die Herstellung der Pumpen mit den früher verwendeten konventionellen Werkstoffen schwierig war, hat sich gezeigt, daß der Hoechst Kunststoff [®]HOSTAFORM C allen Anforderungen gewachsen ist.

R 516

Farbwerke Hoechst AG. Frankfurt (M)-Hoechst

HOECHST berichtet...HOECHST berichtet...

